
Guttentag'sche Sammlung
Nr. 38/39. Deutscher Reichsgesetze. Nr. 38/39.

Bürgerliches Gesetzbuch

nebst Einführungsgesetz.

Mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister.

Bürgerliches Gesetzbuch

nebst Einführungsgesetz.

Mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister

nach dem Tode des ersten Herausgebers

Dr. A. Achilles,

Reichsgerichtsrat a. D.

in Verbindung mit

Dr. F. André,

o. Professor in Marburg,

F. Ritgen,

Landrichter in Berlin,

O. Strecker,

Oberlandesgerichtsrat in Celle,

Dr. K. Huzner,

Oberregierungsrat
im Justizministerium zu München,

herausgegeben von

M. Greiff,

Geheimer Oberjustizrat,
vortragender Rat im Justizministerium zu Berlin.

Fünfte, vermehrte und verbesserte Auflage.



Berlin 1906.

F. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,

G. m. b. H.

Vorwort

zur ersten Auflage.

Wer unbefangen und vorurteilsfrei das Bürgerliche Gesetzbuch liest, wird die Sprache, in welcher dasselbe redet, im allgemeinen einfach und deutlich finden. Gleichwohl wird es ihm kaum gelingen, das neue Recht ohne weitere Hilfsmittel richtig zu verstehen und sich zu eigen zu machen. Die Schwierigkeiten, welchen das Studium begegnet, ergeben sich sowohl aus dem Inhalt als aus der Form des Werkes. Der Inhalt ist für die einzelnen Rechtsgebiete Deutschlands in vielen Punkten dem bisherigen Rechte gegenüber neu. Die Form ist schon von anderer Seite als die eines Kunstwerkes bezeichnet worden, dessen Bestandteile harmonisch ineinandergreifen. Der große Vorzug, der hierin liegt, wird es der künftigen Rechtsprechung im Vereine mit der Wissenschaft ermöglichen, im Laufe der Zeit die Gedanken des Gesetzgebers mit Sicherheit zu erforschen und in voller Klarheit aufzudecken. Solange indessen dieses Ziel nicht erreicht ist, trägt gerade die fein durchdachte Form des Werkes, das genau abgewogene Verhältnis einer Vorschrift zu anderen Vorschriften und zu dem ganzen Werke dazu bei, vielen das Verständnis der aufgestellten Rechtsätze zu erschweren. Und doch müssen nicht bloß die Juristen, sondern alle diejenigen, welche zur Anwendung des Gesetzbuchs berufen sind, schon jetzt sich bemühen, das neue Recht wenigstens in den Grundzügen kennen zu lernen, wenn sie nicht darauf verzichten wollen, sich diese Kenntnis bis zum 1. Januar 1900 zu verschaffen. Hierin soll ihnen die vorliegende Ausgabe eine gewisse Unterstützung und Erleichterung gewähren.

Ein wissenschaftlicher und verhältnismäßig erschöpfender Kommentar hat selbstverständlich in dem kurzen Zeitraume, der seit der Verkündung des Gesetzbuchs verstrichen ist, nicht geschrieben werden können. Die Herausgeber haben sich deshalb eine bescheidenere Aufgabe gestellt; sie bieten den beteiligten Kreisen nur ein Handbuch, das den Leser in das Studium des neuen Rechtes einführen, ihm den Zusammenhang der Rechtsätze an-

deuten, die Tragweite des einen und des anderen Satzes darlegen und auf diese Weise einen Wegweiser durch die oft recht verschlungenen Pfade des Gesetzbuchs an die Hand geben soll.

Diesem Zwecke entsprechend ist nach einer Einleitung, welche die Entstehungsgeschichte des Bürgerlichen Gesetzbuchs enthält, der durch das Reichs-Gesetzblatt veröffentlichte Gesetzestext wortgetreu abgedruckt und mit Erläuterungen versehen. Die Erläuterungen betreffen entweder einen größeren Teil des Gesetzbuchs oder nur einen Paragraphen. Die ersteren schieben sich zwischen die Überschrift eines Buches, Abschnitts, Titels 2c. und die darauf folgenden Gesetzesvorschriften ein; die letzteren sind als Anmerkungen dem Paragraphen beigelegt, auf welchen sie sich beziehen. Beide Kategorien heben sich durch kleinere Schrift von dem Texte des Gesetzes ab. Als Erläuterung betrachten die Herausgeber auch die Überschriften, mit welchen sie die einzelnen Paragraphen ausgestattet haben, um den Leser in den Stand zu setzen, den Inhalt und das System einer Gruppe von Rechtsnormen mit Leichtigkeit zu überblicken.

Die Herausgeber haben sich in die Bearbeitung des Gesetzbuchs bergestalt geteilt, daß jeder von ihnen ein Buch übernommen hat, und zwar Greiff den Allgemeinen Teil, André das Recht der Schuldverhältnisse, Achilles das Sachenrecht, Unzner das Familienrecht und Ritgen das Erbrecht; die Einleitung, die Erläuterung des Einführungsgesetzes und das Sachregister sind von Greiff verfaßt worden.

— — —

Berlin, den 1. Oktober 1896.

Vorwort

zur fünften Auflage.

Das Bedürfnis nach einer neuen Auflage dieses Buches, deren Vorgängerin Ostern 1903 ausgegeben wurde, trat schon vor länger als Jahresfrist hervor. Doch ließen anderweitige Pflichten der Bearbeiter ein früheres Erscheinen nicht zu. Diese an sich unerwünschte Verzögerung ist dem Inhalte der Neubearbeitung zustatten gekommen. Denn die weitere Tätigkeit der obergerichtlichen Rechtsprechung hat inzwischen wertvollen neuen Stoff für die Erläuterung des Gesetzbuchs und des Einführungsgesetzes zutage gefördert. Durch ausgiebige Verwertung dieses Stoffes und durch mannigfache sonstige Zusätze hat das Buch wiederum eine beträchtliche Bereicherung seines Inhaltes erfahren, die sich äußerlich in der Zunahme seines Umfanges um mehr als zehn Druckbogen kundgibt.

In den Kreis der Mitarbeiter ist schon seit der vorigen Auflage als Bearbeiter des dritten Buches für den am 21. Oktober 1900 verstorbenen ersten Herausgeber Herrn Reichsgerichtsrat a. D. Dr. Achilles Herr Oberlandesgerichtsrat Streckler in Gelle eingetreten. Die Bearbeitung des zweiten Buches, die zu besorgen Herr Professor Dr. André durch seine Geschäfte als Rektor der Universität Marburg verhindert war, hat für die vorliegende Auflage Herr Gerichtsassessor und Privatdozent Dr. Wedemeyer in Marburg übernommen.

Berlin, im November 1906.

Inhalts-Übersicht.

Einleitung	Seite 1
----------------------	------------

Bürgerliches Gesetzbuch.

Erstes Buch.

Allgemeiner Teil. 17

Erster Abschnitt. Personen.

Erster Titel. Natürliche Personen. §§. 1 bis 20 18

Zweiter Titel. Juristische Personen.

I. Vereine 27

1. Allgemeine Vorschriften. §§. 21 bis 54 28

2. Eingetragene Vereine. §§. 55 bis 79 38

II. Stiftungen. §§. 80 bis 88 45

III. Juristische Personen des öffentlichen Rechtes. §. 89 . . . 48

Zweiter Abschnitt. Sachen. §§. 90 bis 103 49

Dritter Abschnitt. Rechtsgeschäfte. 55

Erster Titel. Geschäftsfähigkeit. §§. 104 bis 115 55

Zweiter Titel. Willenserklärung. §§. 116 bis 144 60

Dritter Titel. Vertrag. §§. 145 bis 157 75

Vierter Titel. Bedingung. Zeitbestimmung. §§. 158 bis 168 . 79

Fünfter Titel. Vertretung. Vollmacht. §§. 164 bis 181 . . 82

Sechster Titel. Einwilligung. Genehmigung. §§. 182 bis 185 . 89

Vierter Abschnitt. Fristen. Termine. §§. 186 bis 193 . . . 91

Fünfter Abschnitt. Verjährung. §§. 194 bis 225 98

Sechster Abschnitt. Ausübung der Rechte. Selbstverteidigung.

Selbsthilfe. §§. 226 bis 231 106

Siebenter Abschnitt. Sicherheitsleistung. §§. 282 bis 240 . . 108

Zweites Buch.		Seite
Recht der Schuldverhältnisse.		112
Erster Abschnitt. Inhalt der Schuldverhältnisse.		
Erster Titel.	Verpflichtung zur Leistung. §§. 241 bis 292	112
Zweiter Titel.	Verzug des Gläubigers. §§. 293 bis 304	140
Zweiter Abschnitt. Schuldverhältnisse aus Verträgen.		
Erster Titel.	Begründung. Inhalt des Vertrags. §§. 305 bis 319	143
Zweiter Titel.	Gegenseitiger Vertrag. §§. 320 bis 327	149
Dritter Titel.	Versprechen der Leistung an einen Dritten §§. 328 bis 335	159
Vierter Titel.	Draufgabe. Vertragsstrafe. §§. 336 bis 345	161
Fünfter Titel.	Rücktritt. §§. 346 bis 361	164
Dritter Abschnitt. Erlöschen der Schuldverhältnisse		
Erster Titel.	Erfüllung. §§. 362 bis 371	169
Zweiter Titel.	Hinterlegung. §§. 372 bis 386	173
Dritter Titel.	Aufrechnung. §§. 387 bis 396	177
Vierter Titel.	Erlaß. §. 397	182
Vierter Abschnitt. Übertragung der Forderung. §§. 398 bis 413		
Fünfter Abschnitt. Schuldübernahme. §§. 414 bis 419		
Sechster Abschnitt. Mehrheit von Schuldnern und Gläubigern. §§. 420 bis 432		
Siebenter Abschnitt. Einzelne Schuldverhältnisse.		
Erster Titel.	Kauf. Tausch	199
I.	Allgemeine Vorschriften. §§. 433 bis 458	200
II.	Gewährleistung wegen Mängel der Sache. §§. 459 bis 493	210
III.	Besondere Arten des Kaufes.	
1.	Kauf nach Probe. Kauf auf Probe. §§. 494 bis 496	228
2.	Wiederkauf. §§. 497 bis 503	228
3.	Vorkauf. §§. 504 bis 514	230
IV.	Tausch. §. 515	232
Zweiter Titel.	Schenkung. §§. 516 bis 534	232
Dritter Titel.	Miete. Pacht	239
I.	Miete. §§. 535 bis 580	240
II.	Pacht. §§. 581 bis 597	257
Vierter Titel.	Leihe. §§. 598 bis 606	262

	Seite
Fünfter Titel. Darlehen. §§. 607 bis 610	264
Sechster Titel. Dienstvertrag. §§. 611 bis 630	267
Siebenter Titel. Werkvertrag. §§. 631 bis 651	278
Achter Titel. Mäflervertrag. §§. 652 bis 656	289
Neunter Titel. Auslobung. §§. 657 bis 661	295
Zehnter Titel. Auftrag. §§. 662 bis 676	297
Elfte Titel. Geschäftsführung ohne Auftrag. §§. 677 bis 687	304
Zwölfter Titel. Verwahrung. §§. 688 bis 700	308
Dreizehnter Titel. Einbringung von Sachen bei Gastwirten. §§. 701 bis 704	312
Vierzehnter Titel. Gesellschaft. §§. 705 bis 740	314
Fünfzehnter Titel. Gemeinschaft. §§. 741 bis 758	326
Sechzehnter Titel. Leibrente. §§. 759 bis 761	332
Siebzehnter Titel. Spiel. Wette. §§. 762 bis 764	333
Achtzehnter Titel. Bürgschaft. §§. 765 bis 778	336
Neunzehnter Titel. Vergleich. §. 779	344
Zwanzigster Titel. Schuldversprechen. Schuldanerkenntnis. §§. 780 bis 782	346
Einundzwanzigster Titel. Anweisung. §§. 783 bis 792	348
Zweiundzwanzigster Titel. Schuldverschreibung auf den Inhaber. §§. 793 bis 808	351
Dreiundzwanzigster Titel. Vorlegung von Sachen. §§. 809 bis 811	359
Vierundzwanzigster Titel. Ungerechtfertigte Bereicherung. §§. 812 bis 822	362
Fünfundzwanzigster Titel. Unerlaubte Handlungen. §§. 823 bis 853	374

Drittes Buch.

Sachenrecht. 405

Erster Abschnitt. Besitz. §§. 854 bis 872	406
Zweiter Abschnitt. Allgemeine Vorschriften über Rechte an Grundstücken. §§. 873 bis 902.	416
Dritter Abschnitt. Eigentum	448
Erster Titel. Inhalt des Eigentums. §§. 903 bis 924	443
Zweiter Titel. Erwerb und Verlust des Eigentums an Grundstücken. §§. 925 bis 928	454

Inhalts-Übersicht.

XI
Seite

Dritter Titel. Erwerb und Verlust des Eigentums an beweglichen Sachen.	459
I. Übertragung. §§. 929 bis 936	459
II. Erfindung. §§. 937 bis 945	464
III. Verbindung, Vermischung, Verarbeitung. §§. 946 bis 952	466
IV. Erwerb von Erzeugnissen und sonstigen Bestandteilen einer Sache. §§. 953 bis 957	469
V. Aneignung. §§. 958 bis 964	471
VI. Fund. §§. 965 bis 984	473
Vierter Titel. Ansprüche aus dem Eigentume. §§. 985 bis 1007	480
Fünfter Titel. Miteigentum. §§. 1008 bis 1011	491
Vierter Abschnitt. Erbbaurecht. §§. 1012 bis 1017	493
Fünfter Abschnitt. Dienstbarkeiten.	495
Erster Titel. Grunddienstbarkeiten. §§. 1018 bis 1029	495
Zweiter Titel. Nießbrauch.	501
I. Nießbrauch an Sachen. §§. 1030 bis 1067	501
II. Nießbrauch an Rechten. §§. 1068 bis 1084	512
III. Nießbrauch an einem Vermögen. §§. 1085 bis 1089	517
Dritter Titel. Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten. §§. 1090 bis 1093	520
Sechster Abschnitt. Vorkaufsrecht. §§. 1094 bis 1104	521
Siebenter Abschnitt. Reallasten. §§. 1105 bis 1112	525
Achter Abschnitt. Hypothek. Grundschuld. Rentenschuld.	528
Erster Titel. Hypothek. §§. 1113 bis 1190	533
Zweiter Titel. Grundschuld. Rentenschuld.	
I. Grundschuld. §§. 1191 bis 1198	575
II. Rentenschuld. §§. 1199 bis 1203	578
Neunter Abschnitt. Pfandrecht an beweglichen Sachen und an Rechten.	580
Erster Titel. Pfandrecht an beweglichen Sachen. §§. 1204 bis 1272	581
Zweiter Titel. Pfandrecht an Rechten. §§. 1273 bis 1296	605

Viertes Buch.

Familienrecht.

Erster Abschnitt. Bürgerliche Ehe	614
Erster Titel. Verlöbniß. §§. 1297 bis 1302	614
Zweiter Titel. Eingehung der Ehe. §§. 1303 bis 1322	618

	Seite
Dritter Titel. Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe. §§. 1323 bis 1347	626
Vierter Titel. Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung. §§. 1348 bis 1352	634
Fünfter Titel. Wirkungen der Ehe im allgemeinen. §§. 1353 bis 1362	636
Sechster Titel. Eheliches Güterrecht	642
I. Gesetzliches Güterrecht	643
1. Allgemeine Vorschriften. §§. 1363 bis 1372	644
2. Verwaltung und Nutznießung. §§. 1373 bis 1409	646
3. Schuldenhaftung. §§. 1410 bis 1417	657
4. Beendigung der Verwaltung und Nutznießung. §§. 1418 bis 1425	659
5. Gütertrennung. §§. 1426 bis 1431	662
II. Vertragsmäßiges Güterrecht.	
1. Allgemeine Vorschriften. §§. 1432 bis 1436	664
2. Allgemeine Gütergemeinschaft. §§. 1437 bis 1518	665
3. Errungenschaftsgemeinschaft. §§. 1519 bis 1548	691
4. Fahrnisgemeinschaft. §§. 1549 bis 1557	699
III. Güterrechtsregister. §§. 1558 bis 1563	701
Siebenter Titel. Scheidung der Ehe. §§. 1564 bis 1587	703
Achter Titel. Kirchliche Verpflichtungen. §. 1588	715
Zweiter Abschnitt. Verwandtschaft.	
Erster Titel. Allgemeine Vorschriften. §§. 1589, 1590	715
Zweiter Titel. Eheliche Abstammung. §§. 1591 bis 1600	716
Dritter Titel. Unterhaltspflicht. §§. 1601 bis 1615	719
Vierter Titel. Rechtliche Stellung der ehelichen Kinder.	725
I Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und dem Kinde im allgemeinen. §§. 1616 bis 1625	725
II. Elterliche Gewalt. §. 1626	728
1. Elterliche Gewalt des Vaters. §§. 1627 bis 1683	729
2. Elterliche Gewalt der Mutter. §§. 1684 bis 1698	750
Fünfter Titel. Rechtliche Stellung der Kinder aus nichtigen Ehen. §§. 1699 bis 1704	755
Sechster Titel. Rechtliche Stellung der unehelichen Kinder. §§. 1705 bis 1718	758
Siebenter Titel. Legitimation unehelicher Kinder	764
I. Legitimation durch nachfolgende Ehe. §§. 1719 bis 1722	764
II. Ehelichkeitserklärung. §§. 1723 bis 1740	766
Achter Titel. Annahme an Kindesstatt. §§. 1741 bis 1772	770

Inhalts-Übersicht.

XIII

	Seite
Dritter Abschnitt. Vormundschaft	778
Erster Titel. Vormundschaft über Minderjährige.	
I. Anordnung der Vormundschaft. §§. 1773 bis 1792	779
II. Führung der Vormundschaft. §§. 1793 bis 1836	786
III. Fürsorge und Aufsicht des Vormundschaftsgerichts. §§. 1837 bis 1848	802
IV. Mitwirkung des Gemeindegewaltigenrats. §§. 1849 bis 1851	806
V. Befreite Vormundschaft. §§. 1852 bis 1857	807
VI. Familienrat. §§. 1858 bis 1881	808
VII. Beendigung der Vormundschaft. §§. 1882 bis 1895	813
Zweiter Titel. Vormundschaft über Volljährige. §§. 1896 bis 1908	816
Dritter Titel. Pflegschaft. §§. 1909 bis 1921	819

fünftes Buch.

Erbrecht.	825
Erster Abschnitt. Erbfolge. §§. 1922 bis 1941	826
Zweiter Abschnitt. Rechtliche Stellung des Erben.	834
Erster Titel. Annahme und Ausschlagung der Erbschaft. Fürsorge des Nachlassgerichts. §§. 1942 bis 1966	834
Zweiter Titel. Haftung des Erben für die Nachlassverbindlich- keiten.	845
I. Nachlassverbindlichkeiten. §§. 1967 bis 1969	846
II. Aufgebot der Nachlassgläubiger. §§. 1970 bis 1974	848
III. Beschränkung der Haftung des Erben. §§. 1975 bis 1992	851
IV. Inventarerrichtung. Unbeschränkte Haftung des Erben. §§. 1993 bis 2013	859
V. Aufschiebende Einreden. §§. 2014 bis 2017	867
Dritter Titel. Erbschaftsanspruch. §§. 2018 bis 2031	869
Vierter Titel. Mehrheit von Erben.	874
I. Rechtsverhältnis der Erben untereinander. §§. 2032 bis 2057	876
II. Rechtsverhältnis zwischen den Erben und den Nachlass- gläubigern. §§. 2058 bis 2063	887
Dritter Abschnitt. Testament.	890
Erster Titel. Allgemeine Vorschriften. §§. 2064 bis 2086	890
Zweiter Titel. Erbeinsetzung. §§. 2087 bis 2099	897
Dritter Titel. Einsetzung eines Nacherben. §§. 2100 bis 2146	900

	Seite
Vierter Titel. Vermächtnis. §§. 2147 bis 2191	916
Fünfter Titel. Auflage. §§. 2192 bis 2196	928
Sechster Titel. Testamentvollstrecker. §§. 2197 bis 2228 .	930
Siebenter Titel. Errichtung und Aufhebung eines Testaments. §§. 2229 bis 2264	943
Achter Titel. Gemeinschaftliches Testament. §§. 2265 bis 2273	958
Vierter Abschnitt. Erbvertrag. §§. 2274 bis 2302	962
Fünfter Abschnitt. Pflichtteil. §§. 2303 bis 2338	971
Sechster Abschnitt. Erbnunwürdigkeit. §§. 2339 bis 2345 .	985
Siebenter Abschnitt. Erbverzicht. §§. 2346 bis 2352	988
Achter Abschnitt. Erbschein. §§. 2353 bis 2370	990
Neunter Abschnitt. Erbschafts Kauf. §§. 2371 bis 2385	1000

Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften. Artikel 1 bis 31 .	1005
Zweiter Abschnitt. Verhältnis des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu den Reichsgesetzen. Artikel 32 bis 54	1025
Dritter Abschnitt. Verhältnis des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu den Landgesetzen. Artikel 55 bis 152	1039
Vierter Abschnitt. Übergangsvorschriften. Artikel 153 bis 218	1073
Sachregister.	1107

Abkürzungen.

Sie entsprechen im allgemeinen den Vorschlägen des 27. deutschen Juristentags. Hervorgehoben seien folgende:

- RR. = Allgemeines Landrecht für die Königl. Preussischen Staaten vom 5. Februar 1794.
UG. = Ausführungsgesetz¹⁾.
Art. = Artikel.
Vf. = Allgemeine Verfügung.
AV. = Ausführungsverordnung.
Bad.RP. = Badische Rechtspraxis. Annalen der Großherzoglich Badischen Gerichte. Herausgegeben von van Aken, Baumstark, Bezinger, Dorner u. a.
BayObLG. = Sammlung von Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen und von Entscheidungen des Notariatsdisziplinarhofes. Unter der Aufsicht und der Leitung des kgl. Staatsministeriums der Justiz herausgegeben.
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.
D. = Denkschrift zu dem Entwurf eines BGB.
DZ. = Deutsche Juristenzeitung. Herausgegeben von Laband, Stenglein und Staub.
E. = Entwurf.
EG. = Einführungsgesetz, im Zweifel zum BGB.
FGG. = Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit²⁾.
GBD. = Grundbuchordnung.
GewD. = Gewerbeordnung.
Gruch. = Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, begründet von Gruchot, herausgegeben von Rastow, Künzler und Eccius.
GVG. = Gerichtsverfassungsgesetz.
HGB. = Handelsgesetzbuch.

1) Die Ausführungsgesetze zum BGB. (vgl. die Übersicht S. 14, 15) sind nur mit dem meist abgekürzten Namen der Bundesstaaten bezeichnet.

2) Preußen FGG. = Preussisches Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit v. 21. September 1899.

- JMBL.** = Justiz-Ministerial-Blatt.
JW. = Juristische Wochenschrift. Organ des deutschen Anwaltsvereins. Herausgegeben von Neumann.
JG. = Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Kosten-, Stempel- und Strafsachen. Neue Folge, herausgegeben von Johow und Ring.
KD. = Konkursordnung.
M. = Motive zu dem von der ersten Kommission ausgearbeiteten Entwurfe, veröffentlicht 1888.
MeckLz. = Mecklenburgische Zeitschrift für Rechtspflege und Rechtswissenschaft.
OBG. = Entscheidungen des Königlich Preussischen Oberverwaltungsgerichts. Herausgegeben von Frehtag, Tschow, Schulzenstein und Reichenau.
P. II. = Protokolle der zweiten Kommission, bearbeitet im Auftrage des Reichs-Justizamts von Achilles, Gebhard und Spahn.
Recht = Das Recht. Rundschau für den Deutschen Juristenstand. Herausgegeben von Sörgel.
ROG. = Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte. Herausgegeben von Mugdan und Falkmann.
RG. = Reichsgericht, im Zweifel Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
RGSt. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
RGZ. = Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts. Zusammenge stellt im Reichs-Justizamte.
SächsArch. = Sächsisches Archiv für Bürgerliches Recht und Prozeß. Herausgegeben von Hoffmann, Sommerlatt und Wulfert.
SeuffA. = Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte. Herausgegeben von Schütt.
StGB. = Strafgesetzbuch.
StPD. = Strafprozeßordnung.
B. = Verordnung.
WD. = Allgemeine Deutsche Wechselordnung.
WürttZ. = Jahrbücher der Württembergischen Rechtspflege.
ZBZG. = Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat sowie Zwangsversteigerung.
ZPD. = Zivilprozeßordnung.
ZVG. = Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.
-

Einleitung.

Bedeutung und Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Der 1. Januar 1900, der Tag, an welchem das Bürgerliche Gesetzbuch in Kraft getreten ist, bildet einen Wendepunkt in der deutschen Rechtsgeschichte: mit diesem Tage ist das deutsche Volk zum ersten Male in den Genuß eines einheitlichen bürgerlichen Rechtes gelangt.

1. Frühere Kodifikationsbestrebungen.

Die ältere Staats- und Rechtsentwicklung Deutschlands hatte zur Zersplitterung des Reichs in eine Unzahl kleiner und kleinster Gebiete mit verschiedenem Rechte geführt, als gegen Ende des Mittelalters die fremden Rechte, voran das römische, ihren Zug über die Alpen begannen. Neben der Unzulänglichkeit des einheimischen Rechtes gegenüber den Bedürfnissen der Zeit war seine Verworrenheit und Zerrissenheit einer der Hauptgründe, welche dem überlegenen Eindringlinge zum Siege verhelfen. Wenngleich die Entfaltung deutscher Rechtsgedanken durch diesen Ausgang des Jahrhunderte langen Kampfes zwischen einheimischem und fremdem Rechte beklagenswerte Störungen erlitt, so hat er sich doch der Entwicklung nach dem nunmehr erreichten Ziele hin förderlich erwiesen. Durch die Aufnahme des römischen Rechtes wurde für ganz Deutschland ein Grundstock gemeinsamen bürgerlichen Rechtes gewonnen. Zugleich aber ergab sich daraus, daß das aufgenommene Recht ein fremdes, in einer fremden Sprache geschriebenes war, für die Folgezeit die dringende Aufforderung, die hiermit verbundenen tiefgreifenden Mißstände durch Schaffung deutscher Gesetzbücher zu beseitigen. Diese Aufgabe konnte nach der staatlichen Gestaltung Deutschlands vorerst nur für einzelne Gebiete gelöst werden. So entstand der *Coder Maximilianus Bavaricus* (1756), das *Allgemeine Landrecht für die Königlich Preussischen Staaten* (1794), das *Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die deutschen Erblande der österreichischen Monarchie* (1811). Auch der französische *Code civil* vom Jahre 1804 ist hier zu erwähnen, da er alsbald in ausgedehnten Gebieten Deutschlands eingeführt und nach dem Sturze der Napoleonischen Fremdherrschaft in Geltung belassen wurde. In Baden endlich erlangte eine Übersetzung des Code mit Änderungen und Zusätzen als *Badisches Landrecht* im Jahre 1809 Gesetzeskraft.

Während die genannten Gesetzeswerke nur das Bedürfnis einzelner Staaten befriedigten, erhob sich in der Zeit der Restauration, Bürgerliches Gesetzbuch. 5. Auflage

freiungskriege, unter dem Eindrucke der durch sie geweckten vaterländischen Begeisterung, der Ruf nach einem einheitlichen deutschen Gesetzbuche. Wohl hatten schon früher einzelne Männer, wie Konring, Leibniz und Pütter, die Unvollkommenheit des bestehenden Rechtszustandes dargetan und ein allgemeines deutsches Gesetzbuch gefordert¹⁾. Die nationale Bedeutung eines solchen Werkes aber fand zum ersten Male in der 1814 veröffentlichten Schrift Thibauts über die Notwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechtes für Deutschland nachhaltiger Ausdruck. Auch der gewichtige Widerspruch, dem Thibaut bei dem großen Rechtslehrer v. Savigny begegnete, vermochte das Verlangen nach einem einheitlichen Privatrechte nicht zum Schweigen zu bringen. Neben dem nationalen Interesse war es vor allem das Bedürfnis des stark entwickelten Verkehrs zwischen den verschiedenen deutschen Staaten, was immer von neuem zur Vereinheitlichung des bürgerlichen Rechtes mahnte²⁾. Die Erreichung dieses Zieles war freilich durch den Mangel einer einheitlichen Gesetzgebungsgewalt für die Staaten des Deutschen Bundes wesentlich erschwert. Es gelang daher auch zunächst nur auf zwei engeren Gebieten, durch die im Jahre 1847 geschaffene Wechselordnung und das in den Jahren 1857—1861 ausgearbeitete Handelsgesetzbuch, gemeinsames Recht für alle deutschen Staaten herzustellen. Dagegen blieben die weitergehenden Wünsche noch lange unerfüllt, denen die am 28. März 1849 verkündete „Verfassung des Deutschen Reichs“ Ausdruck verliehen hatte, indem sie der Reichsgewalt die Aufgabe zuwies, durch die Erlassung allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren die Rechtseinheit im deutschen Volke zu begründen.

Inzwischen wurden in einzelnen deutschen Staaten die Versuche, für das Staatsgebiet eine einheitliche Gestaltung des bürgerlichen Rechtes zu erzielen, fortgesetzt, gelangten jedoch zumeist nicht über das Stadium der Entwürfe hinaus. Dies war das Schicksal der schon 1817 in Angriff genommenen, von 1832 bis 1848 fortgeführten Gesetzrevision in Preußen sowie der Kodifikationsbestrebungen in Bayern und Hessen, aus denen der 1860 und 1864 zum Teil veröffentlichte Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Bayern und der 1841 bis 1853 bekannt gegebene gleichnamige Entwurf für das

1) Eine Zusammenstellung älterer Stimmen für diese Forderung gibt C. Schwarz, Privatrechtliche Kodifikationsbestrebungen, im Archiv für bürgerliches Recht Bd. 1 S. 38—49. 2) Über die literarischen Vertreter des Gedankens der Rechtseinheit vgl. Schwarz a. a. O. S. 71—112.

Großherzogtum Hessen hervorgingen. Nur im Königreiche Sachsen erreichten die langjährigen gesetzgeberischen Arbeiten mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche vom Jahre 1863 ihr Ziel.

Neben dieser Tätigkeit einzelner Bundesstaaten dauerten die Bestrebungen nach einer ganz Deutschland umfassenden Rechtseinheit fort. Zu ihrer Vertretung schuf sich 1860 der Juristenstand der Nation in dem deutschen Juristentag ein dauerndes, einflußreiches Organ. Im Jahre 1862 unternahm auch die Deutsche Bundesversammlung noch einen weiteren Schritt zur Herstellung gemeinsamen Rechtes, indem sie beschloß, den Entwurf eines allgemeinen Gesetzes über Rechtsgeschäfte und Schuldverhältnisse ausarbeiten zu lassen. Allein die bevorstehende staatliche Umgestaltung Deutschlands warf schon ihren Schatten voraus: jener Beschluß stieß auf den Widerspruch Preußens und anderer Staaten und gelangte nur ohne deren Mitwirkung zur Ausführung. Der so geschaffene Entwurf eines Deutschen Gesetzes über Schuldverhältnisse, nach dem Orte, an dem die Beratungen über ihn stattfanden, der Dresdener Entwurf genannt, wurde 1866 veröffentlicht; die Vorrede trug das Datum des 13. Juni, des Tages, welcher dem Zusammenbruche des Deutschen Bundes unmittelbar vorherging.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Bei der staatsrechtlichen Neuordnung der deutschen Verhältnisse machte sich alsbald im konstituierenden Reichstage des Norddeutschen Bundes das Verlangen geltend, das neue Staatsgebilde auch mit den erforderlichen Befugnissen für eine einheitliche Privatrechtsgesetzgebung auszustatten¹⁾. Während der von den Regierungen am 4. März 1867 vorgelegte Verfassungsentwurf im Art. 4 Nr. 13 der Gesetzgebungsgewalt des Bundes auf privatrechtlichem Gebiete nur das Wechsel- und Handelsrecht zuwies, beantragte der Abgeordnete Miquel, die Bundeszuständigkeit auf das ganze bürgerliche Recht auszudehnen, der Abgeordnete Lasker, sie wenigstens auf das Obligationenrecht zu erstrecken²⁾. In der Sitzung vom 20. März 1867³⁾ wurde der umfassendere erste Antrag abgelehnt, der beschränktere Antrag dagegen angenommen. Diesem Beschluß entsprach die Entscheidung der Zuständigkeitsfrage in der Verfassung des Norddeutschen Bundes (BGBL. S. 1). Im

1) Über die nachstehend berührten parlamentarischen Verhandlungen vgl. die ausführlichen Mitteilungen bei Schwarz a. a. O. S. 142 bis 150 und bei Bierhaus, die Entstehungsgeschichte des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich, Heft 1 der Becker-Fischer'schen Beiträge zur Erläuterung und Beurteilung des Entwurfes 2c. S. 83—44.

2) Druckfachen des Reichstags Nr. 29 und Nr. 16 unter 4. 3) Sten. Berichte S. 284—292.

Jahre 1869 brachten jedoch die vorgenannten beiden Abgeordneten gemeinsam den früheren weitergehenden Antrag wiederum ein, und dieses Mal wurde der Antrag nach eingehender Erörterung in drei Sitzungen mit großer Mehrheit angenommen¹⁾. Noch in demselben Jahre führten die nämlichen Antragsteller einen der Erweiterung der Bundeszuständigkeit günstigen Beschluß des preußischen Abgeordnetenhauses herbei²⁾.

Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 (R. G. Bl. S. 63) übernahm zunächst den Artikel 4 Nr. 13 der Norddeutschen Bundesverfassung in unveränderter Gestalt. Auf Antrag des Abgeordneten Vasker beschloß jedoch der Reichstag in den Jahren 1871, 1872 und 1873 immer von neuem mit großer Mehrheit die Ausdehnung der Reichszuständigkeit auf das gesamte bürgerliche Recht³⁾. In dem gleichen Sinne sprachen sich die sächsische Kammer der Abgeordneten am 23. Februar 1872, die württembergische Kammer der Abgeordneten am 30. Januar 1873 sowie die bayerischen Kammern der Abgeordneten und der Reichsräte am 8. November und am 4. Dezember 1873 aus. Inzwischen war auch in der Haltung der verbündeten Regierungen ein Umschwung eingetreten. Schon der Beschluß des Reichstags vom Jahre 1871 hatte im Bundesrat eine erhebliche Minderheit für sich gehabt. In der Reichstags-sitzung vom 2. April 1873 konnte endlich der Minister Delbrück die Annahme der vom Reichstage beschlossenen Verfassungsänderung durch den Bundesrat in nahe Aussicht stellen. Am 12. Dezember 1873 erteilte dieser denn auch mit 54 gegen 4 Stimmen dem erneuten Reichstagsbeschlusse die verfassungsmäßige Zustimmung. In der am 24. Dezember 1873 ausgegebenen Nummer des Reichs-Gesetzblatts von 1873 (S. 379) wurde das Gesetz, betreffend die Abänderung der Nr. 13 des Artikels 4 der Verfassung des Deutschen Reichs, vom 20. Dezember 1873 verkündigt.

3. Der Entwurf der ersten Kommission.

Nachdem die Grundlage für die reichsgesetzliche Herstellung eines einheitlichen bürgerlichen Rechtes gewonnen war, gingen die verbündeten Regierungen ungefäumt ans Werk⁴⁾. Schon vorher war über den einzuschlagenden Weg eine Verständigung dahin erzielt, daß eine Kommission zur Ausarbeitung des Ent-

¹⁾ Sten. Berichte S. 445—470, 647—654, 833—835. ²⁾ Druckf. 1869/70 Nr. 32, Sten. Berichte S. 89, 720 bis 742, 1091 bis 1098. ³⁾ Sten. Berichte 1871 S. 206 ff., 276 ff.; 1872 S. 596 ff., 726; 1873 S. 167 ff., 210. ⁴⁾ Zu der folgenden Darstellung vgl.

Schwarz a. a. D. S. 151 ff. und Bierhaus a. a. D. S. 44 ff.

murfes eines bürgerlichen Gesetzbuchs berufen werden sollte. Noch in der Sitzung vom 12. Dezember 1873 erhielt der Ausschuss für das Justizwesen den Auftrag, sich über die Einsetzung dieser Kommission zu äußern. Gemäß dem Antrage des Ausschusses betraute der Bundesrat am 28. Februar 1874 zunächst fünf angefehene deutsche Juristen mit der Aufgabe, über Plan und Methode, nach welchen bei Aufstellung des Entwurfes eines deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verfahren sei, gutachtliche Vorschläge zu machen. Dieser sogenannten Vorkommission gehörten an der Reichsoberhandelsgerichtsrat Dr. Goldschmidt, der württembergische Obertribunalsdirektor Dr. v. Kübel, der preußische Appellationsgerichtspräsident Meyer, der Präsident des bayerischen Oberappellationsgerichts v. Neumayr und der Präsident des sächsischen Oberappellationsgerichts v. Weber. Nach Erkrankung des Präsidenten Meyer trat an dessen Stelle der damalige Präsident des preußischen Appellationsgerichts zu Halberstadt (spätere Justizminister) Dr. v. Schelling. Die Vorkommission entwickelte in ihrem unter dem 15. April 1874 erstatteten Gutachten in bezug auf die allgemeine Aufgabe des Gesetzbuchs, den Umfang des aufzunehmenden Stoffes, das Verhältnis zu dem bestehenden Rechte und den früheren Entwürfen sowie das Verfahren bei der Ausarbeitung die Gesichtspunkte, an welchen weiterhin im wesentlichen festgehalten worden ist. Auf einen dem Gutachten zustimmenden ausführlichen Bericht des Ausschusses für Justizwesen vom 9. Juni 1874¹⁾ beschloß der Bundesrat am 22. Juni die Berufung einer Kommission von elf hervorragenden praktischen und theoretischen Juristen zur Ausarbeitung des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches. Zu Mitgliedern der Kommission wurden am 2. Juli 1874 gewählt: der Appellationsgerichtsrat Derscheid in Kolmar, der badische Ministerialrat Dr. Gehhard, der preußische Obertribunalsrat Zohow, der württembergische Obertribunalsdirektor Dr. v. Kübel, der preußische Geheime Justizrat und vortragende Rat im Justizministerium Kurlbaum II, der Wirkliche Geheime Rat und Präsident des Reichs-Oberhandelsgerichts Dr. Bape, der preußische Appellationsgerichtsrat Dr. Planck, der bayerische Professor der Rechte Dr. v. Roth, der bayerische Ministerialrat Dr. v. Schmitt, der sächsische Oberlandesgerichtspräsident Dr. v. Weber und der badische Geheime Rat und Professor der Rechte in Heidelberg

1) Ein wörtlicher Abdruck dieses Berichtes sowie des Gutachtens der Vorkommission findet sich in Nassow und Künigels Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts Bd. 21 S. 175—214.

Dr. v. Windscheid. Bei der Zusammensetzung der Kommission war ersichtlich auf eine entsprechende Vertretung der innerhalb des Reichs bestehenden großen Rechtssysteme, des gemeinen, des preußischen, des französischen (badischen) und des sächsischen Rechtes, Bedacht genommen¹⁾. Der Mitgliederbestand erlitt in der Folge mehrfache Änderungen. Im Oktober 1883 schied v. Windscheid aus. Anfang Januar 1884 starb nach langer Krankheit v. Kübel; er wurde durch den württembergischen Professor der Rechte Dr. v. Mandry ersetzt. Im Februar 1888 verstarb v. Weber; an seine Stelle trat der vortragende Rat im sächsischen Ministerium der Justiz Geheimer Justizrat Dr. Rüger. Zum Vorsitzenden der Kommission ernannte der Reichskanzler den Präsidenten Bape.

Am 17. September 1874 trat die Kommission zum ersten Male zusammen, um weiter bis Ende September in sieben Sitzungen ihren Arbeitsplan festzustellen. Sie beschloß in Übereinstimmung mit dem vom Bundesrate gebilligten Gutachten der Kommission, keines der geltenden Gesetzbücher und keinen der vorhandenen Entwürfe ihren Beratungen zu Grunde zu legen, sondern durch fünf ihrer Mitglieder mit Motiven versehene Vorentwürfe für die in Aussicht genommenen fünf Teile des Gesetzbuchs ausarbeiten zu lassen. Zu Redaktoren wurden bestellt für den Allgemeinen Teil Gehhard, für das Recht der Schuldverhältnisse v. Kübel, für das Sachenrecht Johow, für das Familienrecht Pland, für das Erbrecht v. Schmitt.

Die Aufstellung der Teilentwürfe nahm die folgenden sechs Jahre in Anspruch. Die lange Dauer dieser Arbeit wird erklärlich, wenn man beachtet, welch ein ungeheurer Stoff in dem bisherigen Rechte und der Literatur sich angehäuft hatte, daß die Sammlung und Sichtung dieses Stoffes äußerst mühevoll und zeitraubend war und daß ferner zu jedem Entwurf eine umfangreiche Begründung ausgearbeitet werden mußte. Die Kommission trat während dieser Zeit alljährlich auf mehrere Wochen zusammen, um die für den Fortgang der Vorarbeiten notwendig werdenden Entscheidungen zu treffen. Am 4. Oktober 1881 begannen die fortlaufenden Beratungen über die Teilentwürfe.

¹⁾ Als Hilfsarbeiter, namentlich zur Unterstützung der Redaktoren und zur Aufnahme der Protokolle, wurden der Kommission im Laufe ihrer Beratungen beigeordnet: der Kreisgerichtsrat Neubauer in Berlin, der Stadtgerichtsrat Achilles daselbst, der Gerichtsrat Börner in Leipzig, der Obergerichtsrat Braun in Celle, der Stadtgerichtsassessor Vogel in Darmstadt, der Kanzleirat Dr. Martini in Rostock, der Obergerichtsassessor Strußmann in Göttingen, der Kreisrichter v. Lieve in Braunschweig und der Landgerichtsrat Ege in Stuttgart.

Für das Recht der Schuldverhältnisse diente dabei, soweit der Teilentwurf wegen der Erkrankung des Redaktors nicht hatte vollendet werden können, der sog. Dresdener Entwurf (oben S. 3) als Grundlage. Die Beratungen dauerten, einschließlich der am 30. September 1887 begonnenen Schlussrevision, bis gegen Ende Dezember 1887. Mit Bericht vom 27. Dezember überreichte der Vorsitzende den fertiggestellten Entwurf erster Lesung dem Reichskanzler. Die Kommission vollendete weiter noch, und zwar, nachdem Pape im September 1888 gestorben war, unter der Leitung von Johow, bis Ende März 1889 in erster Lesung die Entwürfe eines Einführungsgesetzes zu dem Gesetzbuch, einer Grundbuchordnung und eines Gesetzes über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

Die volle Rechenschaft über die Gesamttätigkeit der Kommission war in den von den Redaktoren vorgelegten Motiven und in den Beratungsprotokollen enthalten, von denen die ersteren zusammen mit den Zusammenstellungen und Teilentwürfen der Kommission 19 Druckbände in Folio füllen, die Protokolle, 734 an der Zahl, insgesamt 12313 Foliosseiten umfassen. Auf Grund dieser nicht veröffentlichten Materialien arbeiteten demnächst die Hilfsarbeiter der Kommission Motive aus, und zwar Börner zum Allgemeinen Teile, Ege zum Rechte der Schuldverhältnisse, Achilles und v. Liebe zum Sachenrechte, Struckmann zum Familienrechte, Neubauer zum Erbrechte. Eine Prüfung dieser Arbeiten durch die Kommission hat nicht stattgefunden.

Zufolge eines Beschlusses des Bundesrats vom 31. Januar 1888 wurde der Entwurf des Gesetzbuchs mit den erwähnten, fünf Bände starken Motiven¹⁾ durch den Druck veröffentlicht. Der amtlichen Ausgabe des Entwurfes war ein Vorwort beigegeben, in welchem die Vertreter der Rechtswissenschaft und die zur Rechtspflege Berufenen sowie die Vertreter wirtschaftlicher Interessen aufgefordert wurden, von dem Entwurfe Kenntnis zu nehmen und mit ihren Urteilen und Vorschlägen hervorzutreten. Während der folgenden Jahre zeitigte die allgemeine Teilnahme an dem Gesetzgebungswerk eine außerordentlich reichhaltige Literatur über den Entwurf, deren Umfang daraus erhellt, daß eine im Reichs-Justizamt gefertigte Zusammenstellung von Auszügen der bis zum November 1890 bekannt gewordenen kritischen Äußerungen sechs Druckbände füllte²⁾. Unter der großen Zahl der Beurteiler fehlte es nicht an gewichtigen Stimmen, welche sich schlechthin ablehnend aussprachen; im allgemeinen

¹⁾ Die amtliche Ausgabe erschien im Verlage von F. Guttentag in Berlin 1888.

²⁾ Die Zusammenstellung ist als Manuskript gedruckt und nicht im Buchhandel erschienen.

ergab sich jedoch eine weitgehende Übereinstimmung dahin, daß der Entwurf zwar seinem Inhalt und namentlich seiner Form nach einer wiederholten gründlichen Nachprüfung und Umarbeitung bedürfe, aber geeignet sei, als Grundlage für den Neubau der Privatrechtsordnung zu dienen. In der That kann eine gerechte Würdigung aller an der Entstehung des Gesetzbuchs beteiligten Faktoren die grundlegenden Verdienste nicht verkennen, welche sich die erste Kommission um die Aufrichtung des Werkes erworben hat.

4. Der Entwurf der zweiten Kommission.

Am 4. Dezember 1890 traf der Bundesrat die vorbehaltene Entscheidung über die weitere Behandlung des Entwurfes. Er beschloß, diesen nebst dem Entwurfe des Einführungsgesetzes durch eine neu zu bildende Kommission einer zweiten Lesung unterziehen zu lassen. Auch in der neuen Kommission bildeten zwar Vertreter der Rechtswissenschaft sowie der richterlichen und anwaltlichen Praxis die Mehrheit; bei ihrer Auswahl fanden wieder die verschiedenen großen Rechtsgebiete Berücksichtigung, auch wurde für Herstellung eines persönlichen Zusammenhanges mit der ersten Kommission Sorge getragen. Außerdem aber war auf eine Vertretung der wirtschaftlichen Interessen, der Landwirtschaft, des Handels und des Gewerbes, der Volkswirtschaftslehre und zugleich der großen Parteien des Reichstags Bedacht genommen. Die Kommission, deren Mitgliederzahl ursprünglich auf 22 festgesetzt, sodann durch Beschluß vom 19. März 1891 auf 24 erhöht wurde, im weiteren Verlauf aber sich wiederum verringerte, wurde aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern zusammengesetzt, von denen die letzteren nur bezüglich der Verpflichtung zur Teilnahme an den Sitzungen erleichtert waren. Als ständige Mitglieder gehörten der Kommission im Beginne der sachlichen Beratungen zunächst an: der Staatssekretär des Reichs-Justizamts Dr. Bosse, der Direktor in demselben Amte Wirkliche Geheime Rat Hanauer, der preußische Geheime Justizrat und Professor Dr. Pland, die vortragenden Räte im preußischen Justizministerium Geheime Ober-Justizräte Künzel und Eichholz, der Ministerialrat im bayerischen Ministerium der Justiz Jacubezky, der vortragende Rat im sächsischen Justizministerium Geheime Rat Dr. Rüger, der württembergische Professor Dr. v. Mandry, der badische Geheime Rat und Professor Dr. Gebhard, der hessische Ministerialrat Dr. Dittmar und der hamburgische Rechtsanwalt Dr. Wolffson sen. Nichtständige Mitglieder waren der preußische Geheime Regierungsrat und Professor der Nationalökonomie in Halle Dr. Conrad, der Geheime Justizrat

und Professor der Rechte zu Berlin Dr. v. Cuny, der preußische Oberforstmeister und Direktor der Forstakademie zu Oberwalde Dr. Dandelmann, der Gutsbesitzer Freiherr v. Gagern in Erlangen, der Brauereidirektor Goldschmidt in Berlin, der Rittergutsbesitzer v. Helledorf-Redra, der Amtsgerichtsrat Hoffmann in Berlin, der preußische Ober-Berg- und Hütten direktor Geheime Bergrat Leuschner, der preußische Landrat und Rittergutsbesitzer Freiherr v. Manteuffel-Crossen, der Geschäftsinhaber der Diskontogesellschaft in Berlin, Generalkonsul Ruffel, der sächsische Geheime Hofrat Professor Dr. Sohm in Leipzig, der Landgerichtsrat Spahn in Bonn und der Rechtsanwält und Notar Justizrat Wilke in Berlin. An den Beratungen der Kommission nahmen ferner als Kommissare der Reichs-Justizverwaltung teil der preußische Oberlandesgerichtsrat (später Reichsgerichtsrat) Achilles, der vortragende Rat im sächsischen Justizministerium Geheime Justizrat Börner und der vortragende Rat im Reichs-Justizamt Geheime Ober-Regierungsrat Struckmann. Von ihnen traten Struckmann bald nach Beginn, Börner gegen Schluß der Beratungen als Mitglieder in die Kommission ein. Der Vorsitz in der Kommission wechselte mehrfach. Nach dem Staatssekretär des Reichs-Justizamts v. Dehlschlager, welcher noch vor Beginn der sachlichen Beratungen infolge seiner Ernennung zum Reichsgerichtspräsidenten aus der Kommission ausschied, führten nach einander den Vorsitz dessen Amtsnachfolger Dr. Bosse und Hanauer, nach des letzteren Tode seit dem April 1893 der bisherige stellvertretende Vorsitzende Künzel. Zu Referenten wurden vom Vorsitzenden bestimmt für den Allgemeinen Teil und das Einführungs-gesetz Gebhard, für das Recht der Schuldverhältnisse Jacubezky, für das Sachenrecht Künzel, für das Familienrecht v. Mandry, für das Erbrecht Rüger; die Stellung des Generalreferenten versah während der ganzen Beratungszeit Pland¹⁾.

Nach einer vorbereitenden Sitzung vom 15. Dezember 1890 trat die Kommission am 1. April 1891 in die sachliche Beratung ein. Über den Fortgang der Arbeiten wurde allwöchentlich im Reichsanzeiger berichtet. Überhaupt ging im Gegensatz zu dem bei der ersten Kommission beobachteten Verfahren das Bestreben jetzt dahin, der Öffentlichkeit dauernd Einblick in

¹⁾ Als Schriftführer waren der Kommission zunächst zugeteilt die preußischen Gerichtsassessoren v. Fecklin, Greiff und Dr. v. Schelling sowie der Amtsrichter Kayser; die an erster und letzter Stelle Genannten wurden später durch den preußischen Gerichtsassessor und Privatdozenten in Göttingen Dr. André, den bayerischen Amtsrichter Dr. Unzner und den preußischen Gerichtsassessor Ritgen ersetzt.

die Tätigkeit der Kommission zu gewähren. Die Beratungen schlossen sich der Paragraphenfolge des Entwurfes an. Bei einzelnen besonders wichtigen oder schwierigen Gegenständen, wie der Regelung der Gesamthypothek, des ehelichen Güterrechts, der Haftung der Erben, wurde durch besondere Subkommissionen der Gesamtkommission vorgearbeitet. Einer Redaktionskommission, welche anfangs aus dem stellvertretenden Vorsitzenden, später aus dem Vorsitzenden selbst und dauernd aus dem Generalreferenten und dem jeweiligen Referenten sowie zum Teil noch aus anderen Mitgliedern der Kommission bestand, fiel die bedeutsame Aufgabe zu, den sachlichen Beschlüssen der Kommission eine von den formellen Mängeln des ersten Entwurfes freie Fassung zu geben. Die so von der Redaktionskommission auf Grund der erstmaligen Beratung der Kommission fertiggestellten Teilentwürfe wurden 1894 und 1895 veröffentlicht¹⁾. Die Kommission unterzog sie alsdann während der Zeit vom 6. Mai bis 19. Juni 1895 unter Berücksichtigung der bekannt gewordenen Urteile und Vorschläge der Kritik einer Revision. Nachdem auf dieser Grundlage der Entwurf der Kommission seine endgültige Fassung erhalten hatte, wurde er Ende Oktober 1895 dem Bundesrat vorgelegt. In den folgenden Monaten erledigte die Kommission noch die zweite Lesung des Entwurfes eines Einführungsgesetzes, sodaß auch dieser vor dem Jahresluß an den Bundesrat gelangen konnte. Mit der Vollendung des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozessordnung und der Konkursordnung²⁾, beschloß die Kommission im Februar 1896 ihre Beratungen, über welche 457 Sitzungsprotokolle von zusammen 9524 Folienseiten Auskunft geben³⁾.

5. Die Vollendung des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Inzwischen hatte der Ausschuß des Bundesrats für Justizwesen vom 7. Oktober bis 11. Dezember 1895 den Entwurf des Gesetzbuchs durchberaten. Der Bundesrat selbst erteilte am 16. Januar 1896 dem Entwurfe mit den vom Ausschusse be-

¹⁾ Sie sind unter dem Titel: „Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Zweite Lesung. Nach den Beschlüssen der Redaktionskommission.“ im gleichen Verlage wie der Entwurf erster Lesung erschienen. ²⁾ Die drei Bundesratsvorlagen sind auf amtliche Veranlassung im Verlage von F. Guttentag erschienen. ³⁾ Eine im Auftrage des Reichs-Justizamts von dem Reichsgerichtsrat a. D. Dr. Achilles und den Mitgliedern der zweiten Kommission Dr. Gebhard und Dr. Spahn bearbeitete Ausgabe der Protokolle ist im Verlage von F. Guttentag erschienen.

schlossenen Änderungen seine Zustimmung. Am 17. Januar 1896, unmittelbar vor dem 25. Gedenktage der Kaiserproklamation zu Versailles, überreichte der Reichskanzler Fürst Hohenlohe den Entwurf nebst einer im Reichs-Justizamte gefertigten Denkschrift persönlich dem Reichstage¹⁾. Am 25. Januar folgte der Entwurf des Einführungsgesetzes nach, welcher im Bundesrate vom Ausschusse für Justizwesen vom 14. bis 20. Januar in vier Sitzungen beraten und in der dort beschlossenen Gestalt vom Plenum am 23. Januar genehmigt worden war. Diesem Entwurfe waren Materialien zu seinem dritten Abschnitte, bestehend in Auszügen aus den Motiven des Entwurfes erster Lesung und den Protokollen zweiter Lesung, beigegeben²⁾.

Im Reichstage fand die erste Beratung der beiden Entwürfe in den vier Sitzungen vom 3. bis 6. Februar 1896 statt³⁾. Als Vertreter der verbündeten Regierungen nahmen an den Verhandlungen vornehmlich teil der Staatssekretär des Reichs-Justizamts Lieberding und mehrere Mitglieder der zweiten Kommission. Die erste Beratung endigte damit, daß die Entwürfe einer Kommission von 21 Mitgliedern mit der Ermächtigung überwiesen wurden, einzelne Abschnitte ohne vorherige Beratung durch Mehrheitsbeschlüsse unverändert anzunehmen. Am 7. Februar trat die Kommission (die XII.) zum ersten Male zusammen und wählte zum Vorsitzenden den Abg. Spahn, zu Berichterstattern die Abg. Dr. Enneccerus für die beiden ersten Bücher, Dr. v. Buchka für das dritte Buch, Dr. Bachem für das vierte Buch, Schröder für das fünfte Buch und das Einführungsgesetz⁴⁾. Ohne von der ihr erteilten Ermächtigung Gebrauch zu machen, unterzog die Kommission die Entwürfe in 53 Sitzungen zwei Lesungen. Zwischen letzteren gelang es, über die hauptsächlich streitigen Punkte, insbesondere das Vereinsrecht und das persönliche Ehrerecht, zwischen der Mehrheit der Kommission und den verbündeten Regierungen eine Verständigung zu erzielen. Über die Kommissionsberatungen wurden schriftliche Berichte erstattet⁵⁾.

¹⁾ Druckf. des Reichstags Nr. 87, Sten. Berichte S. 390. ²⁾ Druckf. des Reichstags Nr. 87 a. Ein Abdruck dieser und der in der Anm. 1 genannten Vorlage ist u. a. auch von der Verlagsbuchhandlung F. Guttentag herausgegeben worden. ³⁾ Sten. Berichte S. 705—793. ⁴⁾ Die Zusammenetzung der Kommission wechselte mehrfach. Der Bericht ist von den oben Genannten und den Abg. Dr. v. Bennigsen, Dr. v. Cuny, Dr. v. Dziembowski-Pomian, Frohme, Gröber (Württemberg), Gimburg, Jästraut, Kauffmann, Lenzmann, Lerno, Dr. Lieber (Montabaur), Marbe, Pauli, Graf v. Roon, v. Salisch, Stadthagen, Freiherr v. Stumm-Halberg unterzeichnet. ⁵⁾ Druckf. sachen Nr. 440—440 d.

In der 109. Sitzung, die am 19. Juni 1896 stattfand, trat der Reichstag nach Ablehnung eines Antrags auf Absetzung des Gegenstandes von der Tagesordnung in die zweite Beratung des Gesetzbuchs ein und führte diese sowie die zweite Beratung des Einführungsgesetzes in der 116. Sitzung, am 27. Juni, zu Ende¹⁾. In den beiden folgenden Sitzungen, am 30. Juni und 1. Juli, wurde sodann die dritte Beratung der Entwürfe erledigt²⁾. Bei der namentlichen GesamtAbstimmung entschieden sich von den anwesenden 288 Abgeordneten 222 mit Ja, 48 mit Nein, während der Rest sich der Abstimmung enthielt. Die Entwürfe waren somit endgültig angenommen.

Nachdem am 14. Juli der Bundesrat den Entwürfen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilt hatte, wurden sie am 18. August 1896 vom Kaiser vollzogen. Die Verkündung ist durch die am 24. August zu Berlin ausgegebene Nummer 21 des Reichs-Gesetzblatts (S. 195—603, 607—650) erfolgt. Damit war der Hauptteil der im Jahre 1873 begonnenen großen Gesetzgebungsarbeit zum glücklichen Abschlusse gebracht.

6. Ergänzende Reichsgesetze.

Unmittelbar aus dem Bürgerlichen Gesetzbuche selbst erwuchs aber der Reichsgesetzgebung noch eine Reihe von dringlichen und umfangreichen Aufgaben, deren Lösung zur vollen Verwirklichung der angestrebten Rechtseinheit notwendig war. Das einheitliche Diegenenschaftsrecht verlangte zu seiner Ergänzung reichsgesetzliche Vorschriften über das Grundbuchwesen und machte ferner eine einheitliche Gestaltung der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen teils erforderlich, teils angängig. Sodann mußte das Verfahren in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit so weit reichsgesetzlich geordnet werden, als es die gleichmäßige Durchführung des neuen Reichsrechts erheischte. Nicht minder bedurften das Gerichtsverfassungsgesetz, die Zivilprozessordnung und die Konkursordnung umfangreicher Änderungen und Ergänzungen. Nach allen diesen Richtungen war schon im Artikel 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche der Erlass besonderer Gesetze und deren gleichzeitiges Inkrafttreten mit dem BGB. vorgesehen. Dazu kam die Notwendigkeit, das Handelsgesetzbuch mit dem neuen bürgerlichen Rechte in Einklang zu bringen. Die hierdurch gebotene Revision des genannten Gesetzeswerkes verfolgte, ebenso wie die

1) Sten. Berichte S. 2717—3038. 2) Sten. Berichte S. 3040 bis 3106. Ein Abdruck des Kommissionsberichts und der stenographischen Berichte ist von der Verlagsbuchhandlung F. Guttentag herausgegeben worden.

Revision der Zivilprozeßordnung und der Konkursordnung, nebenher selbständige Ziele.

Dieses umfassende Gesetzgebungsprogramm fand durch folgende Gesetze seine Erledigung:

1. das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung v. 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) nebst dem zugehörigen Einführungsgesetz (ebenda S. 135),
2. die Grundbuchordnung von demselben Tage (S. 139),
3. das Handelsgesetzbuch v. 10. Mai 1897 (S. 219) nebst dem zugehörigen Einführungsgesetze (S. 437),
4. das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit v. 17. Mai 1898 (S. 189),
5. das Gesetz, betr. Änderungen der Konkursordnung, von demselben Tage (S. 230) nebst dem zugehörigen Einführungsgesetze (S. 248),
6. das Gesetz, betr. Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung, vom gleichen Tage (S. 252),
7. das Gesetz, betr. Änderungen der Zivilprozeßordnung, vom gleichen Tage (S. 256) nebst dem zugehörigen Einführungsgesetze (S. 332).

Ein ferneres Gesetz v. 17. Mai 1898 (S. 342) ermächtigte den Reichskanzler zur Bekanntmachung der Texte verschiedener Reichsgesetze. Diese Bekanntmachung ist durch die Nummer 25 des Reichs-Gesetzblatts unter dem 20. Mai 1898 erfolgt. Sie umfaßt das Gerichtsverfassungsgesetz (S. 371), die Zivilprozeßordnung (S. 410), die Konkursordnung (S. 612), das Gerichtskosten-gesetz (S. 659), die Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher (S. 683), für Zeugen und Sachverständige (S. 689) und für Rechtsanwälte (S. 692), das Gesetz, betr. die Anfechtung von Rechts-handlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens (S. 709), das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (S. 713) und das zugehörige Einführungsgesetz (S. 750), die Grundbuchordnung (S. 754), das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (S. 771), das Gesetz, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (S. 810), das Gesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (S. 846) und das Gesetz, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt (S. 868).

7. Ergänzende Landesgesetze.

Zum Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs bedurfte es schließlich noch erheblicher Vorbereitungen in den einzelnen Bundesstaaten. Es galt, gewisse im Gesetzbuche vorausgesetzte Einrichtungen

zu schaffen, wie z. B. die Grundbücher, den Gemeindevorstand. Bezüglich mancher im Bürgerlichen Gesetzbuche behandelten Fragen war ferner den Einzelstaaten der Erlaß ergänzender oder auch abweichender Bestimmungen vorbehalten. Auf den dem Landesrechte überlassenen Gebieten ergab sich die Aufgabe, die bestehenden Vorschriften mit dem neuen Reichsrecht in Einklang zu bringen oder durch neue einheitliche Vorschriften zu ersetzen. Weiter kam in Frage, über die Aufhebung des bisherigen Landesrechts tunlichste Klarheit zu schaffen. Auf dem Gebiete der Übergangsvorschriften endlich blieb zu entscheiden, inwieweit für bestehende Rechtsverhältnisse das im Einführungsgesetze aufrecht erhaltene bisherige Recht dem neuen Reichsrecht angepaßt werden sollte. Zur Lösung dieser Aufgaben ergingen in allen Bundesstaaten im Wege der Gesetzgebung, der landesherrlichen Verordnung und der Verwaltungsanordnung umfangreiche Ausführungsbestimmungen. Von ihnen sind hier die zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs erlassenen Gesetze hervorzuheben¹⁾. Es sind folgende:

1. für Preußen das Ausführungsgesetz zum BGB. vom 20. September 1899;
2. für Bayern das Ausführungsgesetz zum BGB. vom 9. Juni 1899;
3. für Sachsen das Gesetz, die Ausführung des BGB. vom 18. August 1896 und des Einführungsgesetzes zum BGB. von demselben Tage betreffend, vom 18. Juni 1898;
4. für Württemberg das Ausführungsgesetz zum BGB. und zu dessen Nebengesetzen vom 28. Juli 1899;
5. für Baden das Gesetz, die Ausführung des BGB. betreffend, vom 17. Juni 1899;
6. für Hessen das Gesetz, die Ausführung des BGB. betreffend, vom 17. Juli 1899;
7. für Mecklenburg-Schwerin die Verordnung zur Ausführung des BGB. vom 9. April 1899;
8. für Sachsen-Weimar das Ausführungsgesetz zum BGB. vom 5. April 1899;
9. für Mecklenburg-Strelitz die Verordnung zur Ausführung des BGB. vom 9. April 1899;
10. für Oldenburg das Gesetz für das Herzogtum Oldenburg zur Ausführung des BGB. und des HGB. vom 15. Mai 1899 und die Gesetze für das Fürstentum Lübeck

¹⁾ Eine vollständige Sammlung der zum BGB. und seinen Nebengesetzen erlassenen Gesetze und mit Gesetzeskraft ausgestatteten Verordnungen enthält das Werk von Becher, die Ausführungsgesetze zum BGB., München 1901.

- und das Fürstentum Birkenfeld zur Ausführung des BGB. von demselben Tage;
11. für Braunschweig das Ausführungsgesetz zum BGB. vom 12. Juni 1899;
 12. für Sachsen-Meiningen das Ausführungsgesetz zum BGB. vom 9. August 1899;
 13. für Sachsen-Altenburg das Ausführungsgesetz zum BGB. vom 4. Mai 1899;
 14. für Sachsen-Koburg-Gotha das Ausführungsgesetz zum BGB. vom 20. November 1899;
 15. für Anhalt das Ausführungsgesetz zum BGB. vom 18. April 1899;
 16. für Schwarzburg-Sondershausen das Ausführungsgesetz zum BGB. vom 19. Juli 1899;
 17. für Schwarzburg-Rudolstadt das Ausführungsgesetz zum BGB. vom 11. Juli 1899;
 18. für Waldeck das Ausführungsgesetz zum BGB. vom 11. Dezember 1899;
 19. für Reuß ältere Linie das Gesetz, die Ausführung des BGB. vom 18. August 1896 und des Einführungsgesetzes von demselben Tage betreffend, vom 26. Oktober 1899;
 20. für Reuß jüngere Linie das Gesetz, die Ausführung des BGB. vom 18. August 1896 und des Einführungsgesetzes dazu von demselben Tage betreffend, vom 10. August 1899;
 21. für Schaumburg-Lippe das Gesetz zur Ausführung des BGB. vom 23. August 1899;
 22. für Lippe das Ausführungsgesetz zum BGB. vom 17. November 1899;
 23. für Lübeck das Ausführungsgesetz zum BGB., zum HGB. und zur W.D. vom 30. Oktober 1899;
 24. für Bremen das Ausführungsgesetz zum BGB. vom 18. Juli 1899;
 25. für Hamburg das Gesetz, betr. Ausführung des BGB., vom 14. Juli 1899;
 26. für Elsaß-Lothringen das Gesetz, betreffend die Ausführung des BGB. in Elsaß-Lothringen, vom 17. April 1899 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1899.

S. Tragweite des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Das Bürgerliche Gesetzbuch bietet grundsätzlich eine Neuregelung des gesamten bürgerlichen Rechtes. Es läßt das Gebiet des öffentlichen Rechtes unberührt, soweit sich nicht

einzelne in dieses Gebiet übergreifende Bestimmungen darin finden. Dagegen ordnet es das bürgerliche Recht dem ganzen Umfange nach neu. Seine Tragweite unterliegt hier nur den im Gesetzbuche selbst und im Einführungsgefetze vorgesehenen Einschränkungen. Diese beziehen sich zunächst auf die bestehenden Reichsgesetze. Es erschien im allgemeinen weder durch die Aufgabe des Gesetzbuchs geboten noch auch nur zweckmäßig, den privatrechtlichen Inhalt der bisherigen Reichsgesetze in das Gesetzbuch zu übernehmen. Die Vorschriften der Reichsgesetze sind deshalb in Kraft geblieben, soweit sich nicht aus dem Gesetzbuch oder aus dem Einführungsgefetze die Aufhebung ergibt (vgl. *EG*. Art. 32).

Umgekehrt betätigt sich gegenüber den Landesgesetzen die Bedeutung des Gesetzbuchs als Kodifikation des bürgerlichen Rechtes in dem Grundsätze, daß die privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze außer Kraft treten, soweit nicht in dem Gesetzbuch oder dem Einführungsgefetze ein Anderes bestimmt ist (vgl. *EG*. Art. 55). Derartige Vorbehalte zugunsten der Landesgesetze stellt das Einführungsgefetz in großer Zahl auf. Sie überweisen teils einzelne Sonderrechtsgebiete ganz der landesgesetzlichen Regelung, teils gestatten sie nur gewisse Abweichungen von Vorschriften des Gesetzbuchs. Einigen der allgemeinen Vorbehalte kam übrigens von vornherein nur vorübergehende Bedeutung zu. Namentlich war für die vorerst noch der Landesgesetzgebung zugewiesenen Gebiete des Versicherungs- und des Verlagsrechts eine möglichst baldige reichsgesetzliche Ordnung in Aussicht genommen. Diese ist für das private Versicherungsrecht durch das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen v. 12. Mai 1901 erst nach einzelnen Richtungen erfolgt, im übrigen aber dem Gesetze über den Versicherungsvertrag vorbehalten, das im Entwurf dem Reichstag unter dem 28. November 1905 vorgelegt (Druckf. Nr. 22), infolge der im Mai 1906 eingetretenen Vertagung aber noch nicht zur Verabschiedung gelangt ist¹⁾. Dagegen ist das Verlagsrecht in bezug auf Werke der Literatur und der Tonkunst, gleichzeitig mit der Neuregelung des Urheberrechts an solchen Werken durch das Gesetz v. 19. Juni 1901, in dem Gesetze über das Verlagsrecht von demselben Tage reichsrechtlich geordnet.

¹⁾ In gleicher Lage befindet sich der dem Reichstag am 24. Februar 1906 vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderung des §. 833 des *BGB*. (Druckf. Nr. 255).

Bürgerliches Gesetzbuch.

Vom 18. August 1896 (RGBl. S. 195).

Erstes Buch. Allgemeiner Teil.

1. Das erste Buch enthält die Vorschriften, welche mehr oder weniger für alle besonderen Gebiete des bürgerlichen Rechtes von Bedeutung sind. Hier werden zunächst Bestimmungen gegeben über die Subjekte der Privatrechte, die Personen (1. Abschnitt), die Rechtsobjekte, die Sachen (2. Abschnitt), und die wichtigsten Tatbestände des bürgerlichen Rechtes, die Rechtsgeschäfte (3. Abschnitt). Es folgen Auslegungsregeln für Fristen und Termine (4. Abschnitt) sowie Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche (5. Abschnitt), die Ausübung der Rechte, die Selbstverteidigung und die Selbsthilfe (6. Abschnitt) und die Sicherheitsleistung (7. Abschnitt).

2. Mit Stillschweigen übergangen ist die Entstehung und Aufhebung der Rechtsnormen. Die für das Gesetzesrecht maßgebenden Grundsätze gehören dem Staatsrecht an. Bezüglich des Wohnheitsrechts ergibt sich aus Art. 2 der Reichsverfassung, daß sich dem Reichsrechte gegenüber für einzelne Teile des Reichsgebiets abänderndes oder auch nur ergänzendes Wohnheitsrecht nicht bilden kann. Die künftige Entstehung eines gemeinen Wohnheitsrechts bleibt rechtlich möglich.

Auch die Auslegung der Rechtsnormen ist im BGB. nicht zum Gegenstande gesetzlicher Regelung gemacht, sondern ganz der Rechtswissenschaft und der Rechtsprechung überlassen. Ob eine Vorschrift eine zwingende oder nur eine ergänzende ist, ergibt sich teils aus der Fassung, so bei den ergänzenden Vorschriften durch Zusätze wie „wenn nicht ein anderes bestimmt ist“ oder dgl., bei den zwingenden durch das ausdrückliche Verbot rechtsgeschäftlicher Änderung; teils ist es aus dem Zusammenhang und dem Zwecke der einzelnen Vorschrift zu entnehmen. Auslegungsregeln sind meist durch die Worte „im Zweifel“ erkennbar gemacht.

Von den räumlichen Grenzen des Geltungsgebiets der Rechtsnormen handeln die Art. 7—31, von den zeitlichen Grenzen mit ausschließlicher Beziehung auf das BGB. selbst die Art. 153—218 des GG.

Über die Bedeutung des Wortes „Gesetz“ vgl. GG. Art. 2.

In betreff der Geltung des BGB. in den Konsulargerichtsbezirken und den Schutzgebieten vgl. Gef. v. 7. April 1900 §. 19 Nr. 1, §§. 20 ff., 79 und Gef. v. 10. Sept. 1900 §. 3, B. v. 21. Nov. 1902.

In Handelsfachen kommen die Vorschriften des BGB. nur insoweit zur Anwendung, als nicht im HGB. oder im GG. dazu ein anderes bestimmt ist (GG. §. 5GB. Art. 2).

3. Über die Beweislast sind allgemeine Vorschriften nicht aufgenommen. Das BGB. sucht jedoch durch die Fassung der einzelnen Bestimmungen, insbesondere durch deutliche Unterscheidung der Voraussetzungen für die gesetzliche Regel von den deren Anwendung ausschließenden Umständen, die Verteilung der Beweislast klarzustellen. Bisweilen ist letztere auch ausdrücklich geregelt (s. z. B. §§. 282, 345, 358, 363, 442, 542, 636, 2336). Wer gegenüber einem auf eine ergänzende Vorschrift gestützten Anspruch eine abweichende Vereinbarung behauptet, hat diese zu beweisen (RG. 57 S. 49).

Häufig stellt das BGB. Vermutungen für das Vorhandensein einer Tatsache auf (s. §§. 18—20, 484, 685, 891, 938, 1006, 1253, 1362, 1527, 1540, 1591, 1720, 1964, 2009, 2255, 2365). Die Bedeutung einer solchen Vermutung bestimmt die ZPO. §. 292 dahin, daß der Beweis des Gegenteils zulässig ist, sofern nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt. Letzteres kommt im BGB. nicht vor.

Über die Wirkung des rechtskräftigen Urteils trifft die ZPO. in den §§. 322—328 Bestimmungen.

4. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand läßt das BGB. weder gegen Rechtsgeschäfte noch gegen Verschümnisse, insbesondere die Verjährung, die Erziehung oder den Ablauf von Ausschlußfristen, zu (vgl. aber bezüglich der Inventarfrist §. 1996). Auch soweit das Institut auf den der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Gebieten bestehen geblieben wäre, ist es in den Ausführungsgesetzen zum Teil beseitigt; Preußen Art. 89 Nr. 3, Hessen Art. 267. Die Annahme, daß ein gemeinrechtliches Restitutionsgesuch unter dem neuen Rechte auch in bezug auf ein älteres Rechtsverhältnis nicht mehr anhängig gemacht werden könne (OLG. 5 S. 479), ist vom RG. verworfen (RG. 54 S. 149).

Erster Abschnitt.

Personen.

Erster Titel.

Natürliche Personen.

1. Natürliche Personen sind die einzelnen Menschen. Nach dem BGB. ist jeder Mensch Person im Rechtsinne, rechtsfähig, d. h. fähig, privatrechtliche Rechte und Pflichten zu haben. Landesgesetzlich kann nur die Erwerbsfähigkeit der Religiösen nach Art. 87, die der Ausländer nach Art. 88 des GG. beschränkt werden. Die Rechtsfähigkeit begründet Parteifähigkeit nach der ZPO. §. 50.

Der Stand und die Religion (Bundesges. v. 3. Juli 1869) begründen nach dem BGB. keine Rechtsverschiedenheit. Eine Einschränkung erleidet dieser Grundsatz in betreff des Standes durch das GG. Art. 57, 58.

Einfluß der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte §. 1318 Abs. 2, §. 1781 Nr. 4, §. 2237 Nr. 2; StGB. §. 34 Nr. 6 (GG. Art. 34 Nr. I); ZPO. §. 1032 Abs. 3; FG. §. 173 Nr. 2.

2. Der 1. Titel bestimmt zunächst den Beginn der Rechtsfähigkeit (§. 1). Sodann wird von den rechtlich erheblichen Verschiedenheiten der Menschen das Alter durch Vorschriften über die Volljährigkeit und die

Volljährigkeitserklärung berührt (§§. 3—5). Über andere Altersstufen f. §. 1585 (6. Jahr), §. 104 Nr. 1, §. 276 Absf. 1 Satz 3, §. 828 Absf. 1 (7. Jahr), §. 1728 Absf. 2, §. 1750, §. 1827 Absf. 1, FGG. §. 59 (14. Jahr), §§. 1303, 1708, 2229, ZPO. §. 473 Absf. 2 (16. Jahr), §. 3 Absf. 1, §. 276 Absf. 1 Satz 3, §. 828 Absf. 2, §. 1827 Absf. 2, GG. Art. 154 (18. Jahr), §. 1744 (50. Jahr), §. 1786 Nr. 2 (60. Jahr), §. 14 Absf. 2 (70. Jahr).

Weiter werden die Voraussetzungen der Entmündigung bestimmt (§. 6). Es folgen Vorschriften über die rechtlich wichtigste örtliche Beziehung des Menschen, den Wohnsitz (§§. 7—11), und über den Schutz des Rechtes auf den Namen (§. 12). Den Schluß bilden Bestimmungen über die Todeserklärung (§§. 13—18) sowie Vermutungen für das Fortleben einer Person bis zu einem bestimmten Zeitpunkt (§. 19) und für den gleichzeitigen Tod bei Untommen in gemeinsamer Gefahr (§. 20).

Über Verwandtschaft und Schwägerschaft vgl. §§. 1589, 1590.

Rechtsfähigkeit.

§. 1. Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.

Lebensfähigkeit ist nicht erforderlich. — Die Leibesfrucht ist kein Rechtsobjekt; Plegenschaft zur Wahrung ihres künftigen Unterhaltsanspruchs daher unzulässig (RG. 22 S. A 30 = NZA. 2 S. 116); ebenso eine Klage gegen eine Leibesfrucht (DZB. 1908 S. 227). Die Leibesfrucht genießt aber auch privatrechtlichen Schutz; vgl. §. 331 Absf. 2 (RG. 29 S. A 53), §. 844 Absf. 2, §. 1777 Absf. 2, §. 1912, §. 1918 Absf. 2, §. 1923 Absf. 2, §§. 1963, 2043, §. 2103 Absf. 1, §. 2178. Unwirksamkeit eines Kaufvertrags zugunsten einer künftigen Descendenz RG. 20 S. A 241. Zulässigkeit einer Hypothek für die künftige Nachkommenschaft eines bestimmten Dritten RG. ZB. 1905 S. 694.

Die Rechtsfähigkeit endigt mit dem Tode. Unzulässigkeit einer Eintragung in das Grundbuch zugunsten eines Verstorbenen NZA. 3 S. 199.

Zur Erleichterung des Beweises für Leben und Tod dienen einmal die Standsregister, die, ordnungsmäßig geführt, vorbehaltlich des Gegenbeweises die Tatsachen beweisen, zu deren Beurkundung sie bestimmt und die in ihnen eingetragen sind (Personenstandsges. v. 6. Febr. 1875 §. 15), sodann die Todeserklärung (§§. 13 ff.) und die Vermutungen der §§. 19, 20.

Volljährigkeit.

§. 2. Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung¹⁾ des einundzwanzigsten Lebensjahres ein²⁾ 3).

¹⁾ Berechnung §. 187 Absf. 2. ²⁾ wie schon nach dem Reichsges. v. 17. Febr. 1875. ³⁾ Hauptwirkungen: Geschäftsfähigkeit (§§. 104, 106), Ehemündigkeit des Mannes (§. 1303), Beendigung der elterlichen Gewalt (§. 1626) und der Altersvormundschaft (§. 1882). In bezug auf Ausländer vgl. GG. Art. 7 Absf. 2.

Volljährigkeitserklärung.

Übergangsvorschriften im GG. Art. 153, 154.

§. 3. Ein Minderjähriger, der das achtzehnte Lebensjahr

vollendet hat¹⁾, kann durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts²⁾ für volljährig erklärt werden.

Durch die Volljährigkeitserklärung³⁾ erlangt der Minderjährige die rechtliche Stellung eines Volljährigen⁴⁾.

¹⁾ Berechnung §. 187 Abs. 2. ²⁾ Zuständigkeit FGG. §§. 35, 48. Auf Grund des Vorbehalts im GG. Art. 147 erklären andere Behörden für zuständig: Bayern Art. 2, MinBes. v. 24. Dez. 1899; Sachsen Ges. v. 15. Juni 1900 §. 14, JustMinB. v. 16. Juni 1900 §. 4; Mecklenburg-Schwerin §. 10; Braunschweig §. 3; S. Koburg-Gotha Art. 2; Anhalt Art. 1; Schwarzburg-Rudolstadt Art. 5. — Verfahren FGG. §§. 1 ff., 56, 59, §. 60 Abs. 1 Nr. 6, §. 196. Über die Anhörung von Verwandten und Verschwägerten des Mündels f. §. 1847. ³⁾ d. h. mit der Rechtskraft der Verfügung FGG. §. 56 Abs. 2. Auf andere Weise wird die Stellung eines Volljährigen nicht erlangt; insbesondere macht Heirat nicht mündig. ⁴⁾ Vgl. Anm. 3 zu §. 2. Die Gleichstellung bezieht sich nur auf die gesetzlichen Wirkungen der Volljährigkeit.

§. 4. Die Volljährigkeitserklärung ist nur zulässig, wenn der Minderjährige seine Einwilligung erteilt.

Steht der Minderjährige unter elterlicher Gewalt¹⁾, so ist auch die Einwilligung des Gewalthabers erforderlich, es sei denn, daß²⁾ diesem weder die Sorge für die Person noch die Sorge für das Vermögen des Kindes zusteht³⁾. Für eine minderjährige Witwe ist die Einwilligung des Gewalthabers nicht erforderlich.

¹⁾ Vgl. §§. 1626, 1627, 1676—1680, 1684, 1685, 1696, 1697, 1699 ff., 1707, 1719, 1736, 1757, 1765. Die Mutter kann der Einwilligung des Vaters, abgesehen von den Ausnahmefällen des Nachlasses nicht widersprechen, RN. 3 S. 111. Der Einwilligung eines Vormundes oder Beistandes bedarf es nicht. ²⁾ Diese Worte kennzeichnen hier wie sonst das Nachfolgende als Ausnahmefall, den der ihn Behauptende zu beweisen hat. ³⁾ Vgl. in betreff der Ausnahmen §. 1647 Abs. 1, §§. 1666, 1670, 1678, 1685, 1686.

§. 5. Die Volljährigkeitserklärung soll nur erfolgen, wenn sie das Beste des Minderjährigen befördert¹⁾.

¹⁾ in wirtschaftlicher oder sittlicher Beziehung, z. B. durch Ermöglichung der Verheiratung des minderjährigen Schwängerers (RG. 27 S. A 15, DRG. 9 S. 441, 442).

Entmündigung.

Über die Entmündigung von Ausländern GG. Art. 8. Übergangsvorschriften im GG. Art. 155, 156.

§. 6. Entmündigt kann werden¹⁾:

1. wer infolge von Geisteskrankheit oder von Geisteschwäche seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag²⁾;

2. wer durch Verschwendung sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt³⁾;
3. wer infolge von Trunksucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt oder die Sicherheit anderer gefährdet⁴⁾.

Die Entmündigung ist wiederaufzuheben, wenn der Grund der Entmündigung wegfällt⁵⁾.

1) Ohne Beschränkung auf Volljährige. 2) Beide Fälle der Nr. 1 setzen Unfähigkeit zur Besorgung der Angelegenheiten in ihrer Gesamtheit voraus ohne Rücksicht auf fortbauernde Fähigkeit bezüglich einzelner Angelegenheiten; sie unterscheiden sich danach, ob der Kranke infolge der Störung wie ein Kind geschäftsunfähig oder nur wie ein Minderjähriger in der Geschäftsfähigkeit beschränkt erscheint (RG. 50 S. 203, JW. 1900 S. 848, 867, 1905 S. 133, Gruch. 49 S. 611); Art und Grund der geistigen Anomalie sind unerheblich (Gruch. 49 S. 881). Entmündigung wegen Geisteschwäche auch zulässig bei Antrag auf E. wegen Geisteskrankheit, OVG. 4 S. 5. Wirkungen der E. wegen Geisteskrankheit §§. 104 Nr. 3, 1418 Nr. 3, 1426, 1428 Abs. 2, 1542, 1547 Abs. 2, 1896; vgl. auch §§. 1906—1908, 2230. Wirkungen der E. wegen Geisteschwäche §§. 114, 115 statt §. 104, im übrigen wie bei Geisteskrankheit; ferner §§. 1780, 1866, 2229, 2230; vgl. ZPD. S. 473 Abs. 2 Nr. 3. Verfahren ZPD. §§. 645—660, 662—674. Vgl. für Preußen AllgB. v. 28. Nov. 1899; Sachsen JustMinB. v. 23. Dez. 1899. Pfllegschaft für geistig Gebrechliche §. 1910 Abs. 2. 3) Zur Feststellung der Verschwendung genügen nicht objektiv unwirtschaftliche Aufwendungen, sofern sie nicht mit einem Spange zu unvernünftigen Ausgaben zusammenhängen (RG. JW. 1905 S. 166, 1906 S. 188). Wirkungen der Entmündigung wie bei Geisteschwäche, ferner §. 1468 Nr. 4, §. 1495 Nr. 4, §. 1509. Verfahren ZPD. §§. 680, 682—684, 687. Wirkungen der Verschwendung als solcher §§. 1468 Nr. 3, 2338. 4) Wirkungen der Entmündigung wie bei Geisteschwäche. Verfahren ZPD. §§. 680—684, 687. Trunksucht ist krankhafter Spange zum übermäßigen Trinken, der die Widerstandskraft gegenüber dem Anreize zum übermäßigen Genuß geistiger Getränke aufhebt (RG. JW. 1902 Beil. S. 280). 5) Gegenwärtiges Nichtvorhandensein der Voraussetzungen genügt; Besserung nicht erforderlich (RG. JW. 1901 S. 476). Aufhebung der E. wegen Geisteskrankheit unter Aufrechterhaltung der E. wegen Geisteschwäche zulässig (RG. Gruch. 47 S. 897). Verfahren ZPD. §§. 675—679, 685—687.

Wohnsitz.

Übergangsvorschrift im EG. Art. 157. Bedeutung für den Gerichtsstand ZPD. §§. 13—15; StPD. §§. 8, 11 (EG. Art. 35), FGG. §§. 36 ff., 66, 73, 99. Sonstige Anwendungen des Begriffes §§. 132, 269, 270, 1320, 1433, 1558 f., 1944, 1954, EG. Art. 8, 9, 15, 16, 24, 25, 29.

Andere Fälle eines gesetzlichen Wohnsitzes als die in den §§. 9—11 geregelten gibt es nicht. Bezüglich des Gesinnes vgl. Preußen Art. 14 §. 1 Abs. 4.

a) Erwerb und Verlust im allgemeinen.

§. 7. Wer sich an einem Orte ständig niederläßt, begründet an diesem Orte seinen Wohnsitz¹⁾.

Der Wohnsitz kann gleichzeitig an mehreren Orten bestehen.

Der Wohnsitz wird aufgehoben, wenn die Niederlassung mit dem Willen aufgehoben wird, sie aufzugeben²⁾.

¹⁾ Eintritt in auswärtiges Gefinde- oder sonstiges Arbeitsverhältnis genügt dazu i. d. R. nicht, *DRG.* 2 §. 71, 72, 443, 3 §. 36, *BayObzG.* 1 §. 156, 157, 328, 2 §. 109, 312, 3 §. 251. Die Absicht, dauernd an dem Orte zu verbleiben, ist nicht erforderlich; die gegenteilige Absicht schließt aber Wohnsitzbegründung aus (*BayObzG.* 1 §. 740, 5 §. 78).

²⁾ Nicht durch bloßen Wegzug der Familie eines Strafgefangenen ohne seine Zustimmung von seinem bisherigen Wohnort (*SeuffW.* 56 §. 433) oder durch den bloßen, wenn auch lebenslänglichen, Aufenthalt in einer Strafanstalt (*BayObzG.* 1 §. 762) oder durch die bloße Unterbringung in eine Irrenanstalt ohne den Willen des gesetzlichen Vertreters (ebenda 2 §. 869) oder durch häufige Abwesenheit auf Reisen bei fortdauernder Absicht der Rückkehr an den Ort der Niederlassung (*BayObzG.* 3 §. 692, *DRG.* 12 §. 238).

§. 8. Wer geschäftsunfähig¹⁾ oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt²⁾ ist, kann ohne den Willen seines gesetzlichen Vertreters³⁾ einen Wohnsitz weder begründen noch aufheben.

¹⁾ §. 104. ²⁾ §§. 106 ff., 114. ³⁾ d. h. des ehelichen Vaters (§§. 1627, 1630, 1634, 1635 Absf. 2, 1676—1680), der ehelichen Mutter (§§. 1684, 1685, 1696—1698; vgl. §. 1707), des Vormundes (§§. 1793, 1897), des Pflegerers (§. 1915).

b) Gesetzlicher Wohnsitz;
einer Militärperson;

§. 9. Eine Militärperson¹⁾ hat ihren Wohnsitz am Garnisonorte. Als Wohnsitz einer Militärperson, deren Truppenteil im Inlande keinen Garnisonort hat, gilt der letzte inländische Garnisonort des Truppenteils²⁾.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Militärpersonen, die nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen oder die nicht selbständig einen Wohnsitz begründen können³⁾.

¹⁾ Begriff: *MilStGB.* v. 20. Juni 1872 §. 4 und Anlage; *Ges.*, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste, v. 9. Nov. 1867 §§. 2, 13; *MilGef.* v. 2. Mai 1874 §. 38. ²⁾ Vgl. die in die neue Fassung nicht übernommenen §§. 14, 15 der *3PD.* ³⁾ nach §. 8.

einer Ehefrau;

§. 10. Die Ehefrau teilt den Wohnsitz des Ehemannes¹⁾. Sie teilt den Wohnsitz nicht, wenn der Mann seinen Wohnsitz im Ausland²⁾ an einem Orte begründet, an den die Frau ihm nicht folgt und zu folgen nicht verpflichtet ist³⁾.

Solange der Mann keinen Wohnsitz hat oder die Frau keinen

Wohnsitz⁴⁾ nicht teilt, kann die Frau selbständig einen Wohnsitz haben.

1) selbstverständlich nur, solange die Ehe besteht. In betreff des Falles der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft vgl. §§. 1586, 1587. 2) auf den Fall eines inländischen Wohnsitzes des Mannes nicht auszu-
dehnen, RG. 59 S. 837. 3) gemäß §. 1354 Abs. 2. 4) nach
Abs. 1 Satz 2.

eines Kindes.

§. 11. Ein eheliches Kind¹⁾ teilt den Wohnsitz des Vaters²⁾, ein uneheliches Kind³⁾ den Wohnsitz der Mutter, ein an Kindesstatt angenommenes Kind⁴⁾ den Wohnsitz des Annehmenden. Das Kind behält den Wohnsitz, bis es ihn rechts-
gültig aufhebt⁵⁾.

Eine erst nach dem Eintritte der Volljährigkeit⁶⁾ des Kindes erfolgende Legitimation oder Annahme an Kindesstatt hat keinen Einfluß auf den Wohnsitz des Kindes.

1) §§. 1591 ff., 1699, 1719, 1736. 2) unabhängig vom Bestehen der elterlichen Gewalt (SeuffW. 56 S. 121); auch wenn der Vater unter Zurücklassung seiner Familie einen neuen Wohnsitz begründet (DVG. 12 S. 1). 3) Vgl. §§. 1705 ff. 4) §. 1757. 5) §. 7 Abs. 8, §. 8. Die Aufhebung kann auch für das Kind durch seinen gesetzlichen Vertreter erfolgen (BayDVG. 1 S. 412; DVG. 10 S. 56). 6) §. 2, §. 8 Abs. 2.

Namenrecht.

Sonstige reichsgesetzliche Bestimmungen: SGB. §. 87 Abs. 2; Gef. zum Schutze der Warenbezeichnungen v. 12. Mai 1894 §. 14; Gef. zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes v. 27. Mai 1896 §. 8. Diese Vorschriften bleiben unberührt (EG. Art. 32).

Neue Bestimmungen über Namensänderung: Bayern Art. 8, B. v. 24. Dez. 1899 §§. 1—3, MinDef. v. 27. Dez. 1899; Sachsen B. v. 6. Juli 1899 §. 1; Württemberg Art. 132—134, JustMinB. v. 9. Okt. 1899; Baden Rechtspolizeigesetz v. 17. Juni 1899 §. 29, B. v. 11. Nov. 1899 §§. 8 ff.; Hessen Art. 2, B. v. 14. Okt. 1899; Elsaß-Lothringen §§. 1—5.

§. 12. Wird das Recht zum Gebrauch eines Namens¹⁾ dem Berechtigten²⁾ von einem anderen bestritten oder wird das Interesse³⁾ des Berechtigten dadurch verletzt, daß ein anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht⁴⁾, so kann der Berechtigte von dem anderen Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann er auf Unterlassung klagen⁵⁾.

1) mag dieses Recht sich auf das bürgerliche Recht (vgl. §§. 1355, 1577, 1616, 1706, 1719, 1736, 1758, 1772, EG. Art. 208) oder auf das öffentliche Recht gründen. Das Recht zur Führung eines bestimmten Namens gehört dem Privatrecht an; kraft öffentlichen Rechtes haben aber die zuständigen Behörden gegen unbefugten Gebrauch eines Namens ein-

zuschreiten, ohne daß ihre bezüglichen Verfügungen im Rechtsweg anfechtbar sind (RG. JW. 1905 S. 72); a. U. DLG. 7 S. 425); das Namenrecht ist kein Ständerecht, das preuß. Heroldsamt ist daher zur Entscheidung darüber nicht zuständig, wohl aber mit Ausschluß des Rechtswegs zur Entscheidung über die Zugehörigkeit zum preuß. Adelsstande (RG. im preuß. JW. 1900 S. 652; RG. 25 S. A 88, DLG. 9 S. 321; vgl. dagegen über die Frage der Zugehörigkeit zu einem nichtpreussischen Adelsstande DLG. 9 S. 323, über die Zulässigkeit der Führung eines nichtpreussischen Adelsprädikats in Preußen unter Erkennbarmachung seines Ursprungs DLG. 9 S. 322). Daneben haben die Behörden der freiw. Gerichtsbarkeit (Registergericht, Grundbuchamt u.) über die Befugnis einer Person zur Führung des Adelsprädikats selbständig zu entscheiden (DLG. 10 S. 42). Das Recht des Adels, dessen Erwerb und Verlust, bestimmen sich nach dem öffentlichen Rechte, mithin nach Landesrecht; auf dieses Recht beziehen sich weder die angeführten Vorschriften des BGB. (vgl. Anm. zu §§. 1355, 1616, 1706) noch der §. 12; soweit jedoch das kraft öffentlichen Rechtes begründete Recht des Adels das Recht zum Gebrauche des adeligen Namens in sich schließt, wird das letztere Recht durch §. 12 geschützt (RG. JW. 1904 S. 53, 1905 S. 166, vgl. Hessen Art. 3). Über Führung des Adels und der Adelszeichen s. ferner sächs. Ges. v. 19. Sept. 1902. 2) Die Vorschrift ist auf juristische Personen entsprechend anwendbar. 3) an der Verhütung einer Verwechslung mit dem Berechtigten oder des falschen Scheines der Zugehörigkeit zu dessen Familie. Bloßes Affektionsinteresse genügt, DLG. 2 S. 215. 4) zur Bezeichnung seiner Person (z. B. der Kontubine als der Ehefrau, DLG. 3 S. 233, Gruch. 46 S. 127), seiner Werke, Waren, insbes. in einem Warenzeichen (RG. 54 S. 42, BayDVLG. 3 S. 925), seiner Firma (RG. 56 S. 190, Seuffl. 60 S. 305), eines Tanzlokals (DLG. 2 S. 312, JW. 1901 S. 765) u. Gebrauch gegenüber Behörden genügt; §. 12 anwendbar auf Namensmißbrauch von Ausländern im Inlande, DLG. 3 S. 85. Abweisung unter früherem Rechte steht dem Anspruch aus §. 12 nicht entgegen, DLG. 2 S. 312, JW. 1901 S. 765. Dem Inhaber einer einen Namen enthaltenden Firma steht der Unterlassungsanspruch nicht zu (RG. 59 S. 284); er ist auch nicht gegeben gegen den Gebrauch eines Namens zur Bezeichnung einer typischen Figur ohne Beziehung zu einem bestimmten Menschen (RG. in DZB. 1906 S. 543). 5) Weitere Schutzmittel bieten gegebenenfalls die Feststellungsklage (ZPD. S. 256) und der Schadensersatzanspruch wegen unerlaubter Handlungen nach §§. 823 ff.

Todeserklärung.

Die gerichtliche Todeserklärung bezweckt, bei Ungewißheit über den Tod eines Menschen eine Grundlage für die Neuregelung der von seinem Tode abhängigen Rechtsverhältnisse zu schaffen. Sie setzt nachrichtlose Abwesenheit während bestimmter Frist voraus, die regelmäßig auf 10 Jahre bemessen (§. 14), in gewissen Fällen aber noch abgekürzt ist (§§. 15—17). Die allgemeine Wirkung des die Todeserklärung aussprechenden Urteils ist eine Vermutung für den Eintritt des Todes des Verschollenen zu der im Urteile festgestellten Zeit (§. 18) Auf Grund dieser Vermutung werden bis

zum Beweise der Unrichtigkeit des festgestellten Zeitpunkts die rechtlichen Beziehungen des Verschollenen geordnet. Über die Rechte des noch lebenden Verschollenen gegen denjenigen, welcher sein Vermögen in Besitz genommen hat, s. §. 2031, § 2370 Abs. 2. Stärkere Wirkungen hat die Todeserklärung für die familienrechtlichen Verhältnisse des Verschollenen; vgl. §§. 1848 ff. (Ehe), 1420, 1425, 1494 Abs. 2, 1544, 1547 (eheliches Güterrecht), 1679, 1684, 1686 (elterliche Gewalt), 1694, 1878, 1884 Abs. 2, 1885 Abs. 2, 1897, 1915, 1921 Abs. 3 (Beistandschaft, Vormundschaft, Pflegschaft). S. auch §. 2370 Abs. 1.

Über die internationalen Grenzen der Geltung der §§. 13 ff. s. C. U. Art. 9; Übergangsvorschriften im C. U. Art. 158—162.

1. Zulässigkeit. Verfahren.

§. 13. Wer verschollen¹⁾ ist, kann nach Maßgabe der §§. 14 bis 17 im Wege des Aufgebotsverfahrens²⁾ für tot erklärt werden.

¹⁾ Andere Wirkungen der Verschollenheit §. 927 Abs. 1, §. 1884 Abs. 1. ²⁾ Das Verfahren bestimmt sich nach der ZPO. §§. 960—976. Vgl. auch C. U. §. 23 und R. D. §. 224 Nr. 3.

2. Voraussetzungen.

a) Regelfälle.

§. 14. Die Todeserklärung ist zulässig, wenn seit zehn Jahren keine Nachricht von dem Leben des Verschollenen eingegangen ist. Sie darf nicht vor dem Schlusse des Jahres erfolgen, in welchem der Verschollene das einunddreißigste Lebensjahr vollendet haben würde¹⁾.

Ein Verschollener, der das siebenzigste Lebensjahr vollendet haben würde, kann für tot erklärt werden, wenn seit fünf Jahren keine Nachricht von seinem Leben eingegangen ist.

Der Zeitraum von zehn oder fünf Jahren beginnt mit dem Schlusse des letzten Jahres, in welchem der Verschollene den vorhandenen Nachrichten zufolge noch gelebt hat²⁾.

¹⁾ Berechnung §. 187 Abs. 2, § 188. ²⁾ Endpunkt der Fristen §. 188 Abs. 2.

b) Kriegsverschollenheit.

§. 15. Wer als Angehöriger einer bewaffneten Macht¹⁾ an einem Kriege teilgenommen hat, während des Krieges vermisst worden und seitdem verschollen ist, kann für tot erklärt werden, wenn seit dem Friedensschlusse drei Jahre verstrichen sind. Hat ein Friedensschluß nicht stattgefunden, so beginnt der dreijährige Zeitraum mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Krieg beendet worden ist²⁾.

Als Angehöriger einer bewaffneten Macht gilt auch derjenige, welcher sich in einem Amts- oder Dienstverhältnis oder zum Zwecke freiwilliger Hilfeleistung bei der bewaffneten Macht befindet.

1) des Deutschen Reichs oder eines fremden Staates. Die Angehörigen der bewaffneten Macht des ersteren ergeben sich aus den in Anm. 1 zu §. 9 angeführten Gesetzen und dem Ges. über den Landsturm v. 12. Febr. 1875. 2) Endpunkt der Fristen §. 188 Abs. 2.

c) Feuererschollenheit.

§. 16. Wer sich bei einer Seefahrt auf einem während der Fahrt untergegangenen Fahrzeuge befunden hat und seit dem Untergange des Fahrzeugs verschollen ist, kann für tot erklärt werden, wenn seit dem Untergang ein Jahr verstrichen ist¹⁾.

Der Untergang des Fahrzeugs wird vermutet²⁾, wenn es an dem Orte seiner Bestimmung nicht eingetroffen oder in Ermangelung eines festen Reiseziels nicht zurückgekehrt ist und wenn

- bei Fahrten innerhalb der Ostsee ein Jahr,
- bei Fahrten innerhalb anderer europäischer Meere, mit Einfluß sämtlicher Teile des Mittelländischen, Schwarzen und Azowschen Meeres, zwei Jahre,
- bei Fahrten, die über außereuropäische Meere führen, drei Jahre

seit dem Antritte der Reise verstrichen sind¹⁾. Sind Nachrichten über das Fahrzeug eingegangen, so ist der Ablauf des Zeitraums erforderlich, der verstrichen sein müßte, wenn das Fahrzeug von dem Orte abgegangen wäre, an dem es sich den Nachrichten zufolge zuletzt befunden hat.

1) Berechnung der Frist §. 187 Abs. 1, §. 188 Abs. 2. 2) Vgl. oben S. 18 Vorbem. 3.

d) Sonstige Lebensgefahr.

§. 17. Wer unter anderen als den in den §§. 15, 16 bezeichneten Umständen in eine Lebensgefahr geraten¹⁾ und seitdem verschollen ist, kann für tot erklärt werden, wenn seit dem Ereignisse, durch welches die Lebensgefahr entstanden ist, drei Jahre verstrichen sind²⁾.

1) z. B. bei einem Grubenunglück, einem Theaterbrand, einer Bergbesteigung. 2) Berechnung der Frist §. 187 Abs. 1, §. 188 Abs. 2.

3. Wirkung.

§. 18. Die Todeserklärung begründet die Vermutung¹⁾, daß der Verschollene in dem Zeitpunkte gestorben sei²⁾, welcher in dem die Todeserklärung aussprechenden Urteile festgestellt ist³⁾.

Als Zeitpunkt des Todes ist, sofern nicht die Ermittlungen ein anderes ergeben, anzunehmen;

in den Fällen des §. 14 der Zeitpunkt, in welchem die Todeserklärung zulässig geworden ist;

in den Fällen des §. 15 der Zeitpunkt des Friedens-

schlusses oder der Schluß des Jahres, in welchem der Krieg beendigt worden ist;

in den Fällen des §. 16 der Zeitpunkt, in welchem das Fahrzeug untergegangen ist oder von welchem an der Untergang vermutet wird;

in den Fällen des §. 17 der Zeitpunkt, in welchem das Ereignis stattgefunden hat.

Ist die Todeszeit nur dem Tage nach festgestellt, so gilt das Ende des Tages als Zeitpunkt des Todes.

1) für und gegen alle; vgl. oben S. 2 Vorbm. 3 und 3PD. §. 976 Abs. 3.

2) und bis dahin gelebt habe. 3) Vgl. 3PD. §. 970 Abs. 2. Das Urteil hat danach nicht konstitutive, sondern deklaratorische Bedeutung.

Lebensvermutung.

§. 19. Solange nicht die Todeserklärung erfolgt ist¹⁾, wird das Fortleben des Verschollenen bis zu dem Zeitpunkte²⁾ vermutet³⁾, der nach §. 18 Abs. 2 in Ermangelung eines anderen Ergebnisses der Ermittlungen als Zeitpunkt des Todes anzunehmen ist; die Vorschrift des §. 18 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

1) mag die Todeserklärung bereits zulässig sein oder nicht. 2) nicht der Eintritt des Todes in diesem Zeitpunkte. 3) Vgl. oben S. 18

Vorbm. 3. Die Vermutung gilt nicht für die Frage des Verlustes der Staatsangehörigkeit durch Aufenthalt im Auslande (DVG. 6 S. 305).

Vermutung gleichzeitigen Todes.

§. 20. Sind mehrere in einer gemeinsamen Gefahr ungelommen, so wird vermutet¹⁾, daß sie gleichzeitig gestorben seien.

1) Wie Anm. 3 zu §. 19.

Zweiter Titel.

Juristische Personen.

Das BGB. kennt als juristische Personen des bürgerlichen Rechtes nur Vereine (§§. 21—79) und Stiftungen (§§. 80—88), als solche des öffentlichen Rechtes neben dem Fiskus, Körperschaften und Stiftungen auch Anstalten (§. 89). Besondere Vorschriften über juristische Personen enthalten die §§. 1061 (Nießbrauch), 2044 (Miterben), 2101, 2105, 2109 (Einfügung als Erben oder Nacherben), 2163 (Vermächtnis). Über Eintragung juristischer Personen in das Handelsregister s. HGB. §§. 33—36. Beschränkungen der Erwerbsfähigkeit juristischer Personen läßt zu das GG. Art. 86. Übergangsvorschriften ebenda Art. 163—167.

I. Vereine.

1. Die nachfolgenden Vorschriften behandeln nur die privatrechtliche Seite des Vereinsrechts. Das öffentliche Vereinsrecht, einschließlich des staatlichen Aufsichtsrechts, bleibt unberührt. Vgl. §. 61 Abs. 2.

2. Für Vereinigungen zu wirtschaftlichen Zwecken sind die geeigneten Rechtsformen durch besondere Reichsgesetze ausgebildet, so für die handelsrechtlichen Gesellschaften, die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Ges. v. 1. Mai 1889), die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Ges. v. 20. April 1892), die Kolonialgesellschaften (Schutzgebietsges. v. 10. Sept. 1900 §§. 11—13; Ges. über die Konsulargerichtsbarkheit v. 7. April 1900 §. 32), die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (Ges. v. 12. Mai 1901 §§. 15—53, von denen letzterer aber die §§. 24—53 des BGB. auf kleine Versicherungsvereine teilweise für anwendbar erklärt). Der Landesgesetzlichen Regelung bleiben vorbehalten die Gesellschaften, welche den dem Landesrecht überlassenen Gebieten, wie dem Wasserrechte, dem Deich- und Sielrechte, dem Bergrechte, dem Jagd- und Fischereirecht (EG. Art. 65—67, 69), angehören. Einen besonderen Vorbehalt bezüglich der Waldgenossenschaften enthält das EG. Art. 83.

3. Dem BGB. ist hiernach im wesentlichen die Ordnung der auf geistige, sittliche, soziale, politische, religiöse und ähnliche Zwecke gerichteten Vereine, der Vereine mit sog. idealen Tendenzen, verblieben. Die Erlangung der Rechtsfähigkeit ist für diese Vereine in den §§. 21, 55 ff. nach dem Systeme der Normativbestimmungen mit Registerzwang, für die auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Vereine im §. 22 nach dem Konzessionsysteme geregelt. Der §. 23 berücksichtigt Vereine, die ihren Sitz nicht in einem Bundesstaate haben und nach dem in ihrem Sitze geltenden Rechte nicht rechtsfähig sind (vgl. sonst EG. Art. 10), insbesondere Vereine der im Auslande lebenden Deutschen zur gegenseitigen Unterstützung u. Die §§. 24—53 enthalten für beide Arten von Vereinen Vorschriften über den Sitz (§. 24), die Verfassung (§§. 25—40) sowie die Auflösung und den Verlust der Rechtsfähigkeit (§§. 41—53). Der §. 54 handelt von den nicht rechtsfähigen Vereinen.

4. In den Konsulargerichtsbezirken und den Schutzgebieten finden die §§. 21, 22, der §. 44 Abs. 1 und die §§. 55—79 keine Anwendung (Ges. v. 7. April 1900 §§. 31, 79; Schutzgebietsges. v. 10. Sept. 1900 §. 3).

5. Die allgemeinen Vorschriften dieses Titels, z. B. §. 31, gelten subsidiär auch für Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und andere rechtsfähige Personenvereinigungen des Handelsrechts (RG. JW. 1903 Beil. S. 39, 93, RG. 57 S. 95, RG. 23 S. A 105), bezgl. des vorbehaltenen Landesrechts, z. B. des Bergrechts, DLG. 5 S. 378.

6. Über die Rechtsstellung ausländischer Vereine s. EG. Art. 10. Nicht der angegebene, sondern der tatsächliche Sitz entscheidet über die Anwendbarkeit des deutschen Rechts (RG. JW. 1904 S. 231).

1. Allgemeine Vorschriften.

Voraussetzungen der Rechtsfähigkeit.

a) Vereine zu idealen Zwecken.*

§. 21. Ein Verein, dessen Zweck¹⁾ nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist²⁾, erlangt³⁾ Rechtsfähigkeit durch Eintragung⁴⁾ in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts⁵⁾.

1) d. h. Hauptzweck; ein nebenhergehender wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, der nur als Mittel zur Erreichung des Hauptzwecks dient, schließt die Eintragungsfähigkeit nicht aus, RBFG. 1 S. 858. 2) d. h. nicht einen eigenen wirtschaftlich gearteten Geschäftsbetrieb erfordert (D.R.G. 2 S. 462, RBFG. 3 S. 242), nicht unmittelbar auf den geschäftlichen Vorteil der Vereinigung oder der Mitglieder gerichtet ist (RBFG. 1 S. 705). 3) Der bisherige Verein besteht in dem rechtsfähigen fort, D.R.G. 2 S. 462. Vereine, die schon vor dem Inkrafttreten des BGB. Rechtsfähigkeit erlangt haben, sind danach der Eintragung in das Register nicht fähig. 4) Voraussetzungen §§. 55—63. Die Eintragung ist für einen Verein der bezeichneten Art der alleinige Weg zur Erlangung der Rechtsfähigkeit, ausgenommen den Fall des §. 23. Ist ein nicht eintragungsfähiger Verein eingetragen, so kann er von Amts wegen gelöscht werden (F.G.G. §§. 159, 142, 143). 5) Vorbehalt in bezug auf Religions- und geistliche Gesellschaften in G.B. Art. 84, vgl. Anm. dazu.

b) Wirtschaftliche Vereine.

§. 22. Ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften¹⁾ Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung²⁾. Die Verleihung steht dem Bundesstaate³⁾ zu, in dessen Gebiete der Verein seinen Sitz⁴⁾ hat.

1) d. h. sofern nicht nach besonderen reichsgesetzlichen Vorschriften ein Verein der bezeichneten Art ausschließlich unter anderen Voraussetzungen Rechtsfähigkeit erlangen kann. 2) und nur durch diese. 3) G.B. Art. 5. Die Zuständigkeit für die Verleihung bestimmt sich nach Landesrecht; Preußen B. v. 16. Nov. 1899 Art. 1; Bayern B. v. 24. Dez. 1899 §. 4; Sachsen B. v. 6. Juli 1899 §. 2; Baden Art. 4; Hessen Art. 4. 4) §. 24.

c) Vereine mit ausländischem Sitz.

§. 23. Einem Vereine, der seinen Sitz nicht in einem Bundesstaate hat¹⁾, kann in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften²⁾ Rechtsfähigkeit durch Beschluß des Bundesrats verliehen werden³⁾.

1) d. h. in einem Schutzgebiet, einem Konsulargerichtsbezirk oder in einem ausländischen Staate; vgl. hierzu G.B. Art. 10. 2) Anm. 1 zu §. 22. 3) für das Inland, mag ein Zweck der im §. 21 oder im §. 22 bezeichneten Art vorliegen.

Sitz.

§. 24. Als Sitz eines Vereins gilt, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird.

Der Sitz entspricht dem Wohnsitz der natürlichen Person; die an den Wohnsitz anknüpfenden Vorschriften sind demnach auf juristische Personen entsprechend anwendbar (vgl. z. B. §. 269).

Verfassung im allgemeinen.

§. 25. Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins wird,

soweit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften beruht¹⁾, durch die Vereinsatzung bestimmt²⁾).

¹⁾ und diese Vorschriften nicht durch die Satzung, insbesondere nach §. 40, geändert werden können und geändert sind. Zwingend sind danach §. 26 Abs. 1 Satz 1, §. 28 Abs. 2, §§. 29, 31, 34—37, nur beschränkt abänderbar §. 26 Abs. 2, §. 27 Abs. 2, §. 39 Abs. 1. ²⁾ Vgl. jedoch für Vereine, deren Rechtsfähigkeit auf staatlicher Verleihung beruht, GG. Art. 82.

Vorstand.

a) Notwendigkeit. Rechtsstellung.

§. 26. Der Verein muß einen Vorstand haben¹⁾. Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen²⁾.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich³⁾ und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters⁴⁾. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden⁵⁾.

¹⁾ Zwingend §. 40. ²⁾ Vgl. für eingetragene Vereine §. 58 Nr. 8. ³⁾ Vgl. ZPO. §§. 157 (Zustellung), 471, 473, 474 (Eid).

⁴⁾ §§. 164 ff. Der Abs. 2 Satz 1 schließt nicht aus, daß nach der Satzung Willenserklärungen nicht von allen Vorstandsmitgliedern abgegeben werden müssen (RG. 31 O. A 220 = NZM. 6 O. 205).

⁵⁾ Vgl. aber für eingetragene Vereine §. 64 Satz 2, §. 70.

b) Bestellung. Geschäftsführung.

§. 27. Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung¹⁾.

Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragmäßige Vergütung. Die Widerruflichkeit kann durch die Satzung auf den Fall beschränkt werden, daß ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

Auf die Geschäftsführung des Vorstandes finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§. 664 bis 670 entsprechende Anwendung²⁾.

¹⁾ Vgl. §§. 32, 40. Die Vorschrift ist dispositiv (§. 40). Bestellung durch das Gericht: §. 29. ²⁾ Die Vorschrift ist dispositiv (§. 40).

c) Mehrgliederiger Vorstand.

§. 28. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so erfolgt die Beschlußfassung nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§. 32, 34¹⁾.

Ist eine Willenserklärung dem Vereine gegenüber abzugeben²⁾, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitgliede des Vorstandes³⁾.

¹⁾ Dispositiv; vgl. §. 40, auch §. 64 Satz 2, §. 70.

²⁾ über

diese sog. empfangsbedürftigen Willenserklärungen f. S. 55 Vorbm. 2 zum 3. Abschnitte. ³⁾ Entsprechend RPD. §. 171 Abs. 3.

d) Bestellung durch das Gericht.

§. 29. Soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstandes fehlen, sind sie¹⁾ in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Hebung des Mangels auf Antrag eines Beteiligten²⁾ von dem Amtsgerichte zu bestellen, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat³⁾.

¹⁾ Zwingend §. 40. ²⁾ eines Mitglieds oder eines Dritten.

³⁾ Für das Verfahren ist der erste Abschnitt des RGD. maßgebend.

Besondere Vertreter.

§. 30. Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß neben dem Vorstande für gewisse Geschäfte besondere Vertreter¹⁾ zu bestellen sind. Die Vertretungsmacht²⁾ eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

¹⁾ Z. B. ein Kassierer, Syndikus zc. Als solche Vertreter können auch einzelne Vorstandsmitglieder bestellt werden (RG. 8 S. 14).

²⁾ §§ 164 ff.

Haftung des Vereins.

§. 31. Der Verein ist für den Schaden verantwortlich¹⁾, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter²⁾ durch eine in Ausführung³⁾ der ihm zustehenden Verrichtungen⁴⁾ begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung⁵⁾ einem Dritten zuzufügt⁶⁾).

¹⁾ Zwingend §. 40. ²⁾ Das Unterscheidungsmerkmal gegenüber den Angestellten i. S. des §. 831 liegt in der Berufung des Vertreters zur Tätigkeit innerhalb seines Geschäftsbereichs durch die Satzung; Personen, die ihren Auftrag nur auf einen so berufenen Vertreter zurückführen, sind Angestellte i. S. des §. 831, ohne Unterschied, ob ihre Verrichtungen mehr oder weniger selbständige, rechtsgeschäftliche oder andere, einzelne oder mehrere, vorübergehende oder dauernde sind (RG. 53 S. 276; 55 S. 229; 62 S. 31; JW. 1903 Beil. S. 117, 118, 1904, S. 285). S. Anm. 2 zu §. 89.

³⁾ nicht bloß bei Gelegenheit der Ausführung. ⁴⁾ Rechtshandlungen oder tatsächlichen Verrichtungen. Bei Kollektivvertretern auch Haftung für tatsächliche Verrichtungen einzelner Vertreter, z. B. Betrug bei Vorverhandlungen RG. 57 S. 93. ⁵⁾ sei es eine unerlaubte Handlung im Sinne der §§. 823 ff. (RG. 8 S. 14), sei es eine ohne Verschulden zum Ersatze verpflichtende Handlung (z. B. §§. 231, 833, 904).

Handlung ist auch Unterlassung einer pflichtmäßig vorzunehmenden Handlung (RG. JW. 1903 Beil. S. 39). Über die Haftung für Verschulden des Vertreters bei Erfüllung einer Verbindlichkeit des Vereins vgl. §. 278, über die Haftung für unerlaubte Handlungen von Angestellten §. 831.

⁶⁾ Art der Ersatzleistung §§. 249 ff. ⁷⁾ Wegen der Anwendbarkeit auf Aktiengesellschaften zc. f. S. 28 Vorbm. 5.

Mitgliederversammlung.

a) Stellung. Beschlußfassung im allgemeinen.

§. 32. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgane zu besorgen sind, durch Beschlußfassung in einer Versammlung der Mitglieder¹⁾ geordnet²⁾. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, daß der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen³⁾ Mitglieder.

Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluß gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschlusse schriftlich⁴⁾ erklären⁵⁾.

¹⁾ Für eine etwaige gerichtliche oder notarielle Beurkundung der Beschlüsse gelten nicht die Vorschriften des FGG. §§. 168 ff., sondern die Landesgesetze. ²⁾ Durch §. 32 verb. mit §. 40 ist ein autonomes, durch ein Aufsichtsrecht des Staates nicht beschränktes Recht der Vereine anerkannt, RG. 49 S. 155. ³⁾ und nach §. 34 stimmberechtigten. ⁴⁾ §. 126. ⁵⁾ Die Vorschriften des §. 32 sind dispositiv (§. 40).

b) Beschlüsse über Änderungen der Satzung.

§. 33. Zu einem Beschlusse, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich¹⁾. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich²⁾ erfolgen.

Beruhet die Rechtsfähigkeit des Vereins auf Verleihung³⁾, so ist zu jeder Änderung der Satzung staatliche Genehmigung⁴⁾ oder, falls die Verleihung durch den Bundesrat erfolgt ist⁵⁾, die Genehmigung des Bundesrats erforderlich⁶⁾.

¹⁾ und genügend, unbeschadet des §. 35; vgl. ferner für eingetragene Vereine §. 71. ²⁾ §. 126. ³⁾ §. 22. Abweichende Landesgesetze bleiben nach GG. Art. 82 zulässig. ⁴⁾ über die Zuständigkeit für die Genehmigung vgl. die in Anm. 3 zu §. 22 angeführten Bestimmungen und für Baden B. v. 11. Nov. 1899 §. 10. ⁵⁾ §. 23. ⁶⁾ Der Abs. 2 hat nur dispositive Bedeutung.

c) Stimmrecht.

§. 34. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Vereine betrifft¹⁾.

¹⁾ Die Vorschrift ist zwingend (§. 40).

d) Sonderrechte der Mitglieder.

§. 35. Sonderrechte eines Mitglieds¹⁾ können nicht ohne dessen Zustimmung durch Beschluß der Mitgliederversammlung beeinträchtigt werden²⁾.

¹⁾ d. h. aus der Mitgliedschaft hervorgegangene, von den Rechten

der übrigen Mitglieder verschiedene Individualrechte eines Mitglieds, RG. 49 S. 151. 2) Zwingend (§. 40).

e) Berufung der Mitgliederversammlung.

§. 36. Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen¹⁾ sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert²⁾.

1) Vgl. §. 58 Nr. 4. 2) Zwingend (§. 40).

§. 37. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt¹⁾.

Wird dem Verlangen nicht entsprochen²⁾, so kann das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat, die Mitglieder, welche das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen und über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung Bestimmung treffen³⁾. Auf die Ermächtigung muß bei der Berufung der Versammlung Bezug genommen werden.

1) Zwingend (§. 40). 2) Für die Prüfung der Voraussetzung ist der §. 72 von Bedeutung. 3) Verfahren des Gerichts und Aufsehung der Verfügung: FGG. §. 160.

Mitgliedschaftsrechte.

§. 38. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

Dispositiv (§. 40).

Recht zum Austritte.

§. 39. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Vereine berechtigt.

Durch die Satzung¹⁾ kann bestimmt werden, daß der Austritt nur am Schlusse eines Geschäftsjahrs oder erst nach dem Ablauf einer Kündigungsfrist zulässig ist; die Kündigungsfrist kann höchstens zwei Jahre betragen²⁾.

1) Vgl. für eingetragene Vereine §. 58 Nr. 1. 2) Ein satzungsgemäß gefaßter Beschluß der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes über Ausschließung eines Mitglieds unterliegt nicht der sachlichen Nachprüfung des Gerichts, RG. 49 S. 154, JW. 1903 Beil. S. 3, 40. Das Ausschließungsrecht endigt aber mit der Mitgliedschaft, RG. 51 S. 66. Bei satzungswidriger Ausschließung Rechtsweg zulässig, JW. 1906 S. 416.

Änderungen durch die Satzung.

§. 40. Die Vorschriften des §. 27 Abs. 1, 3, des §. 28 Abs. 1 und der §§. 32, 33, 38 finden insoweit keine Anwendung, als die Satzung ein anderes bestimmt.

Auflösung des Vereins.

§. 41. Der Verein kann durch Beschluß der Mitglieder-

versammlung aufgelöst werden¹⁾. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich, wenn nicht die Satzung ein anderes bestimmt²⁾.

1) Zwingend. Andere Gründe der Auflösung: Ablauf der für die Dauer des Vereins bestimmten Zeit (vgl. §. 74 Abs. 2), Auflösung auf Grund des öffentlichen Vereinsrechts (§. 74 Abs. 3). Eintragung in das Vereinsregister §. 74.

2) Die Satzung kann nicht nur eine andere Mehrheit, sondern auch noch weitere Erfordernisse für die Auflösung bestimmen, z. B. das Erfordernis der staatlichen Genehmigung.

Verlust der Rechtsfähigkeit:

a) durch Konkursöffnung;

§. 42. Der Verein verliert die Rechtsfähigkeit¹⁾ durch die Eröffnung des Konkurses²⁾.

Der Vorstand hat im Falle der Überschuldung³⁾ die Eröffnung des Konkurses zu beantragen. Wird die Stellung des Antrags verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden⁴⁾ zur Last fällt, den Gläubigern⁵⁾ für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich⁶⁾; sie haften als Gesamtschuldner⁷⁾.

1) vorbehaltlich seines Fortbestehens als nicht rechtsfähiger Verein.

2) R.D. §§. 108, 109, 213. Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses (§. 116) hebt diese Wirkung wieder auf. Eintragung der Eröffnung und ihrer Aufhebung in das Vereinsregister §. 76.

3) Vgl. R.D. §§. 207, 208, 213.

4) Vorfaß oder Fahrlässigkeit (§. 276).

5) Auch dem Vereine nach §. 27 Abs. 3.

6) Art der Ersatzleistung §§. 249 ff.

7) §§. 421 ff.

b) durch Entziehung:

a) Gründe.

§. 43. Dem Vereine kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er durch einen gesetzwidrigen¹⁾ Beschluß der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges¹⁾ Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet.

Einem Vereine, dessen Zweck nach der Satzung nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen solchen Zweck verfolgt²⁾.

Einem Vereine, der nach der Satzung einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck nicht hat, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen solchen Zweck verfolgt³⁾.

Einem Vereine, dessen Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruht⁴⁾, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen anderen als den in der Satzung bestimmten Zweck verfolgt.

1) Gesetzwidrig ist, was gegen irgendeine Rechtsnorm verstößt (E.G. Art. 2), also auch ein Verstoß der Vereinsorgane gegen die Vorschrift des §. 25, nach welcher für sie die Satzung maßgebend ist.

2) Vgl. §§. 21, 22.

3) d. h. wenn er einen politischen zc. Zweck verfolgt, den er nach der Satzung nicht hat, mag er nach dieser überhaupt keinen oder nur einen anderen politischen zc. Zweck haben. Der Abs. 2 ergänzt für eingetragene Vereine den §. 61 Abs. 2.

4) Vgl. §§. 22, 23.

β) Zuständigkeit. Verfahren.

§. 44. Die Zuständigkeit und das Verfahren bestimmen sich in den Fällen des §. 43 nach den für streitige Verwaltungs=sachen geltenden Vorschriften der Landesgesetze¹⁾. Wo ein Verwaltungsstreitverfahren nicht besteht, finden die Vorschriften der §§. 20, 21 der Gewerbeordnung Anwendung; die Entscheidung erfolgt in erster Instanz durch die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke der Verein seinen Sitz hat²⁾.

Beruhet die Rechtsfähigkeit auf Verleihung durch den Bundesrat³⁾, so erfolgt die Entziehung durch Beschluß des Bundesrats.

1) Preußen B. v. 16. Nov. 1899 Art. 2; Bayern Art. 4; Sachsen Ges. v. 19. Juli 1900 §. 74; Württemberg Art. 135; Baden Art. 4, B. v. 11. Nov. 1899 §. 12; Hessen Art. 5, 6, B. v. 23. Dez. 1899; Elsaß-Lothringen §. 8, B. v. 6. Dez. 1899. Eintragung der Entziehung in das Vereinsregister §. 74. 2) Vgl. §. 24. 3) Vgl. §. 23.

Anfallrecht in Ansehung des Vermögens.

§. 45. Mit der Auflösung¹⁾ des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit²⁾ fällt das Vermögen an die in der Satzung bestimmten Personen³⁾.

Durch die Satzung kann vorgeschrieben werden, daß die Anfallberechtigten durch Beschluß der Mitgliederversammlung oder eines anderen Vereinsorgans bestimmt werden. Ist der Zweck des Vereins nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet⁴⁾, so kann die Mitgliederversammlung auch ohne eine solche Vorschrift das Vermögen einer öffentlichen Stiftung oder Anstalt zuweisen.

Fehlt es an einer Bestimmung der Anfallberechtigten, so fällt das Vermögen, wenn der Verein nach der Satzung ausschließlich den Interessen seiner Mitglieder diene, an die zur Zeit der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen, anderenfalls an den Fiskus des Bundesstaats, in dessen Gebiete der Verein seinen Sitz hatte⁵⁾.

1) §§. 41 und Anm. dazu. 2) §§. 43, 73. 3) Ein unmittelbarer Übergang kraft Gesetzes findet nur statt, wenn der Fiskus anfallberechtigt ist (§. 46); sonst muß eine Liquidation erfolgen, bis zu deren Beendigung der Verein nach §. 49 Abs. 2 als fortbestehend gilt, und erst nach beendigter Liquidation wird das Vermögen des Vereins durch die Liquidatoren den Anfallberechtigten ausgeantwortet (§§. 47—53); ebenso DZG. 5 S. 378. 4) §. 21. 5) Über Landesgesetzliche Übertragung des Anfallrechts des Fiskus auf eine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes GG. Art. 85.

Anfall an den Fiskus.

§. 46. Fällt das Vereinsvermögen an den Fiskus, so finden die Vorschriften über eine dem Fiskus als gesetzlichem

Erben anfallende Erbschaft entsprechende Anwendung¹⁾. Der Fiskus hat das Vermögen tunlichst in einer den Zwecken des Vereins entsprechenden Weise zu verwenden²⁾.

¹⁾ Vgl. §§. 1936, 1942 Abs. 2, 1966, 2011; ZPO. §. 780 Abs. 2.

²⁾ Dieser Satz bestimmt eine öffentlichrechtliche Verpflichtung. Vgl. Sachsen AB. v. 6. Juli 1899 §. 6; Württemberg Art. 136; Hessen Art. 10, 11.

Anfall an andere Personen.

Liquidation des Vermögens.

§. 47. Fällt das Vereinsvermögen nicht an den Fiskus, so muß eine Liquidation stattfinden¹⁾.

¹⁾ auch wenn nur ein Anfallberechtigter vorhanden ist, DKG. 5 S. 378.

a) Liquidatoren.

§. 48. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden¹⁾; für die Bestellung sind die für die Bestellung des Vorstandes geltenden Vorschriften maßgebend²⁾.

Die Liquidatoren haben die rechtliche Stellung des Vorstandes³⁾, soweit sich nicht aus dem Zwecke der Liquidation ein anderes ergibt.

Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so ist für ihre Beschlüsse Übereinstimmung aller erforderlich⁴⁾, sofern nicht ein anderes bestimmt ist⁵⁾.

¹⁾ Eintragung in das Vereinsregister §. 76 Abs. 1, §. 77. ²⁾ §. 27 Abs. 1, 2, §. 29. ³⁾ §§. 26 Abs. 2, 27 Abs. 3, 28 Abs. 2, 31, 34, 42 Abs. 2. ⁴⁾ Abweichend von §. 28 Abs. 1. ⁵⁾ Vgl. §. 76 Abs. 1.

b) Ausführung der Liquidation.

§. 49. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden¹⁾, die Forderungen einzuziehen²⁾, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen²⁾, die Gläubiger zu befriedigen³⁾ und den Überschuß den Anfallberechtigten auszuantworten⁴⁾. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen. Die Einziehung der Forderungen sowie die Umsetzung des übrigen Vermögens in Geld darf unterbleiben, soweit diese Maßregeln nicht zur Befriedigung der Gläubiger oder zur Verteilung des Überschusses unter die Anfallberechtigten erforderlich sind.

Der Verein gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert.

¹⁾ Erweiterung in Satz 2. ²⁾ Einschränkung in Satz 3. ³⁾ Auforderung zur Anmeldung §. 50, Hinterlegung, Sicherstellung §. 52, Haftung §. 53. ⁴⁾ Sperrjahr §. 51. Im Falle der Verschuldung Pflicht, Konkurs zu beantragen, §. 48 Abs. 3, §. 42 Abs. 2, §. 53.

e) Öffentliche Bekanntmachung.

§. 50. Die Auflösung des Vereins¹⁾ oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit²⁾ ist durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Die Bekanntmachung erfolgt durch das in der Satzung für Veröffentlichungen bestimmte Blatt, in Ermangelung eines solchen durch dasjenige Blatt, welches für Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmt ist³⁾, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz⁴⁾ hatte. Die Bekanntmachung gilt mit dem Ablaufe des zweiten Tages nach der Einrückung oder der ersten Einrückung als bewirkt⁵⁾.

Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mitteilung zur Anmeldung aufzufordern.

1) §. 41 und Anm. dazu. 2) §§. 43, 73. 3) In Preußen der Anzeiger des Regierungs-Amtsblatts. 4) §. 24. 5) Berechnung §. 187 Abs. 1.

d) Sperrjahr.

§. 51. Das Vermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor dem Ablauf eines Jahres¹⁾ nach der Bekanntmachung²⁾ der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit ausgeantwortet werden.

1) Berechnung der Frist §. 187 Abs. 1, §. 188 Abs. 2. 2) §. 50 Abs. 1 Satz 4.

e) Sicherung der bekannten Gläubiger.

§. 52. Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht, so ist der geschuldete Betrag, wenn die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist¹⁾, für den Gläubiger zu hinterlegen²⁾.

Ist die Berechtigung einer Verbindlichkeit zurzeit nicht ausführbar oder ist eine Verbindlichkeit streitig, so darf das Vermögen den Anfallberechtigten nur ausgeantwortet werden, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet³⁾ ist.

1) §. 372. 2) §§. 372 ff. 3) §§. 232—240.

f) Haftung der Liquidatoren.

§. 53. Liquidatoren, welche die ihnen nach dem §. 42 Abs. 2 und den §§. 50 bis 52 obliegenden Verpflichtungen verletzen oder vor der Befriedigung der Gläubiger¹⁾ Vermögen den Anfallberechtigten ausantworten, sind, wenn ihnen ein Verschulden²⁾ zur Last fällt, den Gläubigern³⁾ für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich⁴⁾; sie haften als Gesamtschuldner⁵⁾.

1) oder deren Sicherung nach Maßgabe des §. 52. 2) Anm. 2 zu §. 42. 3) auch dem als fortbestehend geltenden Vereine nach §. 27 Abs. 3, §. 48 Abs. 2. 4) Ersatzleistung nach §§. 249 ff. 5) §§. 421 ff.

Nicht rechtsfähige Vereine.

§. 54. Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden die

Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung¹⁾. Aus einem Rechtsgeschäfte, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet²⁾ der Handelnde persönlich³⁾; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner⁴⁾.

¹⁾ §§. 705 ff. Anwendung auf studentisches Korps (RG. JW. 1905 S. 315), auf Vereinigung mit wechselndem Mitgliederbestande, die im Verkehr unter einem Namen auftritt (RG. 60 S. 94). Die Haftung der Mitglieder aus Geschäften des Vorstandes kann durch die Satzung ausdrücklich oder stillschweigend, jedenfalls mit Wirkung gegen einen Dritten, der Kenntnis davon hat, auf das Vereinsvermögen beschränkt werden (RG. JW. 1906 S. 298, DVG. 12 S. 2). Der durch Austritt eines Mitglieds aufgelöste Verein gilt nicht nach §. 730 für die Geltendmachung des Abrechnungsanspruchs des Mitglieds als fortbestehend, DVG. 5 S. 380. Nach ZPD. §. 50 Abs. 2 kann ein nicht rechtsfähiger Verein verklagt werden und hat in dem Rechtsstreite die Stellung eines rechtsfähigen Vereins. Der Vorstand eines solchen Vereins kann auf Grund der ihm in der Satzung erteilten Befugnis zur Prozeßführung auch im Namen der jeweiligen Mitglieder klagen (RG. 57 S. 90). Zur Zwangsvollstreckung in das Vereinsvermögen genügt nach ZPD. §. 735 ein gegen den Verein ergangenes Urteil. Auf das Konkursverfahren über das Vermögen eines nicht rechtsfähigen Vereins finden nach der RD. §. 213 die §§. 207, 208 entsprechende Anwendung. ²⁾ unbeschadet der Haftung der durch die Handelnden vertretenen Vereinsmitglieder, DVG. 12 S. 249. ³⁾ auch wenn der Dritte den Mangel der Rechtsfähigkeit des Vereins kannte oder kennen mußte; §. 179 gilt für den Vertreter des nichtrechtsfähigen Vereins nicht, Bruch. 46 S. 853. ⁴⁾ §§. 421 ff. Haftung für unerlaubte Handlungen nach §. 831, DVG. 4 S. 201. Anwendbarkeit des Satz 2 auf ältere nichtrechtsfähige Vereine DVG. 10 S. 56, 12 S. 3. Über die gleiche Behandlung nicht anerkannter ausländischer Vereine s. CG. Art. 10.

2. Eingetragene Vereine.

Die Voraussetzungen der Eintragung sind teils wesentliche, d. h. solche, deren Mangel die erfolgte Eintragung unwirksam macht und nach Maßgabe der §§. 142, 143, 159 des FGG. die Löschung von Amts wegen rechtfertigt (vgl. §. 21, §. 57 Abs. 1), teils solche, welche nur die Zulässigkeit, nicht die Wirksamkeit der Eintragung berühren (§. 56, §. 57 Abs. 2, §§. 58, 59, 77). Die Zulässigkeit der Eintragung ist ferner dadurch bedingt, daß gegen diese nicht von der zuständigen Verwaltungsbehörde rechtzeitig Einspruch erhoben oder daß der erhobene Einspruch endgültig aufgehoben ist (§§. 61—63).

Registergericht.

§. 53. Die Eintragung eines Vereins der im §. 21 bezeichneten Art in das Vereinsregister hat bei dem Amtsgerichte zu geschehen, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz¹⁾ hat.

¹⁾ §. 24. Über die Befugnis des Registergerichts zur Aussetzung einer Verfügung bis zur Entscheidung eines Rechtsstreits vgl. FGG.

§§. 159, 127. Für das Verfahren des Gerichts gelten die §§. 1 ff. des FGG. Für die Führung des Vereinsregisters kommen in Betracht die durch Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 12. Nov. 1898 veröffentlichten Bestimmungen des Bundesrats und ferner für Preußen FGG. v. 21. Sept. 1899 Art. 29 Abs. 1, Abs. v. 6. Nov. 1899; Bayern MinBef. v. 20. März 1899; Sachsen B. v. 8. Nov. 1899 §§. 44 ff.; Baden Rechtspolizeigef. v. 17. Juni 1899 §. 64; Hessen Gef. v. 18. Juli 1899 Art. 54, Anordn. d. JustMin. v. 15. Dez. 1899; Elsaß-Lothringen MinB. v. 6. Dez. 1899.

Voraussetzungen der Eintragung.

a) Mindestzahl der Mitglieder.

§. 56. Die Eintragung soll¹⁾ nur erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder mindestens sieben beträgt²⁾.

1) Nur Erfordernis für die Eintragung, nicht für ihre Rechtswirksamkeit. 2) Vgl. §. 59 Abs. 3.

b) Inhalt der Satzung.

§. 57. Die Satzung muß¹⁾ den Zweck, den Namen und den Sitz des Vereins enthalten und ergeben, daß der Verein eingetragen werden soll.

Der Name soll²⁾ sich von den Namen der an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bestehenden eingetragenen Vereine deutlich unterscheiden³⁾.

1) Erfordernis sowohl der Eintragung als auch ihrer Rechtswirksamkeit.

2) Wie Anm. 1 zu §. 56. 3) Über den Gebrauch des roten Kreuzes im Namen s. Reichsgef. v. 22. März 1902 §. 6 Nr. 3.

§. 58. Die Satzung soll¹⁾ Bestimmungen enthalten:

1. über den Eintritt und Austritt²⁾ der Mitglieder;
2. darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind;
3. über die Bildung des Vorstandes³⁾;
4. über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist⁴⁾, über die Form der Berufung und über die Beurkundung der Beschlüsse⁵⁾.

1) Wie Anm. 1 zu §. 56. 2) §. 39. 3) §. 26 Abs. 1, §. 27 Abs. 1, §. 28 Abs. 1, §. 40. 4) §§. 36, 37. 5) Vgl. Anm. 1 zu §. 82.

c) Anmeldung.

§. 59. Der Vorstand¹⁾ hat den Verein zur Eintragung anzumelden²⁾.

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. die Satzung in Urschrift und Abschrift³⁾;
2. eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstandes⁴⁾.

Die Satzung soll⁵⁾ von mindestens sieben Mitgliedern⁶⁾ unterzeichnet sein und die Angabe des Tages der Errichtung enthalten.

1) d. h. alle Vorstandsmitglieder, DVG. 1 S. 388. 2) Form §. 77.

3) Die Errichtung der Satzung ist aber nicht ein Rechtsgeschäft, für das durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben ist; die §§. 125, 126 finden keine Anwendung. Weitere Behandlung der Urkunden §. 66 Absf. 2.

4) §. 27 Absf. 1, §. 40. 5) Wie Anm. 1 zu §. 56. 6) §. 56.

d) Zurückweisung durch das Registergericht.

§. 60. Die Anmeldung ist, wenn den Erfordernissen der §§. 56 bis 59¹⁾ nicht genügt ist²⁾, von dem Amtsgericht unter Angabe der Gründe zurückzuweisen³⁾.

Gegen einen zurückweisenden Beschluß findet die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung statt⁴⁾.

1) und des §. 21. 2) oder der Begründungsvertrag nach allgemeinen Grundsätzen (§§. 134, 138) nichtig ist. Vgl. auch CG. Art. 84. 3) Der Beschluß ist mit Rücksicht auf Absf. 2 zuzustellen. 4) ZPD. §. 577 Absf. 1—3. Die Anwendung der Vorschriften des FG. §§. 19 ff. über die Rechtsmittel gegen Verfügungen des Gerichts ist hierdurch ausgeschlossen. Nach RG. 26 S. 13 ist aber für die Entscheidung über die weitere Beschwerde in Preußen das RG. zuständig. Absf. 2 gilt auch bei Zurückweisung wegen mangelnder Eintragungsfähigkeit, RG. 20 S. A 8, RZA. 1 S. 69, BayObV. 1 S. 619, 2 S. 326, 3 S. 651, RG. 47 S. 386, JW. 1903 Weil. S. 113, ZBlfG. 5 S. 760, 763. Beschwerderecht der Aufsichtsbehörde wegen Nichtzurückweisung eines Vereinsvereins RG. 28 S. A 63.

e) Einspruchsrecht der Verwaltungsbehörde.

§. 61. Wird die Anmeldung zugelassen, so hat das Amtsgericht sie der zuständigen¹⁾ Verwaltungsbehörde mitzuteilen²⁾.

Die Verwaltungsbehörde kann gegen die Eintragung Einspruch erheben³⁾, wenn der Verein nach dem öffentlichen Vereinsrecht unerlaubt ist⁴⁾ oder verboten werden kann oder wenn er einen politischen⁵⁾, sozialpolitischen⁶⁾ oder religiösen⁷⁾ Zweck verfolgt⁸⁾.

1) Die Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Landesrechte. Preußen B. v. 16. Nov. 1899 Art. 3; Bayern Art. 4; Sachsen B. v. 6. Juli 1899 §. 3; Württemberg Art. 135; Baden Art. 4, B. v. 11. Nov. 1899 §. 11; Hessen Art. 5; Elsaß-Lothringen §. 8, B. v. 11. Dez. 1899. 2) Der Tag, an welchem die Mitteilung erfolgt, ist wegen §. 63 festzustellen. 3) bei dem Amtsgericht. Angabe des Grundes des Einspruchs nicht erforderlich DVG. 41 S. 397. 4) z. B. Teil einer nicht zugelassenen geistlichen Gesellschaft ist, DVG. 41 S. 397.

5) d. h. einen der Einwirkung auf die Verwaltung oder die Gesetzgebung dienenden Zweck, z. B. in bezug auf die kommunalen Wahlen, die Förderung der fakultativen Feuerbestattung, die Bekämpfung der Vivisektion, DVG. 39 S. 440, 444, 42 S. 414, ZBlfG. 5 S. 835. 6) Darunter fällt nicht die Sorge für die vermahrloste Jugend oder die Schaffung von Kindertruppen, DVG. in DZB. 1904 S. 1045; ebenso nicht Unterrichts-

oder Erziehungszwecke als solche, DVG. 41 S. 397. 7) d. h. einen der Gottesverehrung dienenden Zweck, DVG. in ZBlfG. 5 S. 835. 8) Für die Feststellung dieser Voraussetzung ist bei schon bestehenden Vereinen auch das bisherige Verhalten der Organe und Mitglieder, das gesamte Vereinsleben, maßgebend, nicht bloß der Inhalt der Satzung; falls diese aber geändert ist, bedarf es des Nachweises, daß trotzdem der bisherige Zweck verfolgt wird, DVG. 44 S. 439, 444 (str.). Wegen mangelnder Eintragungsfähigkeit nach §. 21 ist der Einspruch nicht zulässig, RG. in ZBlfG. 5 S. 144.

§. 62. Erhebt die Verwaltungsbehörde Einspruch, so hat das Amtsgericht den Einspruch dem Vorstände mitzuteilen.

Der Einspruch kann im Wege des Verwaltungstreitverfahrens¹⁾ oder, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der §§. 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden²⁾.

1) Vgl. die in der Anm. 1 zu §. 61 nachgewiesenen Stellen, für Sachsen Gef. v. 19. Juli 1900 §. 73 Nr. 4, Hessen Art. 6. An eine Frist ist diese Anfechtung nicht gebunden, DVG. 44 S. 440. 2) wegen Fehlens der Voraussetzungen seiner Zulässigkeit nach §. 61 Abs. 2, nicht deshalb, weil der Einspruch nicht im öffentlichen Interesse notwendig oder zweckmäßig war, DVG. 39 S. 440, 40 S. 399.

§. 63. Die Eintragung darf, sofern nicht die Verwaltungsbehörde dem Amtsgerichte mitteilt, daß Einspruch nicht erhoben werde, erst erfolgen, wenn seit der Mitteilung der Anmeldung an die Verwaltungsbehörde sechs Wochen verstrichen sind¹⁾ und Einspruch nicht²⁾ erhoben oder wenn der erhobene Einspruch endgültig aufgehoben ist.

1) Berechnung §. 187 Abs. 1, §. 188 Abs. 2. 2) vor oder nach dem Ablaufe der sechs Wochen.

Inhalt der Eintragung.

§. 64. Bei der Eintragung¹⁾ sind der Name und der Sitz des Vereins, der Tag der Errichtung der Satzung sowie die Mitglieder des Vorstandes im Vereinsregister anzugeben. Bestimmungen, die den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes beschränken²⁾ oder die Beschlußfassung des Vorstandes abweichend von der Vorschrift des §. 28 Abs. 1 regeln, sind gleichfalls einzutragen³⁾.

1) Form und Bekanntmachung der Eintragung ZBlfG. §§. 130, 159.

2) Vgl. §. 26 Abs. 2 Satz 2. 3) Eintragungsfähig ist auch eine Bestimmung, wonach Willenserklärungen nicht von allen Vorstandsmitgliedern abzugeben sind, RG. 31 S. A 220 = RZM. 6 S. 205.

Zusatz zum Namen.

§. 65. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins¹⁾ den Zusatz „eingetragener Verein“.

1) Vgl. Anm. 2 zu §. 12.

Bekanntmachung. Behandlung der Urkunden.

§. 66. Das Amtsgericht hat die Eintragung¹⁾ durch das für seine Bekanntmachungen bestimmte Blatt²⁾ zu veröffentlichen.

Die Urschrift der Satzung ist mit der Bescheinigung der Eintragung zu versehen und zurückzugeben. Die Abschrift wird von dem Amtsgerichte beglaubigt und mit den übrigen Schriftstücken aufbewahrt.

¹⁾ d. h. die Tatsache der Eintragung, nicht deren ganzen Inhalt nach §. 64. ²⁾ S. Anm. 1 zu §. 50.

Änderung des Vorstandes.

§. 67. Jede Änderung des Vorstandes sowie die erneute Bestellung eines Vorstandsmitglieds ist von dem Vorstande¹⁾ zur Eintragung²⁾ anzumelden³⁾. Der Anmeldung⁴⁾ ist eine Abschrift der Urkunde über die Änderung oder die erneute Bestellung beizufügen.

Die Eintragung gerichtlich bestellter⁵⁾ Vorstandsmitglieder erfolgt von Amts wegen.

¹⁾ d. h. sämtlichen Vorstandsmitgliedern, RG. 21 S. A 271, NZM. 2 S. 183; vgl. Anm. 1 zu §. 59. ²⁾ Anm. 1 zu §. 64. Bedeutung der Eintragung Dritten gegenüber §. 68. ³⁾ Zwang §. 78. ⁴⁾ Form §. 77. ⁵⁾ §. 29.

Wirksamkeit der Änderung gegen Dritte.

§. 68. Wird zwischen den¹⁾ bisherigen Mitgliedern des Vorstandes und einem Dritten ein Rechtsgeschäft vorgenommen, so kann die Änderung des Vorstandes dem Dritten nur entgegengesetzt werden, wenn sie zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts im Vereinsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt ist. Ist die Änderung eingetragen, so braucht der Dritte sie nicht gegen sich gelten zu lassen, wenn er sie nicht kennt, seine Unkenntnis auch nicht auf Fahrlässigkeit²⁾ beruht.

¹⁾ rechtsgültig bestellten. ²⁾ §. 276 Abs. 1 Satz 2.

Zeugnis des Registergerichts.

§. 69. Der Nachweis, daß der Vorstand aus den im Register eingetragenen Personen besteht, wird Behörden gegenüber durch ein Zeugnis des Amtsgerichts über die Eintragung geführt.

Sonstige Bescheinigungen FG. §. 162.

Vertretungsmacht, Beschlußfassung des Vorstandes.

§. 70. Die Vorschriften des §. 68 gelten auch für Bestimmungen, die den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes beschränken¹⁾ oder die Beschlußfassung des Vorstandes abweichend von der Vorschrift des §. 28 Abs. 1 regeln²⁾.

1) §. 26 Abs. 2 Satz 2. 2) sie mögen in der ursprünglichen Satzung stehen (§. 64 Satz 2) oder nachträglich getroffen werden.

Änderungen der Satzung.

§. 71. Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit¹⁾ der Eintragung²⁾ in das Vereinsregister. Die Änderung ist von dem Vorstande zur Eintragung anzumelden³⁾. Der Anmeldung⁴⁾ ist der die Änderung enthaltende Beschluß⁵⁾ in Urschrift und Abschrift⁶⁾ beizufügen.

Die Vorschriften der §§. 60 bis 64⁷⁾ und des §. 66 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

1) nach innen und außen. 2) Anm. 1 zu §. 64. 3) Zwang §. 78. 4) Form §. 77. 5) §§. 33, 35. 6) Wegen Abs. 2 verb. mit §. 66 Abs. 2. 7) Über die Prüfung der Anmeldung, die Mitteilung an die Verwaltungsbehörde, das Einspruchsrecht, Zeit und Inhalt der Eintragung.

Mitgliederverzeichnis.

§. 72. Der Vorstand hat dem Amtsgericht auf dessen Verlangen jederzeit ein Verzeichnis der Vereinsmitglieder einzureichen.

Von Bedeutung namentlich für die §§. 37, 73. Zwang §. 78.

Entziehung der Rechtsfähigkeit und Auflösung.

a) Herabsinken der Mitgliederzahl.

§. 73. Sinkt die Zahl der Vereinsmitglieder unter drei herab, so hat das Amtsgericht auf Antrag des Vorstandes und, wenn der Antrag nicht binnen drei Monaten¹⁾ gestellt wird, von Amtswegen nach Anhörung des Vorstandes dem Vereine die Rechtsfähigkeit zu entziehen. Der Beschluß ist dem Vereine zuzustellen²⁾. Gegen den Beschluß findet die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung statt³⁾.

Der Verein verliert die Rechtsfähigkeit mit der Rechtskraft des Beschlusses.

1) §. 187 Abs. 1, §. 188 Abs. 2. 2) ZPO. §. 171 Abs. 2, 3. 3) Vgl. Anm. 4 zu §. 60.

b) Eintragung.

§. 74. Die Auflösung des Vereins¹⁾ sowie die Entziehung der Rechtsfähigkeit²⁾ ist in das Vereinsregister einzutragen³⁾. Im Fall der Eröffnung des Konkurses unterbleibt die Eintragung⁴⁾.

Wird der Verein durch Beschluß der Mitgliederversammlung oder durch den Ablauf der für die Dauer des Vereins bestimmten Zeit aufgelöst, so hat der Vorstand die Auflösung zur Eintragung anzumelden⁵⁾. Der Anmeldung⁶⁾ ist im ersteren Falle eine Abschrift des Auflösungsbeschlusses beizufügen.

Wird dem Verein auf Grund des §. 43 die Rechtsfähigkeit

entzogen oder wird der Verein auf Grund des öffentlichen Vereinsrechts aufgelöst, so erfolgt die Eintragung auf Anzeige der⁷⁾ zuständigen Behörde.

1) nach §. 41, insofge Ablaufs der bestimmten Zeit oder auf Grund des öffentlichen Vereinsrechts. 2) nach §. 43 oder §. 78. 3) Anm. 1 zu §. 64. 4) Bgl. §§. 42, 75. 5) Zwang §. 78. 6) Form §. 77. 7) nach dem Landesrechte. Sachsen B. v. 6. Juli 1899 §. 5; Baden Art. 4, B. v. 11. Nov. 1899 §. 11.

c) Konkurs.

§. 75. Die Eröffnung des Konkurses ist von Amtswegen einzutragen¹⁾. Das gleiche gilt von der Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses²⁾.

1) R.D. §. 112. 2) R.D. §. 116, nicht von dem Beschluß über Aufhebung oder Einstellung des Verfahrens nach §§. 163, 205 daselbst.

d) Liquidatoren.

§. 76. Die Liquidatoren sind in das Vereinsregister einzutragen¹⁾. Das gleiche gilt von Bestimmungen, welche die Beschlußfassung der Liquidatoren abweichend von der Vorschrift des §. 48 Absf. 3 regeln.

Die Anmeldung hat durch den Vorstand, bei späteren Änderungen durch die Liquidatoren zu erfolgen²⁾. Der Anmeldung³⁾ der durch Beschluß der Mitgliederversammlung bestellten Liquidatoren ist eine Abschrift des Beschlusses, der Anmeldung einer Bestimmung über die Beschlußfassung der Liquidatoren eine Abschrift der die Bestimmung enthaltenden Urkunde beizufügen.

Die Eintragung gerichtlich bestellter⁴⁾ Liquidatoren geschieht von Amtswegen.

1) Anm. 1 zu §. 64. 2) Zwang §. 78. 3) §. 77. 4) §. 48 Absf. 1, § 29.

Anmeldungen.

§. 77. Die Anmeldungen zum Vereinsregister sind von den Mitgliedern des Vorstandes sowie von den Liquidatoren mittelst öffentlich beglaubigter Erklärung¹⁾ zu bewirken²⁾.

1) §. 129. 2) Anmeldung zu Protokoll des Gerichtsschreibers FGG. §§. 128, 159, durch einen Notar ebenda §§. 129, 159. U. durch Bevollmächtigte zulässig; aber öffentlich beglaubigte Vollmacht erforderlich, RG. 26 S. A 232 = RZA. 4 S. 31.

Ordnungsstrafen.

§. 78. Das Amtsgericht kann die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung der Vorschriften des §. 67 Absf. 1, des §. 71 Absf. 1, des §. 72, des §. 74 Absf. 2 und des §. 76 durch Ordnungsstrafen anhalten. Die einzelne Strafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen.

In gleicher Weise können die Liquidatoren zur Befolgung der Vorschriften des §. 76 angehalten werden.

Das Verfahren bestimmt sich nach *FGG.* §§. 127, 132 bis 139, 159.

Öffentlichkeit des Registers.

§. 79. Die Einsicht des Vereinsregisters sowie der von dem Vereine bei dem Amtsgericht eingereichten Schriftstücke ist jedem gestattet. Von den Eintragungen kann eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen. Bescheinigungen aus dem Vereinsregister *FGG.* §. 162.

II. Stiftungen.

1. Die §§. 80–88 behandeln nur die dem Privatrecht angehörenden rechtsfähigen Stiftungen, während für die öffentlich-rechtlichen Stiftungen, wie für andere juristische Personen des öffentlichen Rechtes, der §. 89 einige Vorschriften enthält. Privatrechtliche Stiftungen sind die auf einem Privatrechtsgeschäfte beruhenden Stiftungen, sofern sie nicht nach ihrer besonderen Beschaffenheit dem Organismus des Staates oder der Kirche derart eingefügt sind, daß sie deshalb als öffentlich-rechtliche anzusehen sind (*P. II Bd. 1 S. 586*). Verwaltung durch eine öffentliche Behörde schließt allein die privatrechtliche Natur einer Stiftung nicht aus (vgl. §. 86). Die landesgesetzlichen Vorschriften über die Beaufsichtigung der Stiftungen bleiben, als dem öffentlichen Rechte angehörend, unberührt. Den Gegensatz zu den rechtsfähigen bilden die fiduziarischen Stiftungen, d. i. Zuwendungen an eine bestehende juristische Person mit der Auflage der Verwaltung unter besonderem Namen und der Verwendung für einen bestimmten Zweck. Über Sammlungen zu vorübergehendem Zwecke s. §. 1914.

2. Zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung bedarf es eines Stiftungsgeschäfts unter Lebenden (§. 81) oder von Todeswegen (§. 83) und staatlicher Genehmigung (§. 80). Den Erwerb des Vermögens durch die Stiftung behandeln die §§. 82, 84, die Verfassung der Stiftung die §§. 85, 86. Der §. 87 betrifft die Umwandlung oder Aufhebung einer Stiftung, der §. 88 das Schicksal des Vermögens nach dem Erlöschen.

Entstehung.

a) Allgemeine Voraussetzungen.

§. 80. Zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung ist außer dem Stiftungsgeschäfte die Genehmigung des Bundesstaats¹⁾ erforderlich, in dessen Gebiete die Stiftung ihren Sitz haben soll. Soll die Stiftung ihren Sitz nicht in einem Bundesstaate haben, so ist die Genehmigung des Bundesrats erforderlich²⁾. Als Sitz der Stiftung gilt, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geschieht wird³⁾.

¹⁾ *GG.* Art. 5. Wem die Erteilung der Genehmigung zusteht, bestimmt sich nach dem Landesrechte. Preußen Art. 1 (Familienstiftungen), *B. v. 16. Nov. 1899* Art. 4 (andere Stiftungen); Bayern Art. 6, *B. v. 24. Dez. 1899* §. 5; Sachsen *AB. v. 6. Juli 1899* §. 7; Baden

B. v. 17. Juni 1901 §. 2 Nr. 4, §. 3 Nr. 1; Hessen Art. 7; Elsaß-Lothringen §. 8, B. v. 1. Dez. 1899 §. 7. ²⁾ Entsprechend §. 23. ³⁾ Vgl. Anm. zu §. 24.

b) Errichtung unter Lebenden.

§. 81. Das Stiftungsgeschäft unter Lebenden bedarf der schriftlichen Form¹⁾.

Bis zur Erteilung der Genehmigung ist der Stifter zum Widerruf berechtigt²⁾. Ist die Genehmigung bei der³⁾ zuständigen Behörde nachgesucht, so kann der Widerruf nur dieser gegenüber erklärt werden⁴⁾. Der Erbe des Stifters ist zum Widerruf nicht berechtigt, wenn der Stifter das Gesuch bei der zuständigen Behörde eingereicht oder im Falle der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung⁵⁾ des Stiftungsgeschäfts das Gericht oder den Notar bei oder nach der Beurkundung mit der Einreichung betraut hat.

¹⁾ §. 126. ²⁾ Durch Vertrag kann er sich nur verpflichten, nicht zu widerrufen. ³⁾ nach Landesrecht; vgl. Anm. 1 zu §. 80. ⁴⁾ Vgl. §. 130 Abs. 3. ⁵⁾ Anm. 1 zu §. 128.

Übergang des Vermögens auf die Stiftung.

§. 82. Wird die Stiftung genehmigt, so ist der Stifter verpflichtet, das in dem Stiftungsgeschäfte zugesicherte Vermögen¹⁾ auf die Stiftung zu übertragen. Rechte, zu deren Übertragung der Abtretungsvertrag genügt²⁾, gehen mit der Genehmigung auf die Stiftung über, sofern nicht aus dem Stiftungsgeschäfte sich ein anderer Wille des Stifters ergibt³⁾.

¹⁾ d. h. die einzelnen dazu gehörenden Gegenstände nach den für ihre Übertragung geltenden besonderen Vorschriften, z. B. durch Auflassung (§. 925), Einigung und Übergabe (§. 929) zc. ²⁾ Forderungen nach §. 398 (vgl. aber §. 1154), andere Rechte nach §. 413. ³⁾ Letzteres ist die besonders zu beweisende Ausnahme.

c) Errichtung von Todeswegen.

§. 83. Besteht das Stiftungsgeschäft in einer Verfügung von Todeswegen¹⁾, so hat das Nachlassgericht²⁾ die Genehmigung einzuholen, sofern sie nicht von dem Erben oder dem Testamentsvollstrecker³⁾ nachgesucht wird.

¹⁾ in einer einseitigen Verfügung (Testament, letztwillige Verfügung, §. 1937) oder einem Erbvertrage (§§. 1941, 2278) und in beiden Fällen in einer Erbeinsetzung oder einer Vermächtnisanordnung. ²⁾ Vgl. GG. Art. 147 Abs. 1; FGG. §§. 72, 73. ³⁾ §§. 2197 ff., 2203 ff.

d) Genehmigung nach dem Tode des Stifters.

§. 84. Wird die Stiftung¹⁾ erst nach dem Tode des Stifters genehmigt, so gilt sie für die Zuwendungen des Stifters als schon vor dessen Tode entstanden²⁾.

1) mag sie durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder durch Verfügung von Todeswegen errichtet sein. 2) Im Falle der Erbeinsetzung gelten daher nicht die §§. 1923, 2101, im Falle des Vermächtnisses nicht die §§. 2178, 2179.

Verfassung.

§. 85. Die Verfassung einer Stiftung wird, soweit sie nicht auf Reichs- oder Landesgesetz beruht, durch das Stiftungsgeschäft bestimmt.

Es sind maßgebend zunächst die zwingenden reichsgesetzlichen Vorschriften (§. 26 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, §§. 31, 42 und nach Maßgabe des §. 86 Satz 2 der §. 28 Abs. 2 und der §. 29), sodann etwaige zwingende landesgesetzliche Vorschriften, demnächst das Stiftungsgeschäft, weiter die dispositiven Vorschriften der Landesgesetze, endlich die dispositiven reichsgesetzlichen Bestimmungen (§. 26 Abs. 2 Satz 2, §. 30 und §. 27 Abs. 3, §. 28 Abs. 1). Preußen Art. 2, 4, B. v. 16. Nov. 1899 Art. 5 Abs. 1; Bayern Art. 6; Sachsen § 1; Hessen Art. 8 Abs. 2.

Übertragung von Vorschriften des Vereinsrechts.

§. 86. Die Vorschriften des §. 26¹⁾, des §. 27 Abs. 3 und der §§. 28 bis 31, 42 finden auf Stiftungen entsprechende Anwendung, die Vorschriften des §. 27 Abs. 3 und des §. 28 Abs. 1 jedoch nur insoweit, als sich nicht aus der Verfassung, insbesondere daraus, daß die Verwaltung der Stiftung von einer öffentlichen Behörde geführt wird, ein anderes ergibt. Die Vorschriften des §. 28 Abs. 2 und des §. 29 finden auf Stiftungen, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde geführt wird, keine Anwendung.

1) Bei einer durch eine öffentliche Behörde verwaltete Stiftung kann die Behörde „Vorstand“ sein.

Umwandlung und Aufhebung der Stiftung.

§. 87¹⁾. Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden oder gefährdet sie das Gemeinwohl, so kann die²⁾ zuständige Behörde der Stiftung eine andere Zweckbestimmung geben oder sie aufheben.

Bei der Umwandlung des Zweckes ist die Absicht des Stifters tunlichst zu berücksichtigen, insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß die Erträge des Stiftungsvermögens dem Personenkreise, dem sie zustatten kommen sollten, im Sinne des Stifters tunlichst erhalten bleiben. Die Behörde kann die Verfassung der Stiftung ändern, soweit die Umwandlung des Zweckes es erfordert.

Vor der Umwandlung des Zweckes und der Änderung der Verfassung soll der Vorstand der Stiftung gehört werden.

1) Der §. 87 ist vom Reichstag aufgenommen. 2) nach Landesrecht. Preußen AB. v. 16. Nov. 1899 Art. 5 Abs. 2; Sachsen AB.

v. 6. Juli 1899 §. 7 Abs. 1; Baden Stiftungsges. v. 5. Mai 1870, B. v. 17. Juni 1901 §. 3 Nr. 3; Hessen Art. 8 Abs. 1; Elsaß-Lothringen §. 8, B. v. 6. Dez. 1899 §. 7.

Vermögen einer erloschenen Stiftung.

§. 88. Mit dem Erlöschen der Stiftung¹⁾ fällt das Vermögen an die in der Verfassung²⁾ bestimmten Personen. Die Vorschriften der §§. 46--53 finden entsprechende Anwendung.

¹⁾ sei es durch Aufhebung nach §. 87, sei es aus einem anderen Grunde, insbesondere infolge Konkursöffnung (§§. 42, 86). ²⁾ d. h., da reichsgesetzliche Vorschriften fehlen, durch zwingendes Landesgesetz, Stiftungsgeschäft oder dispositives Landesgesetz. Preußen Art. 5 §. 2; Bayern Art. 5; Sachsen WB. v. 6. Juli 1899 §. 7 Abs. 2; Württemberg Art. 138; Hessen Art. 9, 11; Elsaß-Lothringen §. 7.

III. Juristische Personen des öffentlichen Rechtes.

§. 89. Die Vorschrift des §. 31 findet auf den Fiskus¹⁾ sowie auf die Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes entsprechende Anwendung²⁾.

Das gleiche gilt, soweit bei Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes der Konkurs zulässig ist³⁾, von der Vorschrift des §. 42 Abs. 2.

¹⁾ Reichs- oder Landesfiskus. ²⁾ Die sich hieraus ergebende Haftung betrifft nur die Haftung der Körperschaften u. als selbständige Rechtssubjekte auf dem Gebiete des Privatrechts, namentlich der Vermögensverwaltung, z. B. als Eigentümerin eines Weges, Platzes, Gewässers, Inhaberin oder Unternehmerin einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Anstalt (RG. 52 S. 369). Anwendung auf die Haftung der Gemeinden für Beschaffenheit der Straßen RG. JW. 1903 Beil. S. 108; 1904 S. 282, 353; 1905 S. 199, 486; 1906 S. 378, 539; DVW. 12 S. 110. Für die Unterscheidung der verfassungsmäßig berufenen Vertreter gilt das in Anm. 2 zu §. 31 Gesagte mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Satzung hier die für die Verwaltungsorganisation maßgebenden Bestimmungen treten; f. die dort angeführten Entscheidungen, ferner RG. JW. 1903 Beil. S. 65. Nicht verfassungsmäßig berufene Vertreter sind danach z. B. Bahnmeister, Stationsvorsteher, Straßenkontrolleure, Hausmeister, Kastellane (RG. JW. 1903 Beil. S. 132; 1904 S. 165, Gruch. 50 S. 361), wohl dagegen die preuß. Oberförster (RG. JW. 1904 S. 548). — Die Haftung des Fiskus u. für Handlungen, die ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vornimmt, bestimmt sich, von besonderen Reichsgesetzen abgesehen (GBD. §. 12), nach den Landesgesetzen (GB. Art. 77); so für Ausübung der Militärhoheit im Gegenf. zu militäristalischen Anordnungen (RG. 55 S. 171), für Ausübung der Wegpolizei im Gegenf. zur Wegeunterhaltung (RG. JW. 1904 S. 353). ³⁾ Die Zulässigkeit kann nach Art. IV des GG. zum Ges., betr. Änderungen der RD., für die im §. 15 Nr. 3 des GG. zur ZPD. (vgl. Art. II des GG. zum Ges., betr. Änderungen der ZPD.) bezeichneten juristischen Personen durch Landesgesetz beschränkt oder ausgeschlossen werden. Vgl. RD. § 213.

Zweiter Abschnitt. Sachen.

1. Das BGB. versteht unter „Sachen“ nur körperliche Gegenstände (§. 90). Der Ausdruck „Gegenstand“ umfaßt Sachen und Rechte. Sachen sind die beweglichen Sachen und die Grundstücke (vgl. Vorbm. 2 zum dritten Buche). Der allgemeine Begriff der unbeweglichen Sachen ist dem BGB. fremd; es kennt neben den Grundstücken nur Rechte, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten. Zu diesen Rechten gehören kraft Reichsrechts das Erbbaurecht (§. 1017) sowie die nach Landesgesetz begründeten Erbpachtrechte (EG. Art. 63) und Mineralgewinnungsrechte (ebenda Art. 68). Andere derartige Rechte können sich aus vorbehaltenen Landesgesetzen ergeben (vgl. namentlich EG. Art. 67, 196). Die Gegenstände, welche der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen, sind durch §. 864 der ZPO. reichsgesetzlich bestimmt. Zu ihnen gehören, außer den Grundstücken und den vorbezeichneten Berechtigungen, auch die im Schiffsregister eingetragenen Schiffe, die im übrigen bewegliche Sachen sind.

2. Der vorliegende Abschnitt enthält Begriffsbestimmungen der Worte: Sache (§. 90), vertretbare (§. 91), verbrauchbare Sachen (§. 92), wesentliche Bestandteile (§§. 93—95), Zubehör (§§. 97, 98), Früchte (§. 99), Nutzungen (§. 100) und einige Rechtsätze über wesentliche Bestandteile (§. 93), über die Verteilung der Früchte (§. 101) und der Lasten (§. 103) sowie über den Erfaß der Fruchtgewinnungskosten (§. 102). Inbegriffe von Sachen sind erwähnt in §. 92 Abs. 2, §§. 260, 1035.

Sachen.

§. 90. Sachen im Sinne des Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände.

Vertretbare Sachen.

§. 91. Vertretbare Sachen im Sinne des Gesetzes¹⁾ sind bewegliche Sachen, die im Verkehr nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmt zu werden pflegen.

¹⁾ z. B. §§. 607, 651, 700, 706, 786, EGB. §§. 363, 381, 406, 419, ZPO. §§. 592, 688, 794 Nr. 5, 884 zc.

Verbrauchbare Sachen.

§. 92. Verbrauchbare Sachen im Sinne des Gesetzes¹⁾ sind bewegliche Sachen, deren bestimmungsmäßiger Gebrauch in dem Verbrauch oder in der Veräußerung besteht.

Als verbrauchbar gelten auch bewegliche Sachen, die zu einem Warenlager oder zu einem sonstigen Sachinbegriffe gehören, dessen bestimmungsmäßiger Gebrauch in der Veräußerung der einzelnen Sachen besteht²⁾.

¹⁾ z. B. §§. 706, 1067, 1075, 1086, 1087, 1376, 1377, 1411 zc.
²⁾ Inhaber- und Ordre-papiere als verbrauchbare Sachen §§. 1084, 1392, 1814.

Bestandteile.

§. 93. Bestandteile einer Sache, die von einander nicht getrennt werden können, ohne daß der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird (wesentliche Bestandteile)¹⁾, können nicht Gegenstand besonderer²⁾ Rechte sein³⁾.

¹⁾ Der Ausdruck soll nicht besagen, daß die Bestandteile für die Sache wesentlich sind, sondern daß ihnen die Eigenschaft wesentlich ist, nicht selbständig, sondern nur Bestandteil zu sein. Über die Begriffsbestimmung des §. 93 geht §. 94 teilweise hinaus. Bestandteile sind körperliche Gegenstände, die entweder von Natur eine Einheit bilden oder durch Verbindung miteinander ihre Selbständigkeit derart verloren haben, daß sie, so lange die Verbindung dauert, als ein Ganzes, eine einheitliche Sache erscheinen; der Unterschied vom Zubehör liegt in der Art der Verbindung, die aber nicht notwendig solche i. S. des §. 94 Abs. 1 sein muß, um Bestandteilseigenschaft nach §. 93 zu begründen (RG. JW. 1906 S. 346). Der Unterschied zwischen wesentlichen und nichtwesentlichen Bestandteilen beruht auf wirtschaftlichen Rücksichten; dabei ist der Zweck des §. 93, der nutzlosen Zerstörung wirtschaftlicher Werte vorzubeugen, zu beachten (RG. 58 S. 338). Wesentl. Bestandt., als nicht ohne Wesensänderung der Sache trennbar, sind z. B. die in ein Fabrikgebäude für den bestimmten Betrieb eingebrachten Maschinen ohne Rücksicht auf feste Verbindung im S. von §. 94 Abs. 1 (RG. 50 S. 242, JW. 1903 Beil. S. 119, 1904 S. 548, 1905 S. 387), eine Lokomotive bei einer Dampfmühle (RG. JW. 1906 S. 189, f. auch S. 417, 543), ein Benzinmotor bei einer auf dessen Verwendung gegründeten Ziegelei (RG. 62 S. 406), nicht dagegen eine in einer elektrischen Licht- und Kraftanlage ohne feste Verbindung aufgestellte Akkumulatorenbatterie, dgl. nach Lage des Falles nicht eine Rehlmaschine (DRG. 8 S. 416, RG. JW. 1904 S. 354).

²⁾ dinglicher. Gegenstand von Schuldverhältnissen (Kauf, Miete, Pacht zc.) können auch wesentliche Bestandteile sein, ebenso Gegenstand eines gesonderten Besitzes (vgl. §. 865). ³⁾ Der Grundsatz findet seine praktische Durchführung namentlich durch die Vorschriften der §§. 946, 947, 949 über den Einfluß der Verbindung auf die dinglichen Rechtsverhältnisse. — Nicht wesentliche Bestandteile einer Sache teilen zwar regelmäßig, nicht aber notwendig das rechtliche Schicksal der übrigen Teile.

§. 94. Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks gehören die mit dem Grund und Boden¹⁾ fest verbundenen Sachen²⁾, insbesondere Gebäude, sowie die Erzeugnisse des Grundstücks, solange sie mit dem Boden zusammenhängen³⁾. Samen wird mit dem Aussäen, eine Pflanze wird mit dem Einpflanzen wesentlicher Bestandteil des Grundstücks.

Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Gebäudes gehören die zur Herstellung des Gebäudes⁴⁾ eingefügten⁵⁾ Sachen⁶⁾.

¹⁾ unmittelbar oder mittelbar durch ein Gebäude, RG. 50 S. 243. ²⁾ auch soweit sie über die Grenzen des Grundstücks hinausreichen, wie das Leitungsgnetz eines Elektrizitätswerkes, RG. 48 S. 267. Ob eine feste Verbindung vorliegt, ist im wesentlichen Tatfrage, z. B. bei Motoren

(ZB. 1904 S. 110); verneint z. B. DZB. 10 S. 59, 60; bejaht DZB. 12 S. 9. Ob Beleuchtungs- und Wasserleitungsanlagen Bestandteil oder Zubehör eines Grundstücks, ist nach den Umständen des Falles zu beurteilen, Gruch. 46 S. 857. Den Gegensatz bildet nicht eine lose Verbindung, sondern leichte Ablösbarkeit (RG. ZB. 1905 S. 387). Ein Eigentumsvorbehalt oder Eigentumszeichen schließt die Wirkung der Verbindung nicht aus (RG. ZB. 1904 S. 138). Zurückbehaltung des Eigentums an einem Gebäude bei Veräußerung des Grundstücks unwirksam (RG. 26 S. A 139). Eine Wasserhaltungsanlage ist trotz fester Verbindung nicht wesentlicher Bestandteil des Grundstücks, sondern einer Abbaugerechtigkeit, wenn sie nach der ihr bei der Einfügung gegebenen Bestimmung nicht den Zwecken des Grundstücks, sondern denen der Gerechtigkeit dienen soll und auch mit dieser im Verhältnisse fester Verbindung steht (RG. ZB. 1905 S. 523). 3) Erwerb selbständigen Eigentums an Bäumen auf dem Stamme danach ausgeschlossen (RG. ZB. 1905 S. 280; s. aber §. 956). Ausnahme §. 95 Abs. 1 und für die Übergangszeit EG. Art. 181 Abs. 2, 182. Die Pfändung vom Boden nicht getrennter Früchte bleibt nach ZPD. §. 810 zulässig. — Die Teile des Grundstücks selbst sind nicht wesentliche Bestandteile des Grundstücks, können daher Gegenstand besonderer Rechte sein (vgl. §. 1131). Einer besonderen Belastung von Grundstücksteilen treten aber die Ordnungsvorschriften der GBD. §§. 5, 6 entgegen. 4) seiner besonderen Bestimmung nach, z. B. als Holzbearbeitungsfabrik (RG. 50 S. 243, ZB. 1904 S. 354), herrschaftliches Mietshaus (Badewannen, Ampeln zc. ZB. 1900 S. 890, 1901 S. 362, Gruch. 45 S. 1006). 5) d. h. nicht nur zwischen andere Teile hineingebracht und in die dafür bestimmte Stelle so eingepaßt, daß eine feste Verbindung mit den umschließenden Teilen hergestellt ist (RG. 56 S. 288), sondern auch Fensterladen, weil zur dauernden Einrichtung bestimmt und dementsprechend mit dem Grundstücke verbunden (RG. 60 S. 421), ja sogar Dachbalken und Dachstuhl, die ohne Verbindung mit den Mauern nur aufgesetzt sind (RG. 62 S. 248, DZB. 12 S. 6). 6) Ausnahme §. 95 Abs. 2.

§. 95. Zu den Bestandteilen eines Grundstücks gehören solche Sachen nicht¹⁾, die nur zu einem vorübergehenden Zwecke²⁾ mit dem Grund und Boden verbunden sind³⁾. Das gleiche gilt von einem Gebäude oder anderen Werke⁴⁾, das in Ausübung eines Rechtes an einem fremden Grundstück⁵⁾ von dem Berechtigten mit dem Grundstücke verbunden worden ist⁶⁾.

Sachen, die nur zu einem vorübergehenden Zwecke²⁾ in ein Gebäude eingefügt sind⁷⁾, gehören nicht zu den Bestandteilen des Gebäudes⁸⁾.

¹⁾ nicht nur nicht zu den wesentlichen Bestandteilen; daher findet namentlich der §. 892 keine Anwendung. ²⁾ Solcher liegt vor, wenn dem Zwecke seiner Natur nach eine zeitliche Begrenzung innewohnt, mag das Ende auch erst nach Jahrzehnten eintreten (RG. 61 S. 188, ZB. 1906 S. 543). ³⁾ sei es vom Eigentümer, sei es von einem anderen, befugt oder unbefugt. Beisp.: Verbindung durch Mieter (RG. ZB. 1904 S. 336),

Pächter (SeuffA. 60 §. 1), Pflanzen- und Baumschulenbestand einer Gärtnerei (SeuffA. 59 §. 149). Ein Eigentumsvorbehalt macht die Verbindung nicht zu einer zu vorübergehendem Zwecke erfolgten (RG. 62 §. 410). ⁴⁾ nicht also von Pflanzen; s. aber Anm. 2. ⁵⁾ Erbaurecht, Dienstbarkeit, Recht auf ein Erbbegräbnis zc., nicht persönliche Rechte wie Miete und Pacht. Für die Verbindung durch Mieter zc. kommt Abs. 1 Satz 1 in Betracht. ⁶⁾ Die im Abs. 1 bezeichneten Sachen sind bewegliche Sachen; Gebäude dieser Art können Zubehör sein (RG. 33. 1903 Beil. §. 119). ⁷⁾ wie regelmäßig die vom Pächter eingefügten ohne Rücksicht auf die Absicht des Pächters, DLG. 5 §. 76, 12 §. 11. Bedingte Absicht der Wiederwegnahme schließt dauernden Zweck nicht aus (DLG. 12 §. 6). ⁸⁾ Die nach §. 95 die Bestandteileigenschaft ausschließenden Umstände hat zu beweisen, wer sie behauptet.

§. 96. Rechte, die mit dem Eigentum an einem Grundstücke verbunden sind ¹⁾, gelten als Bestandteile des Grundstücks ²⁾.

¹⁾ Nach dem BGB. kommen in Betracht Grunddienstbarkeiten (§. 1018), Vorkaufrechte (§. 1094 Abs. 2), Reallasten (§. 1105 Abs. 2). ²⁾ Dementsprechend sind sie nach B.D. §. 8 auf dem Blatte des Grundstücks zu vermerken.

Zubehör.

§. 97. Zubehör ¹⁾ sind bewegliche Sachen ²⁾, die, ohne Bestandteile ³⁾ der Hauptsache zu sein, dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache ⁴⁾ zu dienen bestimmt sind ⁵⁾ und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden ⁶⁾ räumlichen Verhältnisse stehen ⁷⁾. Eine Sache ist nicht Zubehör, wenn sie im Verkehr nicht als Zubehör angesehen wird ⁸⁾.

Die vorübergehende Benutzung einer Sache für den wirtschaftlichen Zweck einer anderen ⁹⁾ begründet nicht die Zubehöreigenschaft ¹⁰⁾. Die vorübergehende Trennung eines Grundstücks von der Hauptsache hebt die Zubehöreigenschaft nicht auf ¹¹⁾.

¹⁾ Der Zusammengehörigkeit des Zubehörs mit der Hauptsache trägt das BGB. nicht durch einen allgemeinen Grundsatz, sondern durch besondere Vorschriften Rechnung; vgl. §§. 314, 498, 926, 1031, 1062, 1093, 1096, 1120—1122, 1135, 1265, 1551 Abs. 2, 1982, 2164; s. auch CG. Art. 64 Abs. 1. Unpfändbarkeit des Zubehörs B.D. §. 865 Abs. 2; Erstreckung der Beschlagnahme und Versteigerung auf das Zubehör B.D. §. 20 Abs. 2, §. 21 Abs. 1, §. 55, §. 90 Abs. 2. Gewillkürtes Zubehör ist dem BGB. fremd (RG. 33. 1903 Beil. §. 117). ²⁾ Das BGB. kennt kein unbewegliches Zubehör. Ein Grundstück kann nur nach §. 890 Abs. 2 einem anderen Grundstücke mit der im §. 1131 bestimmten Wirkung als Bestandteil zugeschrieben werden. ³⁾ §§. 93 ff. und Anm. 1 zu §. 93. ⁴⁾ oder eines Teiles der Hauptsache, z. B. eines Gebäudes, RG. 48 §. 207. Eine Maschine kann nicht Zubehör zweier Landgüter sein (DLG. 10 §. 61). ⁵⁾ wenn auch nur mittelbar, RG. 47 §. 199; z. B. Dekorationspflanzen bei Gärtnerei (DLG. 3 §. 234), eine Feldbahn bei einem Landgut (DLG. 8 §. 417), nicht Baumaterialien bei Baugrundstück (DLG. 4 §. 21, a. U. DLG. 8 §. 418). Unentbehrlichkeit für die Hauptsache nicht

erforderlich, DLG. 6 S. 270. Einschränkung in Abs. 1 Satz 2, Erläuterung in §. 98.

6) Latfrage, RG. 51 S. 272; es genügt ein die bestimmungsmäßige Verwendung ermöglichendes Verhältnis, DLG. S. 78. 7) mag sich die Sache auch in einiger Entfernung (RG. 47 S. 200), auf einem Nachbargrundstück oder in einem abgetrennten Raume befinden (RG. 55 S. 281).

8) z. B. Musikautomaten in Restaurants, DLG. 4 S. 204, a. A. DLG. 5 S. 78.

9) d. i. im allgemeinen eine Benutzung, die von vornherein mit der Absicht künftigen Wegfalls erfolgt, RG. 47 S. 202; der Wunsch des Anschaffenden ist nicht maßgebend, DLG. 5 S. 77.

10) Beweispflichtig ist, wer diese Ausnahme beweist, DLG. 6 S. 270.

11) z. B. zum Zwecke der Ausbesserung, DLG. 6 S. 213.

§. 98. Dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache sind zu dienen bestimmt¹⁾:

1. bei einem Gebäude, das für einen gewerblichen Betrieb dauernd eingerichtet ist²⁾, insbesondere bei einer Mühle, einer Schmiede, einem Brauhaus, einer Fabrik, die zu dem Betriebe bestimmten Maschinen und sonstigen Gerätschaften³⁾;
2. bei einem Landgute das zum Wirtschaftsbetriebe⁴⁾ bestimmte Gerät und Vieh, die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Fortführung der Wirtschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden, sowie der vorhandene auf dem Gute gewonnene⁵⁾ Dünger.

¹⁾ und deshalb unter den sonstigen Voraussetzungen des §. 97 Zubehör, RG. 51 S. 273. Zubehör eines Seeschiffs FGB. §. 478.

²⁾ wenn auch nicht unabänderlich, RG. 48 S. 207; ausschließliche Eignung des Gebäudes für diesen Betrieb nicht erforderlich, DLG. 12 S. 10.

³⁾ mit Einschluß der zum Vertriebe der gewerblichen Erzeugnisse bestimmten, RG. 47 S. 199, 264. Zubehör ist z. B. das Inventar eines zum Restaurationsbetrieb ausschließlich eingerichteten Gebäudes, Gruch. 45 S. 1003, bezgl. eines Gasthauses, DLG. 2 S. 499, 5 S. 78 (dagegen 2 S. 172), nicht ist Zubehör eines Fleischereigrundstücks ein Fleischermwagen nebst Gespann, DLG. 2 S. 342.

⁴⁾ mit Einschluß der Viehzucht, DLG. 2 S. 342, 3 S. 235. ⁵⁾ Künstlicher Dünger nur nach §. 97

Früchte.

§. 99. Früchte einer Sache sind die Erzeugnisse der Sache und die sonstige Ausbeute, welche aus der Sache ihrer Bestimmung gemäß gewonnen wird¹⁾.

Früchte eines Rechtes sind die Erträge, welche das Recht seiner Bestimmung gemäß gewährt²⁾, insbesondere bei einem Rechte auf Gewinnung von Bodenbestandteilen³⁾ die gewonnenen Bestandteile.

Früchte sind auch die Erträge, welche eine Sache oder ein Recht vermöge eines Rechtsverhältnisses gewährt⁴⁾.

¹⁾ Daß sich die Fruchtgewinnung in den Grenzen einer ordnungs-

mäßigen Wirtschaft hält, ist nicht Erfordernis des Fruchtbegriffes. S. aber §§. 581, 993, 1036, 1038, 1039, 2133. Mineralien und Fossilien sind nur Früchte eines Grundstücks, das von Natur oder durch Verfügung des Eigentümers zu ihrer Gewinnung bestimmt ist, DLB. 6 S. 217.

²⁾ Jagdbeute als Frucht des Jagdrechts, DLB. 4 S. 44. ³⁾ Grunddienstbarkeit (§. 1018), Nießbrauch (§. 1030), beschränkte persönliche Dienstbarkeit (§. 1090) zc. ⁴⁾ z. B. Miet-, Pacht-, Kapitalzinsen, Gewinnanteile.

Nutzungen.

§. 100. Nutzungen sind die Früchte einer Sache¹⁾ oder eines Rechtes²⁾ sowie die Vorteile, welche der Gebrauch der Sache oder des Rechtes gewährt.

¹⁾ §. 99 Abs. 1, 3. ²⁾ §. 99 Abs. 2, 3.

Verteilung der Früchte.

§. 101. Ist jemand berechtigt, die Früchte einer Sache oder eines Rechtes bis zu einer bestimmten Zeit oder von einer bestimmten Zeit an zu beziehen¹⁾, so gebühren ihm, sofern nicht ein anderes²⁾ bestimmt ist:

1. die im §. 99 Abs. 1 bezeichneten Erzeugnisse und Bestandteile, auch wenn er sie als Früchte eines Rechtes³⁾ zu beziehen hat, insoweit, als sie während der Dauer der Berechtigung von der Sache getrennt werden⁴⁾;
2. andere Früchte insoweit, als sie während der Dauer der Berechtigung fällig werden; bestehen jedoch die Früchte in der Vergütung für die Überlassung des Gebrauchs oder des Fruchtgenusses, in Zinsen, Gewinnanteilen oder anderen regelmäßig wiederkehrenden Erträgen, so gebührt dem Berechtigten ein der Dauer seiner Berechtigung entsprechender Teil.

¹⁾ z. B. Verkäufer und Käufer (§. 446), Pächter und Verpächter (§§. 581, 591), Nießbraucher (§§. 1030, 1055) oder gutgläubiger Bestzer und Eigentümer (§. 993 Abs. 2). ²⁾ durch Gesetz oder Rechtsgeschäft.

³⁾ Nach §. 99 Abs. 2. ⁴⁾ Wegen des Erfasses der Kosten für die Gewinnung der noch nicht getrennten und daher herauszugebenden Früchte f. §. 102 und Anm. 2 dazu.

Kosten der Fruchtgewinnung.

§. 102. Wer zur Herausgabe von Früchten verpflichtet ist¹⁾, kann Ersatz der auf die Gewinnung der Früchte verwendeten Kosten insoweit verlangen, als sie einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entsprechen und den Wert der Früchte nicht übersteigen²⁾.

¹⁾ durch Gesetz oder Rechtsgeschäft. ²⁾ Vgl. §§. 592, 998, 1055 Abs. 2, 1421.

Verteilung der Lasten.

§. 103. Wer verpflichtet ist, die Lasten¹⁾ einer Sache oder

eines Rechtes bis zu einer bestimmten Zeit oder von einer bestimmten Zeit an zu tragen²⁾, hat, sofern nicht ein anderes bestimmt ist, die regelmäßig wiederkehrenden Lasten nach dem Verhältnisse der Dauer seiner Verpflichtung, andere Lasten insoweit zu tragen, als sie während der Dauer seiner Verpflichtung zu entrichten sind.

¹⁾ öffentliche oder privatrechtliche. ²⁾ z. B. Verkäufer und Käufer (§. 446), Nießbraucher und Eigentümer (§. 1047), Ehemann (§§. 1385, 1386), Vater (§. 1654).

Dritter Abschnitt. Rechtsgeschäfte.

1. Der Begriff des Rechtsgeschäfts ist im BGB. nicht bestimmt. Der dritte Abschnitt enthält in 6 Titeln allgemeine Vorschriften über Rechtsgeschäfte. Er behandelt zunächst die allgemeinen Voraussetzungen ihrer Wirksamkeit, und zwar im 1. Titel die Geschäftsfähigkeit (§§. 104—115), im 2. Titel den Einfluß von Willensmängeln (§§. 116—124), die Form der Erklärung (§§. 125—129), das Erfordernis des Zugehens der Erklärung (§§. 130—132), die Zulässigkeit des Inhalts (§§. 134—138) und die Nichtigkeit und Unsechtbarkeit (§§. 139—144). Der 3. Titel betrifft den Vertrag (§§. 145—157), der 4. die bedingten und befristeten Rechtsgeschäfte (§§. 158—163), der 5. den Abschluß durch Vertreter (§§. 164—181), der 6. die Zustimmung Dritter zu Rechtsgeschäften (§§. 182—185).

2. Die Rechtsgeschäfte sind entweder einseitige oder Verträge. Die ersteren müssen, ebenso wie der Vertragsantrag und regelmäßig auch dessen Annahme, zumeist einem anderen gegenüber vorgenommen werden, um wirksam zu sein, sind also (nach dem üblichen, von Zitelmann vorgeschlagenen Ausdruck) empfangsbedürftige Rechtsgeschäfte, wie z. B. Anfechtung (§. 143), Zustimmung (§. 182), Mahnung (§. 284), Rücktritt (§. 349), Aufrechnung (§. 388), Kündigung. Bisweilen sind einseitige Rechtsgeschäfte auch einer Behörde gegenüber vorzunehmen (§. 130 Abs. 3; f. z. B. §§. 875, 876, 880, 928, 976, 1491, 1577, 1945). Andere einseitige Rechtsgeschäfte sind nicht empfangsbedürftig, z. B. das Stiftungsgeschäft (§. 81), die Auslobung (§. 657), das Testament (§. 1937). Über einseitige Rechtsgeschäfte im allgemeinen f. z. B. §§. 111, 143, 180, 1398, 1403, 1831, über einseitige empfangsbedürftige Rechtsgeschäfte §§. 130 bis 132, 174, 182.

Erster Titel. Geschäftsfähigkeit.

1. Der Titel bestimmt die Voraussetzungen der Geschäftsfähigkeit, d. h. der Fähigkeit zur selbständigen Vornahme von Rechtsgeschäften im eigenen Namen, dadurch, daß er die Ausnahmen regelt, und zwar zuerst die (vollständige) Geschäftsunfähigkeit (Gründe §. 104, Wirkung §. 105 Abs. 1), sodann die beschränkte Geschäftsfähigkeit (Gründe §§. 106, 114, Wirkungen §§. 107—114, 115). Der §. 105 Abs. 2 betrifft den Einfluß von Bewußtlosigkeit zc. auf Willenserklärungen.

2. Über die Bedeutung der Geschäftsfähigkeit bei einzelnen Rechts-

geschäften vgl. §§. 1304, 1325, 1329, 1331, 1336 ff., 1340, 1364 (Eheschließung), 1487 (Ehevertrag), 1595 (Anfechtung der Ehelichkeit), 1728, 1729 (Ehelichkeitserklärung), 1751 (Annahme an Kindesstatt), 2229, 2230 (Testament), 2275, 2282, 2290, 2296 (Erbvertrag), 2347, 2351, 2352 (Erbverzicht); Bedeutung für andere Rechtshandlungen §. 8 (Wohnsitzbegründung und -aufhebung). Sonstige Wirkungen mangelnder Geschäftsfähigkeit: §§. 131 (Empfang von Willenserklärungen), 165, 179 (Vertretung), 206 (Verjährung), 682 (Geschäftsführung ohne Auftrag), 1676, 1696 (elterliche Gewalt), 1780, 1781, 1868, 1866 (Vormundschaft), 2201 (Testamentsvollstrecker); ZPD. §§. 51, 612, 641 (Prozessfähigkeit), 473 Abs. 3 (Eid).

Die Ehefrau ist nach BGB. weder als solche noch kraft Güterrechts in der Geschäftsfähigkeit beschränkt; vgl. aber für ältere Ehen EG. Art. 200 Abs. 3.

3. Die §§. 104—115 gelten mit Ausschluß landesgesetzlicher Abweichungen auch für das Befinderecht (EG. Art. 96). Über Geschäftsfähigkeit von Ausländern EG. Art. 7.

4. Der allgemeine Begriff der Handlungsfähigkeit ist dem BGB. fremd. Über Verantwortlichkeit für die Erfüllung einer Verpflichtung und für unerlaubte Handlungen vgl. §. 276 Abs. 1 Satz 2, §§. 827—829.

Geschäftsunfähigkeit.

a) Gründe.

§. 104. Geschäftsunfähig ist:

1. wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat¹⁾;
2. wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet²⁾, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist³⁾;
3. wer wegen Geisteskrankheit entmündigt ist⁴⁾.

¹⁾ Berechnung §. 187 Abs. 2. ²⁾ Vgl. StGB. §. 51. Für die Feststellung dieses Zustandes gilt ZPD. §. 286, RG. JW. 1905 S. 167. ³⁾ Dann ist §. 105 Abs. 2 maßgebend. ⁴⁾ §. 6 Abs. 1 Nr. 1. Beginn der Wirksamkeit der Entmündigung ZPD. §. 661, Ende der Wirksamkeit ZPD. §. 672 Satz 2, §. 678, §. 679 Abs. 4. Lichte Zwischenräume bleiben unberücksichtigt. Über den Fall der Entmündigung wegen Geisteschwäche vgl. §. 114.

b) Wirkung. Gleichstehende Fälle.

§. 105. Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen¹⁾ ist nichtig²⁾.

Nichtig ist auch eine Willenserklärung, die im Zustande der Bewußtlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit abgegeben wird³⁾.

¹⁾ Willenserklärung gegenüber einem Geschäftsunfähigen §. 131 Abs. 1. ²⁾ Vgl. aber für die Willenserklärungen Entmündigter §. 115. Über Unwirksamkeit nachträglichen Eintritts der Geschäftsunfähigkeit s. §. 130 Abs. 2, §§. 153, 672, 691, §. 794 Abs. 2. ³⁾ Schlaf, sinnlose Betrunkenheit, Fieber zc. Vgl. §. 1325 Abs. 2.

**Beschränkte Geschäftsfähigkeit:
I. wegen Minderjährigkeit.**

§. 106. Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat¹⁾, ist nach Maßgabe der §§. 107 bis 113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt²⁾.

1) Berechnung §. 187 Abs. 2. 2) Über besondere Vorschriften s. Vorbm. 2 zu diesem Titel.

a) **Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.**

§. 107. Der Minderjährige bedarf zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung¹⁾ seines gesetzlichen Vertreters²⁾.

1) Vgl. §§. 182, 183. 2) Vgl. Anm. 3 zu §. 8. Erfordernis der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, des Bestandes oder des Gegenvormundes §§. 1643, 1690, 1812 ff., 1821—1832.

b) **Wirksamkeit mangels Einwilligung.
α) Verträge.**

§. 108. Schließt der Minderjährige einen Vertrag ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der Genehmigung¹⁾ des Vertreters ab.

Fordert der andere Teil den Vertreter zur Erklärung über die Genehmigung auf, so kann die Erklärung nur ihm gegenüber erfolgen²⁾; eine vor der Aufforderung dem Minderjährigen gegenüber erklärte Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung wird unwirksam. Die Genehmigung kann nur bis zum Ablaufe von zwei Wochen³⁾ nach dem Empfange der Aufforderung⁴⁾ erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.

Ist der Minderjährige unbeschränkt geschäftsfähig geworden⁵⁾, so tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des Vertreters⁶⁾.

1) Vgl. §§. 182, 184. 2) abweichend von §. 182 Abs. 1.
3) Berechnung §. 187 Abs. 1, §. 188 Abs. 2. 4) §§. 130, 132.
5) §§. 2, 3. 6) Vgl. §. 1829.

Widerrufsrecht des anderen Teiles.

§. 109. Bis zur Genehmigung des Vertrags ist der andere Teil zum Widerruf berechtigt¹⁾. Der Widerruf kann auch dem Minderjährigen gegenüber erklärt werden²⁾.

Hat der andere Teil die Minderjährigkeit gekannt, so kann er nur widerrufen, wenn der Minderjährige der Wahrheit zuwider die Einwilligung des Vertreters behauptet hat; er kann auch in diesem Falle nicht widerrufen, wenn ihm das Fehlen der Einwilligung bei dem Abschlusse des Vertrags bekannt war³⁾.

1) soweit dieses Recht nicht durch Kenntnis von der Minderjährigkeit oder dem Fehlen der Einwilligung des Vertreters nach Abs. 2 abgeschlossen ist. 2) Abweichend von §. 181 Abs. 2. 3) Vgl. §. 1829.

Wirksamwerden durch Erfüllung.

§. 110. Ein von dem Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag gilt als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zwecke oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind¹⁾.

1) z. B. mit dem Taschengelde. Vgl. §§. 1644, 1824.

β) Einseitige Rechtsgeschäfte.

§. 111. Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das der Minderjährige ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vornimmt, ist unwirksam. Nimmt der Minderjährige mit dieser Einwilligung ein solches Rechtsgeschäft einem anderen gegenüber vor, so ist das Rechtsgeschäft unwirksam, wenn der Minderjährige die Einwilligung nicht in schriftlicher Form¹⁾ vorlegt und der andere das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde unverzüglich²⁾ zurückweist³⁾. Die Zurückweisung ist ausgeschlossen, wenn der Vertreter den anderen von der Einwilligung in Kenntnis gesetzt hatte.

1) §. 126. 2) §. 121. 3) Zurückweisung auch erforderlich, wenn Einwilligung des Vertreters nicht behauptet ist, RG. 50 S. 218. Ähnliche Vorschriften §. 174, §. 182 Abs. 3, §. 410, §. 1160 Abs. 2, §. 1831. Vgl. Anm. 1 zu §. 182.

c) Erweiterung der Geschäftsfähigkeit:

α) für den Betrieb eines Erwerbsgeschäfts;

§. 112. Ermächtigt der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts¹⁾ den Minderjährigen zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig²⁾, welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf³⁾.

Die Ermächtigung kann von dem Vertreter nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zurückgenommen werden⁴⁾.

1) §§. 1828 ff.; Anhörung des Mündels §. 1827 Abs. 2. Die Ermächtigung ist Zweckmäßigkeitfrage; daher gegen die Entscheidung keine weitere Beschwerde BayObV. 5 S. 227. Einfluß der Aufhebung der Genehmigung auf die inzwischen vorgenommenen Rechtsgeschäfte FGW. §. 32. 2) also auch prozessfähig (ZPO. §. 52 Abs. 1). Ohne die Ermächtigung kann ein Minderjähriger nicht Kaufmann sein RGSt. 36 S. 357. 3) Vgl. §§. 1643, 1819—1822. 4) Siehe zu Abs. 1, 2 die §§. 1645, 1823.

β) für Dienst- und Arbeitsverhältnisse;

§. 113. Ermächtigt der gesetzliche Vertreter den Minderjährigen, in Dienst oder in Arbeit zu treten, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig¹⁾, welche die Eingehung oder Aufhebung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der gestatteten Art²⁾ oder die Erfüllung der sich aus einem solchen Verhältnis ergebenden Verpflichtungen betreffen. Ausgenommen sind Verträge, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf³⁾.

Die Ermächtigung kann von dem Vertreter zurückgenommen oder eingeschränkt werden⁴⁾.

Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so kann die Ermächtigung, wenn sie von ihm verweigert wird, auf Antrag des Minderjährigen durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden⁵⁾. Das Vormundschaftsgericht hat die Ermächtigung zu ersehen, wenn sie im Interesse des Mündels liegt.

Die für einen einzelnen Fall erteilte Ermächtigung gilt im Zweifel als allgemeine Ermächtigung zur Eingehung von Verhältnissen derselben Art.

1) Vgl. Anm. 2 zu §. 112. 2) Dienstverhältnis als Dienstmäßen z. B. verschieden von dem einer Kellnerin, RG. i. DZB. 1906 S. 322. 3) §. 1822 Nr. 7, 12, 13; vgl. dagegen §. 1643. 4) z. B. bezüglich der Person des Dienstherrn, der Dauer des Dienstvertrags zc. DVB. 43 S. 424. 5) Anhörung des Mündels §. 1827 Absf. 2. Verfassung der Ermächtigung mit Rücksicht auf Ritualvorschriften bei religionsmündigem, nicht mehr erziehungsbedürftigem Mündel unbegründet, RG. 23 S. A 8. Beginn der Wirksamkeit der ersetzenden Verfügung FG. §§. 53, 60 Nr. 6, 22. Einstuß ihrer Aufhebung auf inzwischen vorgenommene Rechtsgeschäfte ebenda §. 32.

2. aus anderen Gründen.

§. 114. Wer wegen Geisteschwäche, wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht entmündigt¹⁾ oder wer nach §. 1906 unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist²⁾, steht in Ansehung der Geschäftsfähigkeit einem Minderjährigen gleich, der das siebente Lebensjahr vollendet hat³⁾.

1) §. 6 Absf. 1. Beginn der Wirksamkeit BPD. §. 661 Absf. 2, §. 683 Absf. 2, Ende der Wirksamkeit ebenda §. 672 Satz 2, §. 678, §. 679 Absf. 4, §. 684 Absf. 4, §. 685, §. 686 Absf. 4. 2) Beginn der Wirksamkeit der Anordnung und der Aufhebung der vorläufigen Vormundschaft FG. §. 52; Aufhebung der Anordnung durch das Beschwerdegericht ebenda §. 61. 3) Vgl. §§. 106—113. Im Falle der vorläufigen Vormundschaft findet aber unter Umständen §. 104 Nr. 2 Anwendung.

Aufhebung der Entmündigung zc.

§. 115. Wird ein die Entmündigung¹⁾ aussprechender Beschluß infolge einer Anfechtungsklage aufgehoben²⁾, so kann die

Wirksamkeit der von oder gegenüber dem Entmündigten vorgenommenen Rechtsgeschäfte nicht auf Grund des Beschlusses³⁾ in Frage gestellt werden. Auf die Wirksamkeit der von oder gegenüber dem gesetzlichen Vertreter vorgenommenen Rechtsgeschäfte hat die Aufhebung keinen Einfluß⁴⁾.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn im Falle einer vorläufigen Vormundschaft der Antrag auf Entmündigung zurückgenommen oder rechtskräftig abgewiesen⁵⁾ oder der die Entmündigung aussprechende Beschluß infolge einer Anfechtungsklage aufgehoben wird²⁾.

¹⁾ sei es wegen Geisteskrankheit (§. 104 Nr. 3), sei es wegen Geisteschwäche, Verschwendung oder Trunksucht (§. 114). ²⁾ BPD. §§. 672, 684. ³⁾ Beanstandung aus anderen Gründen bleibt möglich. ⁴⁾ Vgl. BPD. (alte Fassung) §. 613 Abs. 2. ⁵⁾ §. 1908 Abs. 1.

Zweiter Titel.

Willenserklärung.

Der Titel enthält allgemeine Vorschriften über den Einfluß von Willensmängeln (§§. 116—124), die Form der Rechtsgeschäfte (§§. 125—129), die Voraussetzungen des Wirksamwerdens von Willenserklärungen unter Abwesenden (§§. 130—132), die Auslegung der Willenserklärungen (§. 133), die unerlaubten Rechtsgeschäfte (§§. 134—138) sowie die nichtigen und die anfechtbaren Rechtsgeschäfte (§§. 139—144).

I. Willensmängel.

Über die Beurteilung von Willensmängeln bei Rechtsgeschäften eines Vertreters s. §. 166.

1. Geheimer Vorbehalt.

§. 116. Eine Willenserklärung ist nicht deshalb nichtig, weil sich der Erklärende insgeheim vorbehält, das Erklärte nicht zu wollen¹⁾. Die Erklärung ist nichtig, wenn sie einem anderen gegenüber abzugeben ist²⁾ und dieser den Vorbehalt kennt³⁾.

¹⁾ Auch im Scherz mit Täuschungsabsicht; vgl. dagegen §. 118. Anwendung auf Schuldanerkenntnis, das als ernstlich aufgefaßt werden sollte, aber angeblich nur zur Beruhigung des Empfängers abgegeben wurde, RG. JW. 1903 Beil. S. 21. ²⁾ Vgl. S. 55 Vorbem. 2 zum 3. Abschn. Für nicht empfangsbedürftige einseitige Willenserklärungen gilt Satz 1 ohne Ausnahme. ³⁾ Satz 2 gilt nicht für die Eheschließung (§§. 1323 ff.).

2. Scheingeschäft.

§. 117. Wird eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben ist¹⁾, mit dessen Einverständnis nur zum Schein abgegeben²⁾, so ist sie nichtig³⁾.

Wird durch ein Scheingeschäft ein anderes Rechtsgeschäft verdeckt⁴⁾, so finden die für das verdeckte Rechtsgeschäft geltenden Vorschriften Anwendung.

Der §. 117 gilt nicht für die Eheschließung; vgl. §§. 1323 ff.

1) Vgl. §. 55 Vorbem. 2 zum 3. Abschn. 2) Einigung der Parteien darüber, daß das Erklärte nicht gewollt ist, wesentlich RG. JW. 1903 Beil. S. 74. Ein durch eine vorgeschobene Person ernstlich geschlossenes Geschäft kein Scheingeschäft, RG. Zeuffl. 60 S. 177. 3) Schutz gutgläubiger Dritter nach den allgemeinen Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, namentlich nach den §§. 892, 893, 932—936, 1032, 1207; dazu hier ferner §§. 405, 409. S. auch §§. 171, 172. Bei Scheingeschäft zur Benachteiligung der Gläubiger auch Schadensersatzanspruch nach §. 826, RGJW. 1904 S. 499. 4) oder auch mehrere andere Rechtsgeschäfte, z. B. Kauf zwischen A und B und Schenkung des A an C verdeckt durch Kauf zwischen A und C JWIZG. 6 S. 215.

3. Scherz zc.

§. 118. Eine nicht ernstlich gemeinte Willenserklärung, die in der¹⁾ Erwartung abgegeben wird, der Mangel der Ernstlichkeit werde nicht verkannt werden²⁾, ist nichtig³⁾.

Die Vorschrift gilt nicht für die Eheschließung (§§. 1323 ff.).

1) begründeten oder unbegründeten. 2) wie insbesondere bei dem Scherze ohne Täuschungsabsicht und bei dem mißlungenen Scheingeschäfte. 3) Schadensersatzpflicht des Erklärenden §. 122.

4. Irrtum.

§. 119. Wer bei der Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt¹⁾ im Irrtume war²⁾ oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte³⁾, kann die Erklärung anfechten⁴⁾, wenn anzunehmen ist, daß er sie bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde⁵⁾.

Als Irrtum über den Inhalt der Erklärung gilt auch der Irrtum über solche Eigenschaften der Person⁶⁾ oder der Sache⁷⁾ die im Verkehr als wesentlich angesehen werden⁸⁾.

Besondere Vorschriften §§. 318 Abs. 2 (Bestimmung der Leistung durch Dritten), 779 (Vergleich), 1332, 1333, 1337 (Eheschließung), 1949 (Erbchaftsannahme), 2078, 2079 (Testamente), 2281 (Erbvertrag).

1) Den Gegensatz bilden die außerhalb des Rahmens der rechtsgeschäftlichen Erklärung liegenden Umstände, z. B. die Preisfalkulation, RG. 55 S. 367. S. auch Abs. 2. 2) die Erklärung also zwar mit diesem Inhalte wirklich abgeben wollte, aber nur infolge eines Irrtums über den Inhalt; z. B. Annahme eines Vertragsantrags infolge Verlesens, DLG. 2 S. 249. Irrtum im Beweggrunde nur beachtlich, wenn infolgedessen der Inhalt ein anderer geworden ist, RG. JW. 1903 Beil. S. 40, 106. Wer eine Erklärung mit dem Bewußtsein abgibt, den Inhalt nicht zu kennen, befindet sich über diesen nicht im Irrtum, RG. 62 S. 201. Über den Unterschied zwischen Irrtum einer Partei und verstecktem Dissens beider Parteien s. Anm. zu §. 155. 3) Fälle des Sichverprechens, Sichverschreibens zc.; nicht dagegen des Sichverrechnens bei der Preisstellung, DLG. 3 S. 40, 6 S. 30. Ähnlicher Fall im §. 120.

Ausnahme im §. 164 Abs. 2. Keine Anfechtung wegen F. über die Rechtsfolgen, RG. 51 S. 281. 4) Zeitliche Beschränkung §. 121; Wirkung, Vollziehung und Ausschluß der Anfechtung §§. 142—144. 5) Schadensersatzpflicht §. 122. 6) z. B. Zahlungsunfähigkeit, nicht Kreditunsicherheit, DLG. 3 S. 39, Kreditwürdigkeit bei Kreditkauf, DLG. 4 S. 9, Schuldenfreiheit bei Geschäftsführer einer G. m. b. H. RG. JW. 1905 S. 365; bei Abschluß mit einem technischen Bureau F. über dessen Inhaber nur wesentlich, wenn besonderes Interesse an der Person besteht, RG. JW. 1903 Beil. S. 107. Vgl. auch RG. 62 S. 282. 7) d. s. nicht nur die natürlichen Eigenschaften, sondern auch solche tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die zufolge ihrer Beschaffenheit und vorausgesetzten Dauer nach der Berechnungsanschauung einen Einfluß auf die Wertschätzung der Sache zu üben pflegen (RG. 61 S. 86, JW. 1906 S. 378), z. B. das Recht, die Bebauung eines Nachbargrundstücks zu verbieten (RG. 61 S. 84), ein die Sache betreffendes Geheimmittelverbot (RG. JW. 1903 Beil. S. 14), die Ertragsfähigkeit eines Grundstücks (JW. 1903 Beil. S. 119), nicht bei Kauf von Kuxen ohne weiteres das Bergwerk betreffende, ungünstige Ereignisse, RG. Bruch. 48 S. 101. Anfechtung eines Kaufes wegen Fehler der im §. 459 bezeichneten Art ist neben den dort bestimmten Rechtsbehelfen nicht zulässig (RG. 61 S. 171; vgl. RG. 62 S. 282). 8) Entsprechende Anwendung des Abs. 2 auf unförperliche Gegenstände, z. B. die Sicherheit einer Hypothek, DLG. 10 S. 133.

5. Unrichtige Übermittlung der Erklärung.

§. 120. Eine Willenserklärung, welche durch die zur Übermittlung verwendete Person oder Anstalt¹⁾ unrichtig übermittelt worden ist, kann unter der gleichen Voraussetzung angefochten werden wie nach §. 119 eine irrtümlich abgegebene Willenserklärung²⁾.

1) Telegraphen-, Fernsprechanstalt zc. Vgl. aber §. 147 Abs. 1 Satz 2.

2) Selbstverständlich nur von demjenigen, dessen Erklärung unrichtig übermittelt ist, DLG. 8 S. 27. Schadensersatzpflicht §. 122. Vgl. Anm. 3 zu §. 119.

Zeitliche Beschränkung der Anfechtung.

§. 121. Die Anfechtung muß in den Fällen der §§. 119¹⁾, 120 ohne schuldhaftes Zögern²⁾ (unverzüglich) erfolgen, nachdem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrunde³⁾ Kenntnis erlangt hat⁴⁾. Die einem Abwesenden gegenüber erfolgte Anfechtung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn die Anfechtungserklärung unverzüglich abgesendet worden ist⁵⁾.

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Abgabe der Willenserklärung dreißig Jahre verstrichen sind⁶⁾.

1) Anfechtung wegen arglistiger Täuschung enthält zugleich A. wegen Irrtums, RG. 57 S. 362. 2) vorsätzliches oder fahrlässiges (§. 276 Abs. 1 Satz 2); verneint z. B. DLG. 8 S. 419, bejaht RG. JW. 1906 S. 282; Zulässigkeit der Nachprüfung in der Revisionsinstanz RG. 49 S. 395, JW. 1903 Beil. S. 120, 1905 S. 282. Bei objektiver Ber-

zögerung hat der Anfechtende das Fehlen eines Verschuldens zu beweisen, *ZW.* 1902 Beil. S. 22. 3) Irrtum oder unrichtige Übermittlung.

4) Die Zeit der Kenntniserlangung hat der Gegner des Anfechtenden zu beweisen, *RG.* 57 S. 362. Anfechtungsfrist bei Eheschließung §. 1339, Annahme und Ausschlagung einer Erbschaft §. 1954, bezgl. eines Vermächtnisses §. 2308, bei Testament §. 2082, Erbvertrag §. 2288.

5) Die abgeforderte Erklärung muß aber nachher auch zugegangen sein (§. 130 Abs. 1). 6) Berechnung §. 187 Abs. 1, §. 188 Abs. 2.

Schadensersatzpflicht des Erklärenden.

§. 122. Ist eine Willenserklärung nach §. 118 nichtig oder auf Grund der §§. 119, 120 angefochten, so hat der Erklärende¹⁾, wenn die Erklärung einem anderen gegenüber abzugeben war²⁾, diesem, anderenfalls jedem Dritten den Schaden zu ersetzen, den der andere oder der Dritte dadurch erleidet, daß er auf die Gültigkeit der Erklärung vertraut, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches der andere oder der Dritte an der Gültigkeit der Erklärung hat³⁾.

Die Schadensersatzpflicht tritt nicht ein⁴⁾, wenn der Beschädigte den Grund der Nichtigkeit oder der Unfechtbarkeit kannte oder infolge von Fahrlässigkeit⁵⁾ nicht kannte (kennen mußte).

1) ohne Rücksicht auf Verschulden. 2) Vgl. S. 55 Vorbm. 2 zum 3. Abschn. 3) also das negative Interesse, jedoch nicht über den Betrag des Erfüllungsinteresses. Beisp. *RG.* 8 S. 22. Art der Ersatzleistung §§. 249 ff. 4) Die Anwendung des §. 254 ist ausgeschlossen. 5) §. 276 Abs. 1 Satz 2.

6. Täuschung und Drohung.

§. 123. Wer zur Abgabe einer Willenserklärung durch arglistige Täuschung¹⁾ oder widerrechtlich²⁾ durch Drohung bestimmt worden ist, kann die Erklärung anfechten³⁾.

Hat ein Dritter die Täuschung⁴⁾ verübt, so ist eine Erklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben war⁵⁾, nur dann anfechtbar, wenn dieser die Täuschung kannte oder kennen mußte⁶⁾. Soweit ein anderer als derjenige, welchem gegenüber die Erklärung abzugeben war, aus der Erklärung unmittelbar ein Recht erworben hat⁷⁾, ist die Erklärung ihm gegenüber anfechtbar, wenn er die Täuschung kannte oder kennen mußte.

Besondere Vorschriften in bezug auf die Eheschließung §§. 1384, 1385, 1704, in bezug auf letztwillige Verfügungen und Erbverträge §. 2078 Abs. 2, §. 2281 Abs. 1.

1) Solche kann auch durch Verschweigen von Umständen begangen werden, die nach Treu und Glauben mitgeteilt werden müßten, ohne daß ein Unterdrücken erforderlich und anderseits jedes Unterlassen einer Mitteilung genügend wäre (*RG.* 62 S. 149, *ZW.* 1905 S. 13, 1906 S. 329). Vermögensbeschädigung nicht erforderlich, *ZW.* 1903 Beil. S. 40. Arg-

listige T. liegt nicht im Auftreten des Eigenkäufers als Kommissionär bei Warenkauf, *SeuffW.* 57 S. 1, in der Annahme eines als irrig erkannten Vertragsantrags, *DRG.* 4 S. 204, im bloßen Verschweigen der Vermögenslage, *DRG.* 8 S. 421, im Verschweigen der Äußerung eines Sachverständigen, die der Verkäufer für einflusslos hält (*RG. JW.* 1905 S. 382), nicht ohne weiteres in der Benutzung eines Irrtums über die Marktlage des Geschäftsgegenstandes, *SeuffW.* 57 S. 257, wohl aber in der Ausnutzung der Unkenntnis des Käufers eines Kurses von dem Einsturz eines Schachtes (*RG. JW.* 1904 S. 167). Anfechtung eines Vergleichs wegen arglistiger Täuschung über einen den Gegenstand des Vergleichs bildenden Punkt *RG. JW.* 1905 S. 228. Keine Anfechtung der Aktienzeichnung wegen falscher Bilanz, *RG. DZB.* 1903 S. 272. 2) Vgl. namentlich §§. 227, 229. Entscheidend ist die Widerrechtlichkeit des mit der Drohung verfolgten Zweckes, nicht die der angebotenen Handlung, *RG. JW.* 1902 Beil. S. 286. Widerrechtliche Absicht des Drohenden erforderlich (*RG. JW.* 1906 S. 82). Zur Drohung ist Beeinflussung des gegnerischen Willens mittels eines erst durch ein Tun des Drohenden in Bewegung zu setzenden Übels erforderlich (*RG. JW.* 1905 S. 200). Androhung einer an sich erlaubten Handlung ohne die Absicht, den anderen dadurch zu bestimmen, nicht widerrechtlich (*RG.* 59 S. 351), ebenso nicht Androhung einer Strafanzeige zu nicht unerlaubtem Zwecke (*DRG.* 10 S. 135), wohl aber Hinweis auf Möglichkeit der Strafanzeige und des Arrestes zwecks Durchsetzung ungeprüfter Ersatzansprüche (*RG. JW.* 1905 S. 184). 3) Zeitliche Beschränkung §. 124; Wirkung, Vollziehung, Ausschluß der Anfechtung §§. 142—144. Nicht der Getäuschte an, so kann er nur das negative Vertragsinteresse verlangen; er kann aber auch beim Vertrage stehen bleiben und nach §§. 826, 249 ff. Schadenserfolg verlangen (*RG.* 59 S. 155, *JW.* 1904 S. 141, 1905 S. 76, 1906 S. 330, *Gruch.* 49 S. 902). Aufhebung des Vertrags kann er nur durch Anfechtung erreichen (*RG. JW.* 1906 S. 379). Den Schadenserfolgsanspruch verliert Käufer nicht durch Entgegennahme der Auflassung mit Kenntnis des Sachverhalts (*RG. JW.* 1906 S. 330). Unanwendbarkeit des §. 472 bei Schadensberechnung gegenüber dem Dritten, der die Täuschung verübt hat, *RG.* 61 S. 250. 4) Beisp. *RG. JW.* 1904 S. 232. Für die Anfechtung wegen Drohung gilt diese Beschränkung nicht, *RG. JW.* 1905 S. 111. 5) S. 55 Vorbem. 2 zum 3. Abschn. Nichtempfangsbedürftige Rechtsgeschäfte sind schlechthin anfechtbar. 6) §. 122 Abs. 2. Wirkung der Anf. gegen Vertragsschließende, welche die Täuschung nicht kannten, gemäß § 139 (*RG. JW.* 1906 S. 83). 7) insbesondere durch ein Versprechen der Leistung an ihn nach den §§. 328 ff.

Zeitliche Beschränkung der Anfechtung.

§. 124. Die Anfechtung einer nach §. 123 anfechtbaren Willenserklärung kann nur binnen Jahresfrist erfolgen¹⁾.

Die Frist beginnt im Falle der arglistigen Täuschung mit dem Zeitpunkt, in welchem der Anfechtungsberechtigte die Täuschung entdeckt²⁾, im Falle der Drohung mit dem Zeitpunkt, in welchem die Zwangslage aufhört¹⁾. Auf den Lauf der Frist

finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften des §. 203 Absf. 2 und der §§. 206, 207 entsprechende Anwendung⁴⁾.

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Abgabe der Willenserklärung dreißig Jahre verstrichen sind⁵⁾.

1) Bedingte Anfechtungserklärung genügt zur Wahrung der Frist nicht (OLG. 12 S. 13). Der Anfechtungsgegner hat die Verjährung der Frist zu beweisen (RG. Gruch. 48 S. 334). 2) d. h. nicht nur von der Unrichtigkeit der Angabe des Gegners, sondern auch von ihrem arglistigen Charakter Kenntnis erlangt (RG. 59 S. 94). 3) Berechnung der Frist §. 187 Absf. 1, §. 188 Absf. 2. Vgl. §§. 318, 1339, 1954, 2082, 2283. 4) Vgl. über die Anfechtung der Anerkennung der Ehelichkeit §. 1599. 5) Nach Ausschluß des Anfechtungsrechts Schutz des Getäuschten oder Bedrohten gemäß §§. 821, 823, 826, 852, 853.

II. Form der Rechtsgeschäfte.

1. Nach dem BGB. gilt für Rechtsgeschäfte der Grundsatz der Formfreiheit. Eine allgemeine Sondervorschrift für Handelsgeschäfte (altes HGB. Art. 317) hat sich damit erübrigt. Über Formerleichterungen im Handelsverkehr s. HGB. §§. 350, 351. Internationales Anwendungsgebiet der Gesetze über die Form der Rechtsgeschäfte EG. Art. 11. Über die Form der Bestätigung, der Bevollmächtigung, der Zustimmung eines Dritten s. §§. 144, 167, 182. Formvorschriften gegenüber muß die Berufung auf Treu und Glauben versagen, RG. 52 S. 4.

2. Ist ein nicht formbedürftiges Rechtsgeschäft beurkundet, so muß, wer mündliche Nebenabreden behauptet, beweisen, daß sie neben der Schrift gelten sollen, RG. 52 S. 23, JW. 1903 Beil. S. 133, 1904 S. 55. Dieser Grundsatz steht aber der Berücksichtigung mündlicher Vereinbarungen über die Auslegung des schriftlichen Vertrags nicht entgegen RG. 62 S. 49, JW. 1906 S. 226. Der Grundsatz gilt ferner nicht, wenn die Urkunde inhaltlich unvollständig ist und der Ergänzung durch mündliche Abreden bedarf, RG. Gruch. 49 S. 883.

1. Bedeutung der Formvorschriften.

§. 125. Ein Rechtsgeschäft, welches der durch Gesetz vorgeschriebenen Form¹⁾ ermangelt, ist nichtig²⁾. Der Mangel der durch Rechtsgeschäft bestimmten Form³⁾ hat im Zweifel gleichfalls Nichtigkeit zur Folge⁴⁾.

1) Über das Wesen einer solchen Form s. RG. 52 S. 436. 2) §§. 139—141. Ausnahme im §. 566. Heilung des Formmangels durch Erfüllung in den Fällen der §§. 313, 518, 766. Alle von den Beteiligten zu treffenden Bestimmungen bedürfen der Form, OLG. 8 S. 84. Auch formlose Nebenabreden oder Änderungen sind unwirksam, OLG. 4 S. 207, 208. Ist ein wesentliches Stück eines formbedürftigen Vertrags nur mündlich vereinbart, so ist der ganze Vertrag als der Form ermangelnd anzusehen, RG. JW. 1906 S. 348. Auch der Vorvertrag zu einem formbedürftigen Vertrag bedarf der Form, RG. 53 S. 260. Aus dem nichtigen Geschäfte keine Klage auf Vollziehung der Form, RG. 50 S. 48. Die Formvorschriften des BGB. gelten nicht für Ver-

träge, die Bestandteil eines prozeßgerichtlichen Vergleichs, RG. 48 S. 183. Auch formbedürftige und formgerecht errichtete Rechtsgeschäfte unterliegen der Auslegung nach §§. 133, 157 (RG. JW. 1904 S. 55, 58). Mündliche Vereinbarung über den Sinn eines Ausdrucks in der Urkunde ist bindend, wenn in dem Ausdruck der Sinn gefunden werden kann, RG. JW. 1904 S. 356. Bei der Auslegung beurkundeter Verträge ist anzunehmen, daß die Urkunde den endgültigen Willen der Parteien ausdrückt, nicht aufgenommene Bestimmungen also aufgegeben sind, sofern nicht besondere Umstände das Gegenteil ergeben, RG. JW. 1903 Beil. S. 124. Wer gegenüber einem klaren Urkundeninhalt eine Abweichung von der mündlichen Vereinbarung behauptet, muß dartun, wie die unrichtige Beurkundung zustande gekommen, RG. JW. 1906 S. 349. 3) Parteien können jede Form vereinbaren, OLG. 6 S. 219. 4) Vgl. §. 154 Abs. 2.

2. Schriftliche Form.

§. 126. Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben¹⁾, so muß die Urkunde von dem Aussteller²⁾ eigenhändig³⁾ durch Namensunterschrift⁴⁾ oder mittelst gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens⁵⁾ unterzeichnet werden⁶⁾.

Bei einem Vertrage⁷⁾ muß die Unterzeichnung der Parteien auf derselben Urkunde erfolgen. Werden über den Vertrag mehrere gleichlautende Urkunden aufgenommen, so genügt es, wenn jede Partei die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet⁸⁾.

Die schriftliche Form wird durch die gerichtliche oder notarielle Beurkundung⁹⁾ ersetzt.

1) Vgl. §§. 81, 416, 566, 761, 766, 780, 781, 783, 784, 792, 798, 1154, 2281 Nr. 2. 2) d. h. demjenigen, von welchem die Erklärung tatsächlich ausgeht, sei es im eigenen oder in fremdem Namen, RG. 24 S. A 78. 3) Herstellung durch Schreibhülfe unwirksam, RG. 58 S. 387. Über die Unterzeichnung durch mechanisch vervielfältigte Namensunterschrift §. 793 Abs. 2, SGB. §. 181, §. 426 Abs. 2 Nr. 9.

4) entweder mindestens mit dem Familiennamen oder mit dem Namen, den der Aussteller im Verkehr zu gebrauchen pflegt, RG. 31 S. A 109 = NZM. 6 S. 261. Der Bevollmächtigte kann wirksam mit dem Namen des Machtgebers unterzeichnen, RG. 50 S. 51, JW. 1902 Beil. S. 123.

5) Über die Beglaubigung des Handzeichens SGB. §. 167 Abs. 1, §. 183 Abs. 3, §. 184, §. 191 Abs. 2. Die gerichtliche Beglaubigung schließen aus Bayern Art. 167 Nr. I, Baden Rechtspolizeigesetz §. 40, Elsaß-Lothringen Gef. v. 6. Nov. 1899 §. 48. 6) Vgl. ZPD. §. 416. Die Unterzeichnung muß den Text decken; die Ausnahmen in WD. Art. 12, SGB. §. 365 sind nicht ausdehnbar; nachfolgende abredemäßige Ausfüllung des Textes erfüllt die Schriftform nachträglich, RG. JW. 1906 S. 388, RG. 52 S. 280, 57 S. 66, 259, RG. 26 S. A 48. Eine nicht vereinbarte nachträgliche Änderung des Textes wird durch die Unterzeichnung nicht gedeckt, RG. JW. 1905 S. 65. Strengere Form für das privatschriftliche Testament §. 2281 Nr. 2. Zum Wirksamwerden ist bei

empfangsbedürftigen Rechtsgeschäften außerdem Abgabe gegenüber dem anderen erforderlich, RG. 46 S. 243. 7) Einzige Anwendungsfälle im BGB. §. 566, §. 581 Abs. 2. Vgl. §GB. §. 79. Verträge, bei denen nur die Erklärung des einen Theiles schriftlicher Form bedarf, s. in §§. 761, 766, 780, 781, 1154. 8) Daneben Austausch der Urkunden erforderlich, JW. 1902 Beil. S. 189. Austausch einseitiger Bestätigungen des Vertragsverhältnisses genügt nicht; der Vertragswille muß in der Urkunde Ausdruck finden, RG. 59 S. 245. Briefwechsel genügt bei gesetzlicher Schriftform nicht (vgl. §. 127). 9) §. 128.

§. 127. Die Vorschriften des §. 126 gelten im Zweifel auch für die durch Rechtsgeschäft bestimmte schriftliche Form. Zur Wahrung der Form genügt jedoch, soweit nicht ein anderer Wille anzunehmen ist, telegraphische Übermittlung¹⁾ und bei einem Vertrage Briefwechsel; wird eine solche Form gewählt, so kann nachträglich eine dem §. 126 entsprechende Beurkundung verlangt werden.

¹⁾ Unterzeichnung der Aufgabeschrift durch den Erklärenden ist nicht erforderlich.

3. Gerichtliche und notarielle Form.

§. 128. Ist durch Gesetz gerichtliche oder notarielle Beurkundung eines Vertrags vorgeschrieben¹⁾, so genügt es, wenn zunächst der Antrag und sodann die Annahme des Antrags von einem Gericht oder einem Notar beurkundet wird²⁾.

¹⁾ Vgl. §§. 311—313, 873 Abs. 2, 1491 Abs. 2, 1501 Abs. 2, 2033, 2348, 2351, 2352, 2371; s. dagegen §. 518. Gerichtliche oder notarielle Beurkundung bei einseitigen Rechtsgeschäften §§. 1516 Abs. 2, 1517, 1730, 1748 Abs. 3, 2231, 2291 Abs. 2, 2296 Abs. 2. Sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte FGG. §. 167 Abs. 1; landesgesetzlicher Ausschluß der Zuständigkeit der Gerichte oder der Notare GG. Art. 141. Verfahren bei der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung FGG. §§. 168—182; ergänzende landesgesetzliche Vorschriften FGG. §§. 198, 200. Von den Fällen der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung eines Vertrags sind die Fälle zu unterscheiden, in denen ein Vertrag vor Gericht oder einem Notar geschlossen werden muß; vgl. §. 1434, 1750 Abs. 2, 2276, 2290 Abs. 4. S. auch §§. 926, 1015, 1017. ²⁾ D. h. der für das Zustandekommen des Vertrags erhebliche Umstand, daß die Erklärung jeder Partei mit deren Willen der anderen zugegangen ist, bedarf nicht der Beurkundung. Vgl. §. 152.

4. Öffentliche Beglaubigung.

§. 129. Ist durch Gesetz für eine Erklärung öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben¹⁾, so muß die Erklärung schriftlich abgefaßt²⁾ und die Unterschrift des Erklärenden von der zuständigen Behörde³⁾ oder einem zuständigen Beamten oder Notar beglaubigt werden⁴⁾. Wird die Erklärung von dem Aussteller mittelst Handzeichens unterzeichnet, so ist die im §. 126 Abs. 1

vorgeschriebene Beglaubigung des Handzeichens erforderlich und genügend.

Die öffentliche Beglaubigung wird durch die gerichtliche oder notarielle Beurkundung⁵⁾ der Erklärung ersetzt.

¹⁾ Vgl. §§. 77, 411, 1342, 1491, 1560, 1577, 1597, 1662, 1706, 1946; *UBD.* §. 29. Vgl. über den Unterschied zwischen öffentlicher Beglaubigung einer Erklärung und einer Unterschriftszeichnung *RG.* 54 *S.* 171. ²⁾ §. 126 *Abf.* 1. ³⁾ Zuständig sind nach dem *FGG.* §. 167 *Abf.* 2 *Satz* 1 außer den Notaren die Amtsgerichte; Landesgesetzlich kann die Zuständigkeit der letzteren ausgeschlossen oder die Zuständigkeit noch anderen Behörden oder Beamten beigelegt werden (*FGG.* §. 191). Preußen *Ges.* v. 21. Sept. 1899 *Art.* 116, 122, 123, 125; Bayern *Art.* 167 *Nr.* I, *Notariatsges.* v. 9. Juni 1899 *Art.* 1, 35; Sachsen *Ges.* v. 15. Juni 1900 §§. 40, 41; Württemberg *Art.* 124; Baden *Rechtspolizeiges.* §§. 34, 41, 42; Hessen *Ges.* v. 18. Juli 1899 *Art.* 65; Elsaß-Lothringen *Ges.* v. 6. Nov. 1899 §§. 47, 48. Die Beglaubigung bedt nicht einen erkennbar nachträglich gemachten Zusatz, *RG.* 22 *S.* 125 = *RZA.* 2 *S.* 101. ⁴⁾ Verfahren für die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung *FGG.* §. 183 *Abf.* 1, 2, §. 200. ⁵⁾ §. 128.

III. Willenserklärung unter Abwesenden.

1. Wirksamkeit im allgemeinen.

§. 130. Eine Willenserklärung¹⁾, die einem anderen gegenüber abzugeben ist²⁾, wird, wenn sie in dessen Abwesenheit abgegeben wird³⁾, in dem Zeitpunkte wirksam, in welchem sie ihm zugeht⁴⁾. Sie wird nicht wirksam, wenn dem anderen vorher oder gleichzeitig ein Widerruf zugeht.

Auf die Wirksamkeit der Willenserklärung ist es ohne Einfluß, wenn der Erklärende nach der Abgabe stirbt oder geschäftsunfähig wird⁵⁾.

Diese Vorschriften finden auch dann Anwendung, wenn die Willenserklärung einer Behörde gegenüber abzugeben ist.

¹⁾ ausdrückliche oder stillschweigende. ²⁾ Vgl. *Vorbm.* 1 zu diesem *Abfchn.* *S.* 55. ³⁾ Bei die Voraussetzungen der Wirksamkeit einer unter Anwesenden abgegebenen Willenserklärung solcher Art enthält das *BGB.* keine Vorschrift; s. darüber *RG.* 46 *S.* 243. Eine Erklärung unter Anwesenden ist auch die durch Boten mündlich abgegebene, *DOG.* 8 *S.* 27. Sie kann auch durch Überreichung eines Briefes, einer zu unterschreibenden Urkunde, erfolgen (*RG.* *ZB.* 1905 *S.* 487) und geht dann zu, wenn der Empfänger die Verfügungsgewalt über das Schriftstück erlangt (*RG.* 61 *S.* 414). ⁴⁾ Dies geschieht jedenfalls mit der Erlangung der Kenntnis von der Erklärung, *RG.* 49 *S.* 131, bei brieflicher Erklärung schon, wenn der Brief in verkehrsmäßiger Art in die tatsächliche Verfügungsgewalt des Adressaten oder seines zur Empfangnahme berechtigten Vertreters gelangt und ihm dadurch die Möglichkeit der Kenntnisnahme verschafft wird, *RG.* 50 *S.* 194; so regelmäßig durch Abgabe in der Wohnung (*RG.* 56 *S.* 262), bei Kaufleuten durch telephonische Ent-

gegennahme seitens eines kaufmännischen Angestellten (R.G. 61 S. 125), bei mündlichen Erklärungen durch Abgabe gegenüber einem zur Übermittlung geeigneten Hausgenossen des abwesenden Empfängers, selbst wenn diesem selbst vor Übermittlung der Erklärung eine abweichende Erklärung zugeht (R.G. 60 S. 334), bei Sendungen, die der Empfänger auf der Post abholen läßt, wenn die Sendung auf dem Postamte zur Abholung bereit liegt (D.R.G. 1904 S. 656). Hat der Empfänger das rechtzeitige Zugehen einer formgerechten Erklärung schuldhaft verhindert, so muß er die Erklärung als ihm frist- und formgerecht zugegangen gelten lassen, R.G. 58 S. 406, S.W. 1904 S. 337, D.R.G. 12 S. 63. 5) §. 104 Nr. 2, 3.

2. Abgabe gegenüber nicht unbeschränkt Geschäftsfähigen.

§. 131. Wird die Willenserklärung einem Geschäftsunfähigen¹⁾ gegenüber abgegeben, so wird sie nicht wirksam, bevor sie dem gesetzlichen Vertreter²⁾ zugeht.

Das gleiche gilt, wenn die Willenserklärung einer in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Person³⁾ gegenüber abgegeben wird. Bringt die Erklärung jedoch der in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Person lediglich einen rechtlichen Vorteil oder hat der gesetzliche Vertreter seine Einwilligung erteilt⁴⁾, so wird die Erklärung in dem Zeitpunkte wirksam, in welchem sie ihr zugeht.

1) §. 104; die Fälle des §. 105 Abs. 2 stehen hier nicht gleich.

2) Anm. 3 zu §. 8. 3) §§. 106, 114. 4) Vgl. §§. 107, 111.

3. Zustellung.

§. 132. Eine Willenserklärung gilt auch dann als zugegangen, wenn sie durch Vermittelung eines Gerichtsvollziehers zugestellt worden ist. Die Zustellung erfolgt nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung¹⁾.

Befindet sich der Erklärende über die Person desjenigen, welchem gegenüber die Erklärung abzugeben ist, in einer nicht auf Fahrlässigkeit²⁾ beruhenden Unkenntnis oder ist der Aufenthalt dieser Person unbekannt, so kann die Zustellung nach den für die öffentliche Zustellung einer Ladung geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung³⁾ erfolgen. Zuständig für die Bewilligung ist im ersteren Falle das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Erklärende seinen Wohnsitz⁴⁾ oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat, im letzteren Falle das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Person, welcher zuzustellen ist, den letzten Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes den letzten Aufenthalt hatte.

1) ZPO. §§. 167, 169—173, 180—191, 193—195. Ist bei der Zustellung einer schriftlichen Willenserklärung dem Empfänger eine Urkunde vorzulegen, wie nach den §§. 111, 174, 410, 1160, 1831, so hat

nach der Wf. des preuß. Justizministers v. 27. Aug. 1902 und der W. des hess. Justizministers v. 18. Sept. 1902 der Gerichtsvollzieher auf Verlangen des Auftraggebers auch die Vorlegung zu bewirken. S. auch Anm. zu §. 174. 2) §. 276 Abs. 1 Satz 2. 3) RPD. §§. 204—206. 4) §§. 7—11.

IV. Auslegung.

§. 133. Bei der Auslegung einer Willenserklärung ist der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften¹⁾.

¹⁾ Vgl. altes SGB. Art. 278. S. ferner §. 157 (Verträge), §§. 206ff., 2084 (Testamente), SGB. §. 346 (Kaufleute). Anwendung auf Eintragungsbewilligungen RG. 21 S. A 281, die Aufhebungserklärung nach §. 1183 RG. 52 S. 416, vertragmäßige Konkurrenzverbote RG. JW. 1903 Beil. S. 121, 1904 S. 197, auf formbedürftige Willenserklärungen RG. JW. 1904 S. 55, 58. Der wirkliche Wille kann aber durch Auslegung nur zur Geltung gebracht werden, falls er in der Erklärung einen wenngleich unvollkommenen Ausdruck gefunden hat, RG. 59 S. 219, JW. 1905 S. 386, 1906 S. 86. Verstoß gegen §. 133 begründet Revision JW. 1906 S. 548.

V. Unerlaubte Rechtsgeschäfte.

Über Unwirksamkeit einer Vertragsstrafe §. 344.

1. Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot.

§. 134. Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches¹⁾ Verbot verstößt²⁾, ist nicht nichtig³⁾, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt⁴⁾.

¹⁾ im Sinne von GG. Art. 2. ²⁾ Es genügt nicht, daß die Vornahme für einen Teil eine strafbare Handlung (RD. §. 241) enthält, RG. 56 S. 230, ebenso nicht, daß eine der das Rechtsgeschäft bildenden Willenserklärungen gesetzlich, z. B. nach preuß. StGB. §. 270, unzulässig ist, RG. 60 S. 273 (Plen. Entsch. gegen RG. 51 S. 401, vgl. JW. 1905 S. 167) 51 S. 401. Vgl. über Rechtsgeschäfte in fraudem legis RG. 31 S. A 187. ³⁾ §§. 139—141. Vgl. §. 309 (Verträge), §§. 817, 819 (Leistungen), 2171 (Vermächtnis). ⁴⁾ z. B. §§. 135, 458, 762. Versicherungsverträge polizeil. verbotener Versicherungsgesellschaften sind nicht nichtig (DJZ. 1903 S. 58), ebensowenig Verkäufe im Auslande zum Zwecke verbotener Einfuhr (DVG. 7 S. 459), vgl. nicht Verträge über Aufhebung der Folgen verbotswidriger Verträge (RG. JW. 1906 S. 301).

2. Verstoß gegen ein relatives Veräußerungsverbot.

§. 135. Verstößt die Verfügung¹⁾ über einen Gegenstand²⁾ gegen ein gesetzliches Veräußerungsverbot, das nur den Schutz bestimmter Personen bezweckt³⁾, so ist sie nur diesen Personen gegenüber unwirksam⁴⁾. Der rechtsgeschäftlichen Verfügung steht eine Verfügung gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung⁵⁾ oder der Arrestvollziehung erfolgt⁶⁾.

Die Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten⁷⁾, finden entsprechende Anwendung.

1) d. i. ein Rechtsgeschäft, durch das unmittelbar ein Recht übertragen, belastet, geändert oder aufgehoben wird; zu unterscheiden von der Verpflichtung zu einer Verfügung, RG. 49 S. 416. 2) Sache oder Recht. 3) Relatives Veräußerungsverbot, s. insbes. RD. §§. 6, 7, 15 ff., RGef. v. 12. Mai 1901 §. 90 (DZG. 8 S. 401); für absolute Veräußerungsverbote (z. B. EG. Art. 119 Nr. 2) gilt § 184. 4) Vgl. für das Grundbuchrecht §§. 878, 892—894, 899, 888 Absf. 2. Der Geschützte kann nicht Löschung der verbotswidrigen Eintragung, sondern nur Eintragung der relativen Unwirksamkeit verlangen, DZG. 5 S. 143. Die Eintragung ändert nicht den Inhalt der Verfügungsbeschränkung, insbes. nicht den Kreis der geschützten Personen, RG. Gruch. 47 S. 901. Unwirksamkeit gegenüber den Konkursgläubigern RD. §. 13. 5) Berücksichtigung des Veräußerungsverbots bei der Zwangsvollstreckung nach ZPO. §. 772. 6) Eine Verfügung durch eine nach §. 894 der ZPO. erlassene Willenserklärung gilt als eine rechtsgeschäftliche. Ähnliche Vorschriften §§. 161, 184, 353, 499, 883, 2115. 7) Anm. 1 zu §. 117. Übergangsvorschrift EG. Art. 168.

§. 136. Ein Veräußerungsverbot, das von einem Gericht¹⁾ oder von einer anderen²⁾ Behörde innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassen wird, steht einem gesetzlichen Veräußerungsverbot der im §. 135 bezeichneten Art gleich.

1) Anwendungsfälle: ZPO. §§. 829, 935, 938, 940 (ZB. 1903 Beil. S. 75), 1019; ZVG. §. 23; RD. §. 106 Absf. 1. 2) nach Reichs- oder Landesrecht zuständigen.

§. 137. Die Befugnis zur Verfügung über ein veräußerliches Recht¹⁾ kann nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden²⁾. Die Wirksamkeit einer Verpflichtung, über ein solches Recht nicht zu verfügen, wird durch diese Vorschrift nicht berührt.

1) Forderung (vgl. aber §§. 399, 400), Eigentum, Erbbaurecht, Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld, Urheberrecht, Verlagsrecht (sofern nicht nach dem Verlagsvertrag unübertragbar), Patentrecht. 2) Satz 1 gilt auch für Eheverträge, RG. 20 S. A 292. Rechtsgeschäftliche Verfügungsbeschränkungen können auch nicht durch Eintragung dingliche Wirksamkeit erlangen, RG. 21 S. A 133. Anwendungsfälle DZG. 6 S. 122, 123; 10 S. 69, 12 S. 20.

3. Verstoß gegen die guten Sitten.

§. 138. Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt¹⁾, ist nichtig²⁾.

Nichtig ist insbesondere ein Rechtsgeschäft³⁾, durch das jemand unter Ausbeutung⁴⁾ der Noilage⁵⁾, des Leichtsinns⁶⁾ oder der Unerfahrenheit eines anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche den Wert der Leistung⁷⁾ dergestalt übersteigen, daß den Umständen nach die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnisse zu der Leistung stehen⁸⁾.

1) nach seinem Inhalte für sich allein oder in Verbindung mit dem Beweggrund und Zwecke (RG. JW. 1903 Beil. S. 41 gegen DLG. 6 S. 220). Die Unsitlichkeit des Kaufgeschäftes macht das dingliche Erfüllungsgeschäft nicht nichtig, RG. JW. 1906 S. 383. Habgierige Gefinnung eines Vertragsschließenden macht allein den Vertrag nicht zu einem gegen die guten Sitten verstößenden (BayObLG. 3 S. 433). Die guten Sitten sind nach dem herrschenden Volksbewußtsein, dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden, unter Umständen mit Rücksicht auf die Sittenanschauung eines bestimmten Volkstheiles, zu beurteilen, RG. 48 S. 124. Anwendungsfälle RG. 48 S. 293 (Annahme eines Geschenks mit Kenntnis des verbrecherischen Ursprungs), RG. JW. 1904 S. 256, 404, 501, 1905 S. 640 (Abtretung des Erziehungswerts gegen Entgelt; Verpflichtung zur Unterlassung von Strafanzeige gegen Schweigegelb; fiduziarisches Geschäft lediglich zum Nachteil der Gläubiger; Vermächtnisse); JW. 1905 S. 682 (Vereinigung von Piktoren zur Abgabe eines Gebots nur, wenn unlauterer Neben Zweck damit verbunden; vgl. auch DLG. 5 S. 142; 7 S. 457, 8 S. 425); f. ferner über Rechtsgeschäfte zu Vorbellzwecken DLG. 4 S. 238, 5 S. 109, 8 S. 422, 424, 12 S. 17, 19; RG. ZBlf. 5 S. 550, JW. 1906 S. 331, 454; über Konkurrenzverbote RG. 53 S. 154, wonach solches nicht gegen die guten Sitten verstößt, wenn es einem berechtigten Interesse entspricht und angemessen begrenzt ist, ferner DLG. 12 S. 14; über Beschränkung des Gewerbebetriebs RG. 53 S. 186, unwiderrufliche Generalvollmacht DLG. 6 S. 38, RG. 52 S. 99, Ausbeutung eines tatsächlichen Monopols, RG. 62 S. 266; Vertrag, der auf ein nach §. 33, §. 147 Abs. 1 GewD. verbotenes Ergebnis abzielt, RG. JW. 1906 S. 347; DLG. 5 S. 103 (Darlehen zum Spiel nach den Umständen), 5 S. 107 (Verkauf einer ärztlichen Praxis, a. A. ebenda 6 S. 33), 7 S. 458 (Vertrag über dauerndes Getrenntleben von Ehegatten); 12 S. 16 (ruinöse Vertragsstrafe), 239 (Rechtsgeschäft mit e. wegen Geisteschwäche Entmündigten). Abgelehnt ist die Anwendung des Abs. 1 u. a. bei Verträgen über Ausschließung eines Rechtsmittels, RG. JW. 1903 Beil. S. 53; Vertragsstrafe für Weiterverkauf an Polen, RG. 55 S. 78; Ausbedingung einseitigen Kündigungsrechts, DLG. 7 S. 458. — Sonstige Berücksichtigung der guten Sitten in den §§. 817, 819 (Leistungen), 826 (Schadenszufügung), 2171 (Vermächtnis), E. Art. 30 (Anwendung ausländischer Gesetze), ZPD. §. 328 Nr. 4, §. 723 Abs. 2 (ausländische Urteile). 2) Abs. 1 hat rückwirkende Kraft, JW. 1901 S. 639.

3) Auch ein dingliches Rechtsgeschäft kann nach Abs. 2 nichtig sein, RG. 57 S. 95. 4) Dazu genügt Kenntnis oder Überzeugung von der Notlage u. dem Mißverhältnisse der Vorteile zur Leistung und die Absicht, sie zur Erlangung der Vorteile zu benutzen, RG. 60 S. 9; es genügt Ausnutzung einer zufälligen Gelegenheit, arglistiges Verhalten nicht erforderlich, RG. JW. 1905 S. 366. 5) Ein unabhängig von den Parteierklärungen festzustellender Rechtsbegriff, RG. JW. 1905 S. 75; zeitweise ungünstige Vermögenslage eines Spekulanten genügt nicht, SeuffA. 61 S. 129, 6) d. i. Mangel an Überlegung und Sorglosigkeit in bezug auf die Folgen der Handlungen, RG. JW. 1905 S. 366. 7) nach der für eine solche Leistung im allgemeinen üblichen Vergütung, RG. Gruch. 46 S. 899. 8) Bgl.

§§. 302a, 302e des StGB. in der Fassung des Gesetzes v. 19. Juni 1893, Art. IV dieses Gesetzes und GG. Art. 47. Mangels Notlage zc. genügt Mißverhältnis von Leistung und Gegenleistung nicht, RG. JW. 1903 Beil. S. 53. Rückwirkende Kraft des Abs. 2 RG. 47 S. 103.

VI. Nichtigkeit.

Allgemeine Nichtigkeitsgründe: Geschäftsunfähigkeit und Bewußtlosigkeit zc. (§. 105), Formmangel (§. 125), unerlaubter Inhalt (§§. 134, 138).

1. Teilweise Nichtigkeit.

§. 139. Ist ein Teil eines Rechtsgeschäfts nichtig¹⁾, so ist das ganze Rechtsgeschäft nichtig, wenn nicht anzunehmen ist²⁾, daß es auch ohne den nichtigen Teil vorgenommen sein würde.

Vgl. §§. 155 (Vertrag), 2085 (Testament), 2298 (Erbvertrag).

¹⁾ z. B. wegen Formmangels, RG. JW. 1903 Beil. S. 74, 1906 S. 108, Geschäftsunfähigkeit eines von mehreren auf einer Vertragsseite Beteiligten, RG. 59 S. 174, sonstiger Nichtigkeit des Vertrags für den einen Beteiligten, RG. 62 S. 184, JW. 1905 S. 684, wegen Verstoßes gegen §. 311, RG. 61 S. 284. ²⁾ Beweispflichtig ist, wer diese Ausnahme behauptet, RG. 61 S. 284.

2. Konversion.

§. 140. Entspricht ein nichtiges Rechtsgeschäft den Erfordernissen eines anderen Rechtsgeschäfts¹⁾, so gilt das letztere, wenn anzunehmen ist, daß dessen Geltung bei Kenntnis der Nichtigkeit gewollt sein würde²⁾.

¹⁾ Vgl. dagegen über den Fall des verschleierte[n] Rechtsgeschäfts §. 117 Abs. 2. ²⁾ z. B. ein nichtiger Wechsel als kaufmännischer Verpflichtungsschein, RG. 48 S. 230, ein nichtiger Erbvertrag als gemeinschaftliches Testament, RG. 28 S. A 16, 31 S. A 112 = NZA. 6 S. 169. Anderes Beisp. DZG. 10 S. 140.

3. Bestätigung.

§. 141. Wird ein nichtiges Rechtsgeschäft von demjenigen, welcher es vorgenommen hat, bestätigt¹⁾, so ist die Bestätigung als erneute Vornahme zu beurteilen²⁾.

Wird ein nichtiger Vertrag von den Parteien bestätigt, so sind diese im Zweifel verpflichtet, einander zu gewähren, was sie haben würden, wenn der Vertrag von Anfang an gültig gewesen wäre.

¹⁾ Kenntnis der Nichtigkeit und Bestätigungswille erforderlich, DZG. 6 S. 34. Bloße Fortführung des auf einem nichtigen Gesellschaftsvertrage beruhenden Betriebes genügt nicht, da sie Bestätigungswillen nicht erkennen läßt, RG. JW. 1903 Beil. S. 42. ²⁾ In der Bestätigung eines Vertrags müssen alle Erfordernisse des Vertrags erfüllt, besonders die Willensübereinstimmung ausgedrückt sein, RG. 61 S. 264. Anwendung des Abs. 1 auf ein angefochtenes und ein wucherisches Geschäft DZG. 8 S. 25, 9 S. 280. Ausnahme für die Eheschließung §. 1325 Abs. 2.

VII. Anfechtbarkeit.

Allgemeine Anfechtungsgründe: Irrtum und unrichtige Übermittlung (§§. 119, 120), arglistige Täuschung und Drohung (§. 123). Über die Verjährung eines von der Anfechtung abhängigen Anspruchs §. 200.

1. Wirkung der Anfechtung.

§. 142. Wird ein anfechtbares Rechtsgeschäft angefochten, so ist es als von Anfang an nichtig anzusehen¹⁾.

Wer die Anfechtbarkeit kannte oder kennen mußte²⁾, wird, wenn die Anfechtung erfolgt, so behandelt, wie wenn er die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts gekannt hätte oder hätte kennen müssen.

¹⁾ Wirkung der gegenüber dem Bedenten erfolgten Anfechtung oder rechtskräftigen Feststellung der Wirksamkeit der Anfechtung gegen den Besessionar, RG. JW. 1906 S. 379. Über den Schutz gutgläubiger Dritter vgl. Ann. 1 zu §. 117. Für die Ehe s. §. 1343. Der Anspruch auf Rückgewähr des Geleisteten ist Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung; ein Schadensersatzanspruch bedarf besonderer Begründung, RG. 49 S. 423, JW. 1903 Beil. S. 120. Unmöglichkeit der Rückgewähr schließt Anfechtung nicht aus und ist nur zu berücksichtigen, wenn der Gegner Ansprüche daraus herleitet, RG. 59 S. 92. Vgl. auch OLG. 6 S. 222.

²⁾ §. 122 Abs. 2.

2. Vollziehung. Anfechtungsgegner.

§. 143. Die Anfechtung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Anfechtungsgegner¹⁾.

Anfechtungsgegner ist bei einem Vertrage der andere Teil²⁾, im Falle des §. 123 Abs. 2 Satz 2 derjenige, welcher aus dem Vertrag unmittelbar ein Recht erworben hat.

Bei einem einseitigen Rechtsgeschäfte, das einem anderen gegenüber vorzunehmen war³⁾, ist der andere der Anfechtungsgegner. Das gleiche gilt bei einem Rechtsgeschäfte, das einem anderen oder einer Behörde gegenüber vorzunehmen war⁴⁾, auch dann, wenn das Rechtsgeschäft der Behörde gegenüber vorgenommen worden ist.

Bei einem einseitigen Rechtsgeschäfte anderer Art⁵⁾ ist Anfechtungsgegner jeder, der auf Grund des Rechtsgeschäfts unmittelbar einen rechtlichen Vorteil erlangt hat. Die Anfechtung kann jedoch, wenn die Willenserklärung einer Behörde gegenüber abzugeben war⁶⁾, durch Erklärung gegenüber der Behörde erfolgen; die Behörde soll die Anfechtung demjenigen mitteilen, welcher durch das Rechtsgeschäft unmittelbar betroffen worden ist.

¹⁾ Vgl. §§. 180—182. Anfechtung der Ehe §§. 1341, 1342, der Anerkennung der Ehelichkeit §. 1599, der Annahme oder Ausschlagung

der Erbschaft §. 1955, von letztwilligen Verfügungen §. 2081, von Erbverträgen §. 2282, eines Vermächtnisses §. 2308. Gebrauch des Wortes Anfechtung ist nicht erforderlich, wohl aber deutliche Kundgebung des Willens, daß das Rechtsgeschäft wegen des Anfechtungsgrundes unwirksam sein soll, RG. 48 S. 221, JW. 1903 Beil. S. 107, 1906 S. 10; Prozeßvollmacht ermächtigt zur Erklärung und Entgegennahme der A., ebenda und RG. 49 S. 393; die A. kann auch in einem vorbereitenden Schriftsatz erklärt werden, RG. 53 S. 148, 57 S. 362. Von mehreren Berechtigten kann jeder das Anfechtungsrecht selbständig zu seinen Gunsten ausüben, RG. 56 S. 423. Das Wesen der Gläubigeranfechtung ist durch das BGB. und die Konkursnovelle nicht geändert; §. 143 gilt für sie nicht, sie kann nur gerichtlich, nicht in einem vorbereitenden Schriftsatz geltend gemacht werden, RG. 52 S. 334, 58 S. 44, JW. 1903 Beil. S. 4, 1904 S. 496. 2) Vgl. §. 318. 3) Vgl. oben S. 55 Vorbm. 2 z. 3. Abschn. 4) z. B. §§. 875, 876, 880, 1168, 1180, 1183, §. 1726 Absf. 2, §. 1748. 5) also einem nicht empfangsbedürftigen. 6) z. B. §§. 928, 976, 1577.

Bestätigung.

§. 144. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn das anfechtbare Rechtsgeschäft von dem Anfechtungsberechtigten bestätigt wird¹⁾.

Die Bestätigung bedarf nicht der für das Rechtsgeschäft bestimmten Form.

¹⁾ Es genügt jede ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung, aus der zu entnehmen, daß das Geschäft trotz des Mangels gewollt ist, RG. JW. 1905 S. 76; bei Drohung ist Bestätigung erst nach Wegfall der Zwangslage möglich, RG. 60 S. 371. Über Bestätigung einer anfechtbaren Ehe §. 1337, eines anfechtbaren Erbvertrags §. 2284.

Dritter Titel.

Vertrag.

1. Der Begriff des Vertrags ist im BGB. nicht bestimmt. Durch Vertrag kann ein Schuldverhältnis begründet (§. 305), eine Forderung (§. 298) oder ein sonstiges Recht gemäß §. 413 übertragen, eine Schuld erlassen (§. 397) oder übernommen (§§. 414, 415), ein dingliches Recht begründet, übertragen oder belastet werden. Auch im Familien- und im Erbrechte spielen Verträge eine Rolle. Im Sachenrechte spricht das BGB. nicht von einem Vertrage, sondern von einer Einigung (vgl. §§. 873, 880, 925, 929, 1015, 1032, 1205). Die §§. 145 ff. und die sonstigen Vorschriften des ersten Buches über Verträge gelten für alle Verträge, soweit sich nicht aus der Natur einzelner Verträge oder aus besonderen Bestimmungen Abweichungen ergeben.

2. Der vorliegende Titel enthält Vorschriften über die Vertragsschließung im allgemeinen (§§. 145—155) und im Falle der Versteigerung insbesondere (§. 156) sowie einen Grundsatz für die Auslegung der Verträge (§. 157).

3. Über die Erfordernisse der Gültigkeit eines Vorvertrags *OB*. 2 S. 178. S. auch Anm. 2 zu §. 125.

I. Vertragsschließung im allgemeinen.

1. Gebundenheit an den Antrag.

§. 145. Wer einem anderen die Schließung eines Vertrags anträgt¹⁾, ist an den Antrag gebunden²⁾, es sei denn, daß³⁾ er die Gebundenheit ausgeschlossen hat.

¹⁾ Vgl. S. 55 Vorbem. 2 und §§. 130, 131. Öffentliche Bekanntmachung der Bedingungen für Vertragsschlüsse kein Vertragsantrag, *RG. JW.* 1905 S. 76; ebenso nicht die Zusendung einer verlangten Preisliste, *SeuffA.* 60 S. 3. ²⁾ Dauer der Gebundenheit §§. 146—148.

³⁾ Vgl. Anm. 2 zu §. 4.

2. Erlöschen des Antrags.

§. 146. Der Antrag erlischt, wenn er dem Antragenden gegenüber abgelehnt¹⁾ oder wenn er nicht diesem gegenüber nach den §§. 147 bis 149 rechtzeitig angenommen²⁾ wird³⁾.

¹⁾ Vgl. §. 150 Abs. 2; ferner §. 663 (Pflicht zur Anzeige von der Ablehnung). ²⁾ Verspätete Annahme §. 150 Abs. 1. Fiktion der Annahme mangels unverzüglicher Ablehnung *HGB.* §. 362; vgl. *BGB.* §. 516 Abs. 2. ³⁾ Tod oder Geschäftsunfähigwerden des Antragenden § 153.

3. Annahmefrist.

§. 147. Der einem Anwesenden gemachte Antrag kann nur sofort angenommen werden¹⁾. Dies gilt auch von einem mittelst Fernsprechers von Person zu Person gemachten Antrage²⁾.

Der einem Abwesenden gemachte Antrag kann nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf³⁾.

¹⁾ Der Vertragsschluß unter Anwesenden und der unter Abwesenden unterscheiden sich dadurch, daß bei jenem sofortige gegenseitige Willenserklärung der Vertragsschließenden möglich ist und erwartet wird; solcher kann auch vorliegen bei Annahme eines Antrags durch Vertreter unter Vorbehalt der Genehmigung des Vertretenen, *RG. SeuffA.* 59 S. 387. Wirksamkeit verspätet zugegangener Annahme § 149. ²⁾ Satz 2 nur anwendbar, wenn der Hörer am Empfangsapparat der ist, für den der Antrag bestimmt, *RG. JW.* 1905 S. 488; Anfechtung des Vertragsschlusses im Falle des Satz 2 wegen Mißverständnisses nur gemäß §. 119, *RG. SeuffA.* 61 S. 3. Über und gegen Haftung des Inhabers eines Fernsprechan schlusses für die damit abgegebenen Erklärungen *SeuffA.* 59 S. 198. ³⁾ Eine wein auch nur vorübergehende Änderung des Aufenthaltsorts liegt außerhalb der regelmäßigen Umstände, *RG.* 59 S. 296.

§. 148. Hat der Antragende für die Annahme des Antrags eine Frist bestimmt, so kann die Annahme nur innerhalb der Frist¹⁾ erfolgen.

1) Berechnung §§. 186 ff. 2) aber §. 149. Absendung innerhalb der Frist genügt im Zweifel nicht, RG. 58 S. 59.

4. Verspätetes Bugehen der Annahmeerklärung.

§. 149. Ist eine dem Antragenden verspätet¹⁾ zugegangene²⁾ Annahmeerklärung dergestalt abgesendet worden, daß sie bei regelmäßiger Beförderung ihm rechtzeitig zugegangen sein würde, und mußte der Antragende dies erkennen³⁾, so hat er die Verspätung dem Annehmenden unverzüglich⁴⁾ nach dem Empfange der Erklärung anzuzeigen, sofern es nicht schon vorher geschehen ist. Verzögert er die Absendung der Anzeige, so gilt die Annahme als nicht verspätet.

1) §§. 147, 148.

2) §§. 130—132.

3) §. 122 Abs. 2.

4) §. 121 Abs. 1.

5. Verspätete Annahme. Annahme unter Änderungen.

§. 150. Die verspätete Annahme eines Antrags gilt als neuer Antrag.

Eine Annahme unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen gilt als Ablehnung¹⁾ verbunden mit einem neuen Antrage.

1) §. 146.

6. Zustandekommen d. Vertrags: a) ohne Erklärung d. Annahme;

§. 151. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags zu stande, ohne daß die Annahme dem Antragenden gegenüber erklärt zu werden braucht¹⁾, wenn eine solche Erklärung nach der Verkehrs-sitte nicht zu erwarten ist²⁾ oder der Antragende auf sie verzichtet hat. Der Zeitpunkt, in welchem der Antrag erlischt, bestimmt sich nach dem aus dem Antrag oder den Umständen zu entnehmenden Willen des Antragenden.

1) Ausnahme von § 130 Abs. 1. 2) z. B. bei einer Bestellung in Erwartung sofortiger Leistung, bei einem Kaufantrag unter Zusendung der angebotenen Sache. Übersendung von Büchern zur Ansicht, DVG. 8 S. 29. Vgl. HGB. §. 362. Über Vertragsschließung durch Bestätigungsschreiben s. DVG. 8 S. 28, 427.

b) bei gerichtlicher oder notarieller Beurkundung.

§. 152. Wird ein Vertrag gerichtlich oder notariell beurkundet, ohne daß beide Teile gleichzeitig anwesend sind, so kommt der Vertrag mit der nach §. 128 erfolgten Beurkundung der Annahme zu stande¹⁾, wenn nicht ein anderes bestimmt ist²⁾. Die Vorschrift des §. 151 Satz 2 findet Anwendung.

1) Wie Anm. 1 zu §. 151. 2) ausdrücklich oder stillschweigend; letzteres ist insbesondere regelmäßig anzunehmen bei Bestimmung einer Annahmefrist, RG. 49 S. 131.

c) nach dem Tode des Antragenden zc.

§. 153. Das Zustandekommen des Vertrags wird nicht

dadurch gehindert, daß der Antragende vor der Annahme stirbt oder geschäftsunfähig¹⁾ wird, es sei denn, daß²⁾ ein anderer Wille des Antragenden anzunehmen ist³⁾.

1) §. 104 Nr. 2, 3. 2) Anm. 2 zu §. 4. 3) z. B. bei Alimentenvergleich mit unehelichem Kinde, DKG. 4 S. 416. Vgl. § 180 Abs. 2.

d) Erfordernis der Einigung, einer Beurkundung.

§. 154. Solange nicht die Parteien sich über alle Punkte eines Vertrags geeinigt haben, über die nach der Erklärung auch nur einer Partei eine Vereinbarung getroffen werden soll¹⁾, ist im Zweifel der Vertrag nicht geschlossen²⁾. Die Verständigung über einzelne Punkte ist auch dann nicht bindend, wenn eine Aufzeichnung stattgefunden hat³⁾.

Ist eine Beurkundung des beabsichtigten Vertrags verabredet worden, so ist im Zweifel der Vertrag nicht geschlossen, bis die Beurkundung erfolgt ist⁴⁾.

1) sie mögen für den Vertrag gesetzlich wesentlich sein oder nicht; Beweislast, DKG. 4 S. 211, SeuffA. 61 S. 130. 2) Wenn gegenseitiger Wille erhellt, ist die Lücke nach den gesetzlichen Vorschriften auszufüllen, RG. JW. 1905 S. 228. 3) Vgl. oben S. 65 Vorbm. 2 vor §. 125. 4) Abs. 2 setzt eine der Willenseinigung vorausgehende Beurkundungsabrede voraus; die Bedeutung einer späteren Abrede bestimmt sich mangels Vereinbarung nach den Umständen, RG. 62 S. 78, SeuffA. 59 S. 131. Vgl. §. 125 Satz 2. Anwendung des Abs. 2 bei Vereinbarung schriftlicher Bestätigung der Verhandlung mittelst Fernsprecher, SeuffA. 57 S. 386.

e) Versteckter Mangel der Einigung.

§. 155. Haben sich die Parteien bei einem Vertrage, den sie als geschlossen ansehen, über einen Punkt, über den eine Vereinbarung getroffen werden sollte, in Wirklichkeit nicht geeinigt¹⁾, so gilt das Vereinbarte, sofern anzunehmen ist, daß der Vertrag auch ohne diese Bestimmung über diesen Punkt geschlossen sein würde.

1) d. h. hat die eine Partei etwas anderes nicht nur gewollt, sondern auch erklärt als die andere; hat dagegen nur eine Partei etwas anderes erklärt, als sie wollte, so findet §. 119 Anwendung, RG. 58 S. 233, JW. 1906 S. 190.

II. Versteigerung.

§. 156. Bei einer Versteigerung¹⁾ kommt der Vertrag erst durch den Zuschlag zu stande. Ein Gebot erlischt, wenn ein Übergebot abgegeben oder die Versteigerung ohne Erteilung des Zuschlags geschlossen wird²⁾.

1) sei es einer öffentlichen im Sinne des §. 383 Abs. 3, sei es einer anderen. Anwendung des §. 156 in der ZPO. §. 817 Abs. 1. über ge-

richtliche oder notarielle Beurkundung von Versteigerungen BGB. §. 181.

2) Zu Satz 2 vgl. BGB. §. 72.

III. Auslegung der Verträge.

§. 157. Verträge sind so auszulegen¹⁾, wie Treu und Glauben²⁾ mit Rücksicht auf die Verkehrssitte³⁾ es erfordern⁴⁾.

1) Vgl. §. 133. 2) Die Berücksichtigung von Treu und Glauben darf aber nicht zur Korrektur einer in den gesetzlichen Grenzen getroffenen Vereinbarung führen, RG. JW. 1906 S. 301. — Andere Anwendungen des Begriffs in den §§. 162, 242, 320, 815. 3) d. h. die den Geschäftsverkehr tatsächlich beherrschende Übung; solche kann nicht aus handelsrechtlichen Normen allein hergeleitet werden, RG. 49 S. 162. Andere Anwendung des Begriffs §. 242, vgl. §§. 91, 97 Abs. 1 Satz 2. 4) Bei Verträgen von Nichtjuristen ist nicht allgemein Gesetzeskenntnis zu unterstellen, RG. SeuffW. 59 S. 89, Anwendungen des § 157 RG. JW. 1904 S. 139 (Vertragsstrafe), S. 286 (Geltendmachung von Ansprüchen aus Dienstverhältnis nach dessen Beendigung, die vorher niemals erhoben) 1905 S. 168 (Annahme des Vorbehalts des Rücktritts wegen veränderter Umstände bei Stundungsabrede) S. 425; RG. 60 S. 294 (Ausschließung jeder Aufrechnung).

Vierter Titel.

Bedingung. Zeitbestimmung.

1. Der Regel nach kann jedes Rechtsgeschäft unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung vorgenommen werden. Gesetzliche Ausnahmen in §. 388, §. 925 Abs. 2, §. 1317 Abs. 2, §. 1598 Abs. 2, §§. 1724, 1742, §. 1768 Abs. 1, §. 1947, §. 2180 Abs. 2, §. 2202 Abs. 2. Bei anderen Rechtsgeschäften schließt deren Natur eine Bedingung oder Zeitbestimmung aus, z. B. bei der Kündigung (s. aber SeuffW. 57 S. 100), der Mahnung.

2. Der Titel regelt die Wirkung des Eintritts der aufschiebenden oder auflösenden Bedingung im Sinne der Nichtrückwirkung (§. 158), vorbehaltlich vereinbarter obligatorischer Rückbeziehung (§. 159), die während der Schwebezeit bestehende obligatorische (§. 160) und dingliche (§. 161) Gebundenheit sowie die Folgen unzulässiger Einwirkung auf den Eintritt der Bedingung (§. 162). Der §. 163 bestimmt die Wirkung der Befristung bis zu und nach dem Eintritte des Anfangs- oder Endtermins.

3. Über die Auflage trifft das BGB. Bestimmungen für Schenkungen in den §§. 830, 525—527, für letztwillige Verfügungen in den §§. 1940, 1941, 2192—2196, für Erbverträge in den §§. 2278, 2279.

Der Satz, daß Verträge keinen Bestand haben, wenn der eine Vertragsteil eine von ihm unterstellte Voraussetzung beim Vertragsschluß erkennbar gemacht hat und diese Voraussetzung nicht zutrifft, ist dem BGB. fremd; soweit eine Voraussetzung nicht ausdrücklich als Vertragsinhalt vereinbart ist, entscheiden die Grundsätze der §§. 133, 157, RG. 62 S. 267.

I. Bedingung.

Über bedingte letztwillige Zuwendungen s. die §§. 2066, 2074—2076, 2103—2105, 2108, 2162, 2163, 2177, 2179.

1. Wirkung des Eintritts.

§. 158. Wird ein Rechtsgeschäft unter einer aufschiebenden Bedingung¹⁾ vorgenommen²⁾, so tritt die von der Bedingung abhängig gemachte Wirkung mit dem Eintritte der Bedingung³⁾ ein⁴⁾.

Wird ein Rechtsgeschäft unter einer auflösenden Bedingung vorgenommen, so endigt mit dem Eintritte der Bedingung die Wirkung des Rechtsgeschäfts; mit diesem Zeitpunkte tritt der frühere Rechtszustand wieder ein⁵⁾.

1) Über Rechtsbedingung als echte Bedingung *OB.* 4 S. 241.

2) Wer Vornahme unter einer aufschiebenden Bedingung behauptet, leugnet den unbedingten Abschluß und nötigt denjenigen, welcher aus letzterem ein Recht herleitet, zum Beweise, *Seuffl.* 58 S. 257. 3) *Bgl.* §. 162 Abs. 2. 4) Versprechen einer unmöglichen Leistung unter aufschiebender Bedingung §. 308. 5) Es entsteht nicht nur die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Rechtszustandes.

2. Zurückbeziehung der Folgen des Eintritts.

§. 159. Sollen nach dem Inhalte des Rechtsgeschäfts die an den Eintritt der Bedingung geknüpften Folgen auf einen früheren Zeitpunkt zurückbezogen werden, so sind im Falle des Eintritts der Bedingung die Beteiligten verpflichtet, einander zu gewähren, was sie haben würden, wenn die Folgen in dem früheren Zeitpunkt eingetreten wären.

3. Wirkungen während der Schwebezeit.

a) Haftung für Verschulden.

§. 160. Wer unter einer aufschiebenden Bedingung berechtigt ist, kann im Falle des Eintritts der Bedingung Schadensersatz¹⁾ von dem anderen Teile verlangen, wenn dieser während der Schwebezeit das von der Bedingung abhängige Recht durch sein Verschulden²⁾ vereitelt oder beeinträchtigt.

Den gleichen Anspruch hat unter denselben Voraussetzungen bei einem unter einer auflösenden Bedingung vorgenommenen Rechtsgeschäfte derjenige, zu dessen Gunsten der frühere Rechtszustand wiedereintritt³⁾.

1) Nach Maßgabe der §§. 249 ff. 2) Vorsatz oder Fahrlässigkeit; der Grad der zu vertretenden Sorgfalt bestimmt sich nach den für das einzelne Rechtsgeschäft geltenden Vorschriften. 3) Zulässigkeit der

Sicherung bedingter Forderungen durch Bürgschaft, Vormerkung, Hypothek, Pfandrecht (§§. 755, 883, 1113, 1204, 1209); Zulässigkeit eines Arrestes und einer einstweiligen Verfügung *ZPO.* §§. 916 Abs. 2, 936; Behandlung bedingter Ansprüche im Konkurse *RD.* §§. 54, 66, 67, 96, 154, 156, 168, 171; Verhandlung in der Zwangsversteigerung *ZVG.* §. 48, §. 50 Abs. 2 Nr. 1, §§. 119, 120, 125.

b) Unwirksamkeit von Verfügungen.

§. 161. Hat jemand unter einer aufschiebenden Bedingung

über einen Gegenstand¹⁾ verfügt²⁾, so ist jede weitere Verfügung, die er während der Schwebzeit über den Gegenstand trifft, im Falle des Eintritts der Bedingung insoweit unwirksam, als sie die von der Bedingung abhängige Wirkung vereiteln oder beeinträchtigen würde. Einer solchen Verfügung steht eine Verfügung gleich, die während der Schwebzeit im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter erfolgt³⁾.

Dasselbe gilt bei einer auflösenden Bedingung von den Verfügungen desjenigen, dessen Recht mit dem Eintritte der Bedingung endigt.

Die Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung⁴⁾.

1) Sache oder Recht. 2) Anm. 1 zu §. 135. 3) Anm. 5, 6 zu §. 135. 4) Anm. 3 zu §. 117.

4. Unzulässige Einwirkung auf den Eintritt.

§. 162. Wird der Eintritt der Bedingung von der Partei, zu deren Nachteil er gereichen würde, wider Treu und Glauben verhindert¹⁾, so gilt die Bedingung als eingetreten.

Wird der Eintritt der Bedingung von der Partei, zu deren Vorteil er gereicht, wider Treu und Glauben herbeigeführt, so gilt der Eintritt als nicht erfolgt.

Vgl. §. 2076. Ob der §. 162 auf Bedingungen anwendbar, deren Eintritt oder Nichteintritt herbeizuführen im Belieben der Partei steht, läßt RG. 58 S. 259 dahingestellt.

1) Unterlassen von Bemühungen genügt nicht, wenn keine Rechtspflicht zu solchen besteht, RG. 12 S. 240.

II. Zeitbestimmung.

Vgl. S. 79 Vorbm. 1 zu diesem Titel. Über Zeitbestimmungen bei letztwilligen Zuwendungen s. die §§. 2066, 2103—2106, 2162, 2163, 2177—2179.

§. 163. Ist für die Wirkung eines Rechtsgeschäfts bei dessen Vornahme ein Anfangs- oder ein Endtermin bestimmt worden¹⁾, so finden im ersteren Falle die für die aufschiebende, im letzteren Falle die für die auflösende Bedingung geltenden Vorschriften der §§. 158, 160, 161 entsprechende Anwendung²⁾.

1) Den Gegensatz bildet der Fall, daß nicht die Wirkung des Rechtsgeschäfts, sondern nur deren Geltendmachung befristet sein soll, RW. 1902 Beil. S. 191. 2) Zulässigkeit der Klage auf künftige Leistung ZPD. §§. 257—259; Zulässigkeit des Arrests ZPD. §. 916 Abs. 2; Behandlung im Konkurse RD. §§. 54, 65, in der Zwangsversteigerung ZWB. §. 111.

Fünfter Titel. Vertretung. Vollmacht.

1. Unter Vertretung versteht das BGB. nur Vertretung im Willen, im Gegensatz zur bloßen Übermittlung der Erklärung (als Bote u.), und zwar unmittelbare Stellvertretung. Über die mittelbare Stellvertretung sind besondere Bestimmungen nicht getroffen. Der mittelbare Stellvertreter berechtigt und verpflichtet nur sich selbst, nicht den, in dessen Interesse er handelt; seine obligatorischen Rechte und Pflichten diesem gegenüber bestimmen sich nach dem zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnisse, RG. 58 S. 273.

Unmittelbare Vertretung läßt das BGB. grundsätzlich bei allen Rechtsgeschäften zu. Doch finden sich zahlreiche gesetzliche Ausnahmen im Familien- und Erbrechte; vgl. §§. 1307, 1317, 1336, §. 1337 Abs. 8, §. 1358 Abs. 3, §§. 1437, 1516, 1595, 1598 Abs. 3, 1728, 1748 Abs. 2, 1750, 2064, 2274, §. 2290 Abs. 2, §. 2296, §. 2347 Abs. 2. Eine Verallgemeinerung dieser Ausnahmen ist unzulässig, RG. FZB. 1906 S. 357.

2. Der Titel enthält zunächst einige allgemeine Vorschriften über die Vertretung mit Vertretungsmacht, mag letztere auf Gesetz beruhen (vgl. über gesetzliche Vertretungsmacht namentlich Anm. 3 zu §. 8 sowie §§. 26 Abs. 2, 30, 48 Abs. 2, 86, 88, 1357) oder durch Rechtsgeschäft erteilt sein (§§. 164, 165, §. 166 Abs. 1). Die durch Rechtsgeschäft erteilte Vertretungsmacht heißt Vollmacht (§. 166 Abs. 2). Es folgen besondere Vorschriften über die Vertretung kraft Vollmacht (§. 166 Abs. 2, §§. 167—170, 173—176) und den Schutz Dritter im Falle der Kundgebung der Bevollmächtigung oder der Vorlegung einer Vollmachtsurkunde (§§. 171—173). Die §§. 177—180 regeln die Vertretung ohne Vertretungsmacht, der §. 181 den Fall des sog. Selbstkontrahierens des Vertreters.

3. Über Procura und Handlungsvollmacht s. BGB. §§. 48—58.

I. Vertretung mit Vertretungsmacht.

1. Wirkung im allgemeinen.

§. 164. Eine Willenserklärung, die jemand¹⁾ innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht²⁾ im Namen³⁾ des Vertretenen abgibt, wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen⁴⁾. Es macht keinen Unterschied, ob die Erklärung ausdrücklich im Namen des Vertretenen erfolgt oder ob die Umstände ergeben, daß sie in dessen Namen erfolgen soll⁵⁾.

Tritt der Wille, in fremdem Namen zu handeln, nicht erkennbar hervor, so kommt der Mangel des Willens, im eigenen Namen zu handeln, nicht in Betracht⁶⁾.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn eine gegenüber einem anderen abzugebende Willenserklärung⁷⁾ dessen Vertreter gegenüber erfolgt.

1) ein nicht Geschäftsunfähiger, vgl. §. 165. 2) Bei Überschreitung finden die §§. 177 ff. Anwendung. 3) Vgl. Satz 2.

4) Durch eine bei Gelegenheit des Vertragsschlusses vom Vertreter be-

gangene arglistige Handlung wird der Vertretene nicht ersatzpflichtig; der Dritte hat nur gegebenenfalls das Anfechtungsrecht nach §. 123 oder einen Ersatzanspruch gegen den Vertreter, RG. 61 S. 207. 5) Siehe z. B. DKG. 5 S. 46. 6) Weisp. RG. JW. 1906 S. 380. Die Anfechtung nach §. 119 ist also ausgeschlossen. Abs. 2 ist nicht anwendbar bei einverständlich für den wahren Inhaber eines Gewerbebetriebes vorgenommenen Rechtsgeschäften, DKG. 5 S. 48. 7) S. 55 Vorbm. 2; z. B. Kündigung, SeuffA. 60 S. 62

2. Beschränkte Geschäftsfähigkeit des Vertreters.

§. 165. Die Wirksamkeit einer von oder gegenüber einem Vertreter abgegebenen Willenserklärung wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß der Vertreter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist¹⁾.

¹⁾ §§. 106, 114. Vgl. aber über den Einfluß der beschränkten Geschäftsfähigkeit auf die elterliche Gewalt, Vormundschaft und Pflegschaft §§. 1676, 1686, 1780, 1781, 1915.

3. Willensmängel. Kennen. Kennenmüssen.

§. 166. Soweit die rechtlichen Folgen einer Willenserklärung durch Willensmängel¹⁾ oder durch die Kenntnis oder das Kennenmüssen²⁾ gewisser Umstände³⁾ beeinflusst werden, kommt nicht die Person des Vertretenen, sondern die des Vertreters in Betracht⁴⁾.

Hat im Falle einer durch Rechtsgeschäft erteilten Vertretungsmacht (Vollmacht)⁵⁾ der Vertreter nach bestimmten Weisungen des Vollmachtgebers gehandelt, so kann sich dieser in Ansehung solcher Umstände, die er selbst kannte, nicht auf die Unkenntnis des Vertreters berufen. Dasselbe gilt von Umständen, die der Vollmachtgeber kennen mußte, sofern das Kennenmüssen der Kenntnis gleichsteht⁶⁾.

¹⁾ §§. 116—123. ²⁾ Begriff §. 122 Abs. 2. ³⁾ S. z. B. §§. 142 Abs. 2, 169, 173, 179 Abs. 3, 307, 405—408, 460, 464, 892, 893, 932 Abs. 2. ⁴⁾ Beispiele: RG. JW. 1904 S. 112, RG. 58

S. 347, DKG. 8 S. 33 (Kenntnis des pfändenden Gerichtsvollziehers). Bei Vertretung durch Mehrere genügt Kenntnis eines von ihnen, RG. 59 S. 408. ⁵⁾ Nach Begriff und Rechtsnatur der Vollmacht kann der Bevollmächtigte grundsätzlich keinen Willen erklären, der dem ihm bekannten Willen des Vollmachtgebers widerspricht; weder er noch der Dritte, der den Mißbrauch der Vollmacht kennt oder kennen muß, kann aus solcher Erklärung Rechte gegen den Vollmachtgeber herleiten, RG. 52 S. 96. Über Bevollmächtigung auf Grund Substitutionsbefugnis DKG. 9 S. 294. — Von der Vollmacht ist zu unterscheiden die gemeinrechtlich sog. Ermächtigung und was nach BGB. neben anderem unter den Begriff der Einwilligung fällt, d. h. die im voraus erklärte Zustimmung zu Verfügungen über ein Recht des Zustimmungenden durch eine im eigenen Namen vorgenommene Rechtshandlung des Verfügenden, RG. 53 S. 274. ⁶⁾ Bezüglich des Einflusses von Willensmängeln

gilt auch im Falle des Abs. 2 die Vorschrift des Abs. 1. Willensmängel auf Seiten des Vertretenen kommen nur für die Gültigkeit der Bevollmächtigung in Betracht.

4. Vollmacht insbesondere.

a) Erteilung.

§. 167. Die Erteilung der Vollmacht¹⁾ erfolgt durch Erklärung gegenüber²⁾ dem zu Bevollmächtigenden oder dem Dritten, dem gegenüber die Vertretung stattfinden soll³⁾.

Die Erklärung bedarf nicht der Form, welche für das Rechtsgeschäft bestimmt ist, auf das sich die Vollmacht bezieht⁴⁾.

¹⁾ Die Vollmachterteilung ist im BGB. streng geschieden vom Auftrage; dieser ist nur eines der Rechtsverhältnisse, welche jener zu Grunde liegen können. Das Rechtsverhältnis kann auch u. a. auf einem Dienst- oder Wertvertrage (§§. 611, 631, 675) oder einem Gesellschaftsvertrage (§§. 714, 715, vgl. §WB. §. 125) beruhen. ²⁾ Vgl. §§. 130, 131. ³⁾ S. für den zweiten Fall §§. 170, 173. ⁴⁾ Vgl. §. 182 Abs. 2. Ausnahme §. 194 Abs. 2. Die Vollmacht muß aber auf Vornahme des Rechtsgeschäfts in der vorgeschriebenen Form gerichtet sein, RG. 323. 1903 Beil. S. 80. Abs. 2 gilt nicht, wenn die Vollmachterteilung Teil eines der Form des §. 813 bedürftigen Vertrags ist, und nur bei frei widerruflicher Vollmacht, RG. 50 S. 168; vgl. RG. 62 S. 337. Bedeutung der Vollmachtsurkunde §§. 172—174.

b) Erlöschen.

§. 168. Das Erlöschen der Vollmacht bestimmt sich nach dem ihrer Erteilung zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse¹⁾. Die Vollmacht ist auch bei dem Fortbestehen des Rechtsverhältnisses widerruflich, sofern sich nicht aus diesem ein anderes ergibt²⁾. Auf die Erklärung des Widerrufs findet die Vorschrift des §. 167 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

¹⁾ Vgl. Anm. 1 zu §. 167. Erlöschen durch Tod des Vollmachtgebers, DRG. 10 S. 67. Über das Erlöschen der auf Auftrag, Dienst- oder Wertvertrag beruhenden Vollmacht durch Konkurs des Machtgebers f. RD. §§. 23, 27, bezüglich der Vollmacht eines Gesellschafters f. §. 728, RD. §. 28; Erlöschen einer vom Konkursverwalter erteilten Vollmacht durch Aufhebung des Konkursverfahrens, DRG. 10 S. 66. Ausnahmen von Satz 1 in Satz 2 und §§. 169—173, auch RD. §. 28. ²⁾ Vgl. z. B. §§. 715, 1189; f. ferner RG. 52 S. 99, DRG. 12 S. 280. Für die Procura f. §WB. §. 52.

Wirksamkeit des Erlöschens gegen Dritte.

§. 169. Soweit nach den §§. 674, 729¹⁾ die²⁾ erloschene Vollmacht eines Beauftragten oder eines geschäftsführenden Gesellschafters als fortbestehend gilt, wirkt sie nicht zu Gunsten eines Dritten, der bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts das Erlöschen kennt oder kennen muß³⁾.

¹⁾ in Verbindung mit §. 168 Satz 1; f. auch RD. §. 23. ²⁾ in

anderer Weise als durch Widerruf oder Kündigung, namentlich durch Tod oder Geschäftsunfähigwerden des Auftraggebers oder eines Gesellschafters.
 3) §. 122 Abs. 2. Ähnliche Vorschriften §§. 1424, 1682, 1893.

§. 170. Wird die Vollmacht durch Erklärung gegenüber einem Dritten erteilt, so bleibt sie diesem gegenüber in Kraft, bis ihm das Erlöschen von dem Vollmachtgeber angezeigt wird.
 Ausnahmen im §. 173.

5. Schutz Dritter in den Fällen:

a) der Kundgebung der Bevollmächtigung.

§. 171. Hat jemand durch besondere Mitteilung an einen Dritten oder durch öffentliche Bekanntmachung kundgegeben, daß er einen anderen bevollmächtigt habe, so ist dieser auf Grund der Kundgebung im ersteren Falle dem Dritten gegenüber, im letzteren Falle jedem Dritten gegenüber zur Vertretung befugt¹⁾.

Die Vertretungsmacht bleibt bestehen²⁾, bis die Kundgebung in derselben Weise, wie sie erfolgt ist, widerrufen wird³⁾.

1) auch wenn eine Vollmacht nicht, nicht gültig oder in engerem Umfang erteilt ist. 2) trotz Erlöschens der Vollmacht. 3) Ausnahme im §. 173.

b) der Vorlegung einer Vollmachtsurkunde.

§. 172. Der besonderen Mitteilung einer Bevollmächtigung durch den Vollmachtgeber steht es¹⁾ gleich, wenn dieser dem Vertreter eine Vollmachtsurkunde ausgehändigt hat und der Vertreter sie dem Dritten vorlegt²⁾.

Die Vertretungsmacht bleibt bestehen, bis die Vollmachtsurkunde dem Vollmachtgeber zurückgegeben³⁾ oder für kraftlos erklärt wird⁴⁾.

1) im Sinne des §. 171 Abs. 1. 2) Berufung auf eine in den Händen des Vertreters befindliche Vollmachtsurkunde steht nicht gleich, RG. 56 S. 63. 3) §. 175. 4) §. 176. Ausnahmen von Abs. 2 im §. 173.

§. 173. Die Vorschriften des §. 170, des §. 171 Abs. 2 und des §. 172 Abs. 2 finden keine Anwendung, wenn der Dritte das Erlöschen der Vertretungsmacht¹⁾ bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts kennt oder kennen muß²⁾.

1) nach §. 168. 2) §. 122 Abs. 2. Auch den Grundbuchrichter überheben jene Vorschriften nicht der Prüfung von Zweifeln über das Fortbestehen der Vollmacht, RG. in DVB. 10 S. 68, RZA. 7 S. 57.

6. Einseitige Rechtsgeschäfte eines Bevollmächtigten.

§. 174. Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das ein Bevollmächtigter einem anderen gegenüber vornimmt¹⁾, ist unwirksam, wenn der Bevollmächtigte eine Vollmachtsurkunde nicht vorlegt und der andere das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde unver-

züglich²⁾ zurückweist³⁾. Die Zurückweisung ist ausgeschlossen, wenn der Vollmachtgeber den anderen von der Bevollmächtigung in Kenntnis gesetzt hatte⁴⁾.

1) §. 55 Vorbm. 2. 2) §. 121 Abs. 1. 3) Die Zurückweisung ist bei Zustellung der Erklärung durch einen Gerichtsvollzieher nicht diesem, sondern dem Bevollmächtigten gegenüber zu erklären, OBG. 12 §. 250. 4) Vgl. Anm. 3 zu §. 111.

7. Rückgabe der Vollmachtsurkunde.

§. 175. Nach dem Erlöschen der Vollmacht¹⁾ hat der Bevollmächtigte die Vollmachtsurkunde dem Vollmachtgeber zurückzugeben²⁾; ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nicht zu³⁾.

1) §. 168. 2) auch wenn sie nicht nur die Bevollmächtigung enthält, ZW. 1902 Beil. S. 211. 3) Ausnahme von §. 273.

8. Kraftloserklärung der Vollmachtsurkunde.

§. 176. Der Vollmachtgeber kann die Vollmachtsurkunde durch eine öffentliche Bekanntmachung für kraftlos erklären¹⁾; die Kraftloserklärung muß nach den für die öffentliche Zustellung einer Ladung geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung²⁾ veröffentlicht werden. Mit dem Ablauf eines Monats³⁾ nach der letzten Einrückung in die öffentlichen Blätter wird die Kraftloserklärung wirksam.

Zuständig für die Bewilligung der Veröffentlichung ist sowohl das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Vollmachtgeber seinen allgemeinen Gerichtsstand hat⁴⁾, als das Amtsgericht, welches für die Klage auf Rückgabe der Urkunde, abgesehen von dem Werte des Streitgegenstandes, zuständig sein würde⁵⁾.

Die Kraftloserklärung ist unwirksam, wenn der Vollmachtgeber die Vollmacht nicht widerrufen kann⁶⁾.

1) Zwed §. 172 Abs. 2. 2) ZPO. §. 204 Abs. 2, §. 205. 3) Berechnung §§. 187 Abs. 1, 188 Abs. 2. 4) ZPO. §§. 13—19. 5) ZPO. §§. 20—23, 29—31 (zu §. 29 f. BGB. §. 269). 6) §. 168 Satz 2.

II. Vertretung ohne Vertretungsmacht.

Über Vornahme von Rechtsgeschäften ohne die erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts s. §§. 1643, 1829—1831.

1. Verträge.

a) Wirksamkeit für und gegen den Vertretenen.

§. 177. Schließt jemand ohne Vertretungsmacht¹⁾ im Namen eines anderen einen Vertrag, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags für und gegen den Vertretenen von dessen Genehmigung²⁾ ab.

Fordert der andere Teil den Vertretenen zur Erklärung über die Genehmigung auf, so kann die Erklärung nur ihm gegenüber erfolgen; eine vor der Aufforderung dem Vertreter gegenüber

erklärte Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung wird unwirksam. Die Genehmigung kann nur bis zum Ablaufe von zwei Wochen nach dem Empfange der Aufforderung³⁾ erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert⁴⁾.

1) mit oder ohne Kenntniß von dem Mangel. 2) §. 182 Abs. 2, §. 184. Genehmigung unter Änderungen ist nicht unbedingt Verweigerung; §. 150 Abs. 2 gilt für sie nicht, RG. 3Bf. 4 S. 789. 3) Berechnung §. 187 Abs. 1, §. 188 Abs. 2. 4) Vgl. zu §§. 177, 178 die §§. 108, 109 und zu §. 177 Abs. 2 den §. 458 Abs. 1 Satz 2. Anwendbarkeit des §. 177 auf die Auflassung, RG. 22 S. A 146 = NZM. 2 S. 85. Über Geschäfte mit Handlungsagenten, f. §. 68. §. 85.

b) Widerrufsrecht des anderen Theiles.

§. 178. Bis zur Genehmigung des Vertrags ist der andere Teil zum Widerrufe berechtigt, es sei denn, daß er den Mangel der Vertretungsmacht bei dem Abschlusse des Vertrags gekannt hat. Der Widerruf kann auch dem Vertreter gegenüber erklärt werden.

c) Haftung des Vertreters.

§. 179. Wer als Vertreter einen Vertrag geschlossen hat, ist, sofern er nicht seine Vertretungsmacht nachweist¹⁾, dem anderen Teile nach dessen Wahl²⁾ zur Erfüllung³⁾ oder zum Schadensersatz⁴⁾ verpflichtet, wenn der Vertretene die Genehmigung des Vertrags verweigert⁵⁾.

Hat der Vertreter den Mangel der Vertretungsmacht nicht gekannt⁶⁾, so ist er nur zum Ersatze desjenigen Schadens verpflichtet, welchen der andere Teil dadurch erleidet, daß er auf die Vertretungsmacht vertraut, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches der andere Teil an der Wirksamkeit des Vertrags hat⁷⁾.

Der Vertreter haftet nicht, wenn der andere Teil den Mangel der Vertretungsmacht kannte oder kennen mußte⁸⁾. Der Vertreter haftet auch dann nicht, wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war⁹⁾, es sei denn, daß er mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters gehandelt hat.

1) Einen Anspruch auf diesen Nachweis hat der andere Teil nicht, DLG. 5 S. 52. 2) §§. 263—265. 3) wie wenn er selbst den Vertrag geschlossen hätte, DLG. 12 S. 21. 4) §§. 249 ff. 5) Dies hat der Vertreter jedenfalls dann zu beweisen, wenn er dem anderen durch Nichtnennung des Vertretenen die Einholung der Genehmigung unmöglich macht, DLG. 12 S. 21. 6) z. B. infolge Irrthums über die Gültigkeit der Bevollmächtigung. 7) Vgl. §. 122 Abs. 1. Abstrakte Berechnung des Schadens zulässig, RG. 58 S. 326. 8) §. 122 Abs. 1. Anwendung des Abs. 3 Satz 1 im Falle der WD. Art. 95, Gruch. 46 S. 993. 9) §§. 106, 114.

2. Einseitige Rechtsgeschäfte.

§. 180. Bei einem einseitigen Rechtsgeschäft ist Vertretung ohne Vertretungsmacht unzulässig¹⁾. Hat jedoch derjenige, welchem gegenüber ein solches Rechtsgeschäft vorzunehmen war, die von dem Vertreter behauptete Vertretungsmacht bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts nicht beanstandet oder ist er damit einverstanden gewesen, daß der Vertreter ohne Vertretungsmacht handele, so finden die Vorschriften über Verträge entsprechende Anwendung²⁾. Das Gleiche gilt, wenn ein einseitiges Rechtsgeschäft gegenüber einem Vertreter ohne Vertretungsmacht mit dessen Einverständnis vorgenommen wird.

¹⁾ Satz 1 gilt für nicht empfangsbedürftige einseitige Rechtsgeschäfte, z. B. die Erbschaftsannahme (§. 1943), ausnahmslos, für empfangsbedürftige einseitige Rechtsgeschäfte mit den in Satz 2, 3 enthaltenen Einschränkungen.
²⁾ §§. 177—179.

III. Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst.

§. 181. Ein Vertreter¹⁾ kann, soweit nicht ein anderes ihm gestattet ist²⁾, im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen³⁾, es sei denn, daß⁴⁾ das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.⁵⁾

¹⁾ mit Vertretungsmacht. ²⁾ durch das der Vertretungsmacht zugrunde liegende Gesetz oder Rechtsgeschäft, z. B. durch Vollmacht beider Beteiligten zur Auffassung, RG. 21 S. A 292, oder zu einer sonstigen Einigung, DRG. 5 S. 46. Besondere Ermächtigung erforderlich, RG. 51 S. 422. ³⁾ Das Rechtsgeschäft ist nichtig (DRG. 8 S. 30; a. U. RG. 56 S. 104, wonach das Geschäft gemäß §. 177 genehmigungsfähig sein soll). Vgl. aber §§. 456—458. Mehrere Minderjährige bedürfen nach §. 181 für die Auseinandersetzung mit dem überlebenden Elternteil und untereinander je eines Pflegers RG. 22 S. A 34 (= RZM. 2 S. 110), 101, 23 S. A 89, dagegen genügt zur Auseinandersetzung der Minderjährigen als Gesamtheit mit dem Elternteil ein Pfleger; der Elternteil kann ferner die Minderjährigen den übrigen Miterben gegenüber vertreten, BayObVG. 3 S. 311. Der Aussteller eines Wechsels kann diesen nicht für eine offene Handelsgesellschaft, deren Teilhaber er ist, annehmen, DRG. 5 S. 50. Anwendung auf Rechtsgeschäfte des Geschäftsführers einer Gesellschaft m. b. H. mit sich selbst, RG. 51 S. 422. Dagegen steht das Verbot des § 181 nicht entgegen einem Rechtsgeschäfte, das der Geschäftsführer mit dem für den Fall seiner Behinderung bestellten Vertreter der Gesellschaft, ein Gewerkschaftsrepräsentant im eigenen Namen mit einem von ihm der Gewerkschaft bestellten Bevollmächtigten, ein Bevollmächtigter mit dem von ihm dem Vollmachtgeber bestellten Substituten vornimmt (DRG. 11 S. 395, RG. 26 S. A 100, 30 S. A 158). Auf den Testamentsvollstrecker ist § 181 nicht anwendbar, da er nicht Vertreter des Erben ist, RG. 3W. 1905 S. 490, RG. 61 S. 139, RG. 27 S. A 148, DRG. 4 S. 437; abw. RG. 23 S. A 247 (= RZM.

3 §. 44). — Erweitert wird das Verbot des §. 181 für den Inhaber der elterlichen Gewalt und den Vormund durch §. 1630 Abs. 2, §. 1795.

4) §. Anm. 2 zu § 145. 5) Die Ausnahme gilt nicht für die Leistung an Erfüllungsstatt und für streitige Verbindlichkeiten, DRG. 8 §. 32. Anwendung auf die Übereignung durch den Einkaufskommissionär, RG. 52 §. 180; äußere Befundung des Willens, Eigentum zu übertragen und zu erwerben, erforderlich, RG. JW. 1903 Beil. S. 31.

Sechster Titel.

Einwilligung. Genehmigung.

Die Wirksamkeit eines Vertrags oder eines empfangsbedürftigen einseitigen Rechtsgeschäfts hängt in zahlreichen Fällen von der Einwilligung oder Genehmigung, d. h. der vorherigen oder nachträglichen Zustimmung, eines Dritten ab. Solche Fälle enthalten namentlich die §§ 107 ff., 114 (Rechtsgeschäfte beschränkt Geschäftsfähiger), 170, 180 (Vertretung ohne Vertretungsmacht), 185 (Verfügung eines Nichtberechtigten), 415, 458, 876, 1071, 1245, 1255, 1276, 1375, 1395 ff., 1444 ff., 2120 (Verfügungen, die das Recht eines Dritten berühren). Zur Ergänzung dieser Vorschriften trifft der 6. Titel allgemeine Bestimmungen über die Erklärung der Zustimmung und ihrer Verweigerung sowie das Recht zur Zurückweisung eines einseitigen empfangsbedürftigen Rechtsgeschäfts mangels schriftlichen Nachweises der Einwilligung (§. 182), die Widerruflichkeit der letzteren (§. 183) und die Rückwirkung der Genehmigung (§. 184). Der § 185 betrifft einen Anwendungsfall von allgemeiner Bedeutung; er bestimmt die Voraussetzungen der Wirksamkeit oder des nachträglichen Wirksamwerdens von Verfügungen eines Nichtberechtigten. In allgemeinerem Sinne ist von Genehmigung die Rede in bezug auf das Vormundschaftsgericht und den Gegenvormund (§§. 1648, 1812 ff., 1819 ff., 1824).

Zustimmung im allgemeinen.

§. 182. Hängt die Wirksamkeit eines Vertrags oder eines einseitigen Rechtsgeschäfts, das einem anderen gegenüber vorzunehmen ist, von der Zustimmung¹⁾ eines Dritten ab, so kann die Erteilung sowie die Verweigerung der Zustimmung sowohl dem einen als dem anderen Teile gegenüber erklärt werden²⁾.

Die Zustimmung bedarf nicht der für das Rechtsgeschäft bestimmten Form³⁾.

Wird ein einseitiges Rechtsgeschäft, dessen Wirksamkeit von der Zustimmung eines Dritten abhängt, mit Einwilligung⁴⁾ des Dritten vorgenommen, so finden die Vorschriften des §. 111 Satz 2, 3 entsprechende Anwendung.

¹⁾ d. h. Einwilligung oder Genehmigung (§ 183, §. 184 Abs. 1).

²⁾ Ausnahmen in den §§. 108 Abs. 2, 177 Abs. 2, 876, 1071, 1245, 1255 Abs. 2, 1276 Abs. 2, 1396, 1448, 1748. Abs. 1 schließt nicht aus, daß die Zustimmung durch Betätigung ohne Erklärung gegenüber einem

Beteiligten kundgegeben wird (BayObLG. in RZM. 4 S. 132, 5 S. 25).
 3) Vgl. §. 167 Abs. 2. Besondere Formvorschriften in den §§. 1516, 1517, 1730, 1748, 2120. Mittelbarer Zwang zu schriftlicher Form bei einseitigen Empfangsbedürftigen Willenserklärungen nach §. 182 Abs. 3.
 4) Begriff §. 183.

Einwilligung.

§. 183. Die vorherige Zustimmung (Einwilligung) ist bis zur Vornahme des Rechtsgeschäfts widerruflich, soweit nicht aus dem ihrer Erteilung zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse sich ein anderes ergibt¹⁾. Der Widerruf kann sowohl dem einen als dem anderen Teile gegenüber erklärt werden²⁾.

¹⁾ Ausnahmen in den §§. 876, 1071, 1178, 1183, 1245, 1255, 1276, 1516, 1517, 1726, 1748, 2291. ²⁾ Vgl. §. 168.

Genehmigung.

§. 184. Die nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) wirkt auf den Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts zurück, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.

Durch die Rückwirkung werden Verfügungen¹⁾ nicht unwirksam, die vor der Genehmigung über den Gegenstand des Rechtsgeschäfts von dem Genehmigenden getroffen worden²⁾ oder im Wege der Zwangsvollstreckung³⁾ oder der Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter erfolgt sind.

¹⁾ Anm. 1 zu §. 185. ²⁾ Anm. 6 zu §. 185. ³⁾ gegen den Genehmigenden, SeuffA. 60 S. 1.

Wirksamwerden der Verfügung eines Nichtberechtigten.

§. 185. Eine Verfügung¹⁾, die ein Nichtberechtigter über einen Gegenstand²⁾ trifft, ist wirksam, wenn sie mit Einwilligung³⁾ des Berechtigten erfolgt.

Die Verfügung wird wirksam, wenn der Berechtigte sie genehmigt⁴⁾ oder wenn der Verfügende den Gegenstand erwirbt⁵⁾ oder wenn er von dem Berechtigten beerbt wird und dieser für die Nachlassverbindlichkeiten unbeschränkt haftet⁶⁾. In den beiden letzteren Fällen⁷⁾ wird, wenn über den Gegenstand mehrere miteinander nicht in Einklang stehende Verfügungen getroffen worden sind, nur die frühere Verfügung wirksam⁸⁾.

¹⁾ Anm. 1 zu §. 185. ²⁾ Sache oder Recht. ³⁾ §§. 182, 183.
⁴⁾ Vgl. §§. 182, 184. Nur in diesem ersten Falle tritt Rückwirkung nach §. 184 ein. ⁵⁾ Entsprechende Anwendung auf das Pfändungspfandrecht, RG. 60 S. 70. ⁶⁾ Vgl. §§. 1994 ff., 2005, 2006 ff. ⁷⁾ Im ersten Falle wird die genehmigte Verfügung wirksam. ⁸⁾ Anwendung des §. 185 auf Leistung an einen Dritten zum Zwecke der Erfüllung §. 362 Abs. 2; auf grundbuchrechtliche Verfügungen RG. 54 S. 366, RG. 21 S. A 155, OLG. 5 S. 418, 419, 7 S. 10, insbesondere auf die Auflassung RG. 23 S. A 136 (= RZM. 2 S. 250), OLG. 5 S. 418.

Vierter Abschnitt. Fristen. Termine.

1. Der Abschnitt enthält Auslegungsvorschriften für gesetzliche, gerichtliche und rechtsgeschäftliche Frist- und Terminbestimmungen. Unter den gesetzlichen Fristen sind von besonderer Bedeutung die Verjährungsfristen (§. 195 und Anm. dazu) und die Ausschlussfristen (s. S. 93 Vorbm. 3). Rechtsgeschäftliche Fristen kommen u. a. in den Fällen in Betracht, in denen ein Beteiligter einem anderen zur Bewirkung einer Leistung oder zur Abgabe einer Erklärung eine angemessene Frist bestimmen kann, wie z. B. nach den §§. 250, 264, 283, 326, 354, 355, 516, 634, 1003.

2. Auf die hier gegebenen Vorschriften über die Berechnung von Fristen verweisen BPD. §. 222 und FGG. §. 17.

Die §§. 186 ff. gelten auch für Handelsfachen. Über die Ausdrücke „Frühjahr“, „Herbst“ u. ä. als Leistungszeit s. FGG. §. 358 Abs. 1. Vgl. WD. Art. 30, 32. Über die Anwendung im Verwaltungsstreitverfahren s. DVG. 38 S. 452.

Auslegungsvorschriften.

§. 186. Für die in Gesetzen¹⁾, gerichtlichen Verfügungen und Rechtsgeschäften enthaltenen Frist- und Terminbestimmungen gelten die Auslegungsvorschriften der §§. 187 bis 193.

¹⁾ GG. Art. 2.

1. Fristen.

a) Beginn.

§. 187. Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.

Ist der Beginn eines Tages der für den Anfang einer Frist maßgebende Zeitpunkt, so wird dieser Tag bei der Berechnung der Frist mitgerechnet. Das Gleiche gilt von dem Tage der Geburt bei der Berechnung des Lebensalters¹⁾.

¹⁾ Satz 2 enthält eine der Volksanschauung entsprechende Abweichung von Abs. 1. Die Vorschrift gilt auch für das Gebiet des Strafrechts, RGSt. 35 S. 37

b) Ende.

§. 188. Eine nach Tagen bestimmte Frist endigt mit dem Ablaufe des letzten Tages der Frist¹⁾.

Eine Frist, die nach Wochen, nach Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume — Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr — bestimmt ist, endigt²⁾ im Falle des §. 187 Abs. 1 mit dem Ablaufe desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt, im Falle des §. 187 Abs. 2 mit dem Ablaufe

desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Benennung oder seine Zahl dem Anfangstage der Frist entspricht¹⁾.

Fehlt bei einer nach Monaten bestimmten Frist in dem letzten Monate der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endigt die Frist mit dem Ablaufe des letzten Tages dieses Monats¹⁾.

¹⁾ Für den Fall, daß der letzte Tag ein Sonn- oder Feiertag ist, vgl. §. 193. ²⁾ sofern nicht der Fall des §. 191 vorliegt.

c) Halbes Jahr etc.

§. 189. Unter einem halben Jahre wird eine Frist von sechs Monaten, unter einem Vierteljahre eine Frist von drei Monaten, unter einem halben Monat eine Frist von fünfzehn Tagen verstanden¹⁾.

Ist eine Frist auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die fünfzehn Tage zuletzt zu zählen²⁾.

¹⁾ Die Bedeutung der Ausdrücke „acht Tage“, „vierzehn Tage“ unterliegt freier Auslegung. S. aber §OB. §. 359 Abs. 2. ²⁾ Gemäß §. 187 Abs. 2. Vgl. WD. Art. 32 Abs. 2.

d) Verlängerung einer Frist.

§. 190. Im Falle der Verlängerung einer¹⁾ Frist wird die neue Frist von dem Ablaufe der vorigen Frist an berechnet²⁾.

¹⁾ im Laufe befindlichen oder abgelaufenen. ²⁾ Gemäß §. 187 Abs. 2.

e) Jahr, Monat.

§. 191. Ist ein Zeitraum nach Monaten oder nach Jahren in dem Sinne bestimmt, daß er nicht zusammenhängend zu verlaufen braucht, so wird der Monat zu dreißig, das Jahr zu dreihundertfünfundsechzig Tagen gerechnet.

2. Anfang, Mitte, Ende des Monats.

§. 192. Unter Anfang des Monats wird der erste, unter Mitte des Monats der fünfzehnte, unter Ende des Monats der letzte Tag des Monats verstanden.

Entsprechend WD. Art. 30.

3. Sonn- und Feiertage.

§. 193. Ist an einem bestimmten Tage oder innerhalb einer Frist eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken¹⁾ und fällt der bestimmte Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder einen am Erklärungs- oder Leistungs-orte²⁾ staatlich³⁾ anerkannten allgemeinen Feiertag, so tritt an die Stelle des Sonntags oder des Feiertags der nächstfolgende Werktag⁴⁾.

¹⁾ §. 272.

²⁾ §. 269.

³⁾ in Ermangelung reichsrechtlicher

Bestimmung durch Landesgesetz; Polizeiverordnungen über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage sind für die Frage, ob ein Tag als staatlich anerkannter allgemeiner Feiertag anzusehen ist, nicht entscheidend. Vgl. für Preußen Gef. v. 12. März 1893 (Bußtag) und v. 2. Sept. 1899 (Karfreitag), im übrigen die für die einzelnen Landesteile verschiedenen älteren Vorschriften; Sachsen B. v. 6. Juli 1899 §. 8; Baden B. v. 11. Nov. 1899 §. 2; Hessen Art. 18. *) Auch §. 193 enthält nur eine Auslegungsvorschrift (§. 186), die nicht gilt, soweit sich im einzelnen Falle durch Auslegung (vgl. namentlich §. 157) ein anderer Wille ergibt. Der §. 193 gilt auch für den Handelsverkehr. Vgl. W.D. Art. 92; ZPD. §§. 188, 216, 222, 761; StPD. §. 43.

Fünfter Abschnitt. Verjährung.

1. Die Verjährung ist nach dem BGB. kein allgemeines, den Erwerb und Verlust von Rechten aller Art umfassendes Rechtsinstitut. Für Gegenstand ist vielmehr nur der Anspruch, d. h. das Recht, von einem anderen ein Tun oder ein Unterlassen zu verlangen (§. 194 Abs. 1). Ein Anspruch kann sich nicht nur auf ein Schuldverhältnis gründen (s. insbesondere §. 241), sondern auch auf den Besitz (§§. 861, 862, 867, f. aber §. 864), ein dingliches Recht (namentlich §§. 985 ff., 1017, 1027, 1065, 1090, 1101, 1147 f., 1227), ein familienrechtliches (§§. 1298 ff., 1353, 1360 ff., 1372, 1394, 1421, 1427, 1456, 1601 ff., 1620 ff., 1632, 1681, 1708 ff., 1715, 1833, 1843, 1890 ff.) oder ein erbrechtliches Verhältnis (§§. 1963, 1978, 1980, 2018 ff., 2038, 2042, 2057, 2114 ff., 2120 ff., 2174, 2194, 2215 ff., 2303 ff., 2317). Vgl. auch §. 12 (Anspruch aus dem Namenrecht). Andere Anwendungen des der Verjährung zugrunde liegenden Gedankens enthalten die Vorschriften über die Erlösung von Rechten an Grundstücken (§. 900), das Erlöschen solcher Rechte durch Nichtgebrauch (§. 901) sowie den Erwerb des Eigentums und des Nießbrauchs an beweglichen Sachen durch Erlösung (§§. 937—945, 1033). Eine unvordenkliche Verjährung ist dem BGB. fremd; sie bleibt jedoch nach Maßgabe der Landesgesetze für die diesen vorbehaltenen Gebiete von Bedeutung, soweit sie nicht auch hier beseitigt ist (Hessen Art. 268).

2. Der vorliegende Abschnitt regelt den Gegenstand der Verjährung (§. 194), die Fristen (§§. 195—197), den Beginn (§§. 198—201), die Hemmung zc. (§§. 202—207), die Unterbrechung (§§. 208—217), die Verjährung rechtskräftig festgestellter (§§. 218, 219) und nicht vor die ordentlichen Gerichte gehörender Ansprüche (§. 220), die Anrechnung der Besitzzeit des Rechtsvorgängers (§. 221), die Wirkungen der Verjährung (§§. 222—224) und die Zulässigkeit rechtsgeschäftlicher Abweichungen (§. 225). Über die Verjährung bei Gesamtschuldnern oder Gesamtgläubigern s. §. 425 Abs. 2, §. 429 Abs. 3. Übergangsvorschriften im GG. Art. 169, 174 Abs. 3. Ausführungsgesetze: Preußen Art. 8, 9; Bayern Gef. v. 26. Sept. 1899; Sachsen §. 2; Württemberg Art. 141; Hessen Art. 19—22.

3. Von der Verjährung ist im BGB. streng unterschieden das Erlöschen von Rechten, insbesondere auch Ansprüchen (§§. 864, 977,

1002), durch Ablauf einer Ausschlussfrist (vgl. über den Unterschied RG. 48 S. 163). Die Nichtausübung des Rechtes bis zum Ablaufe der Ausschlussfrist führt der Regel nach zum Erlöschen des Rechtes ohne Rücksicht auf Hindernisse, die der Ausübung entgegenstanden. Soweit solche Hindernisse bei einzelnen Ausschlussfristen berücksichtigt werden sollen, ist dies durch Verweisung auf Vorschriften dieses Abschnitts über die Hemmung der Verjährung zc. besonders bestimmt (vgl. z. B. §§. 124, 210, 212, 215, 802, 1002, 1339, 1571, 1594, 1599, 1944, 1997, 2082, 2283, 2340).

4. Dem im §. 194 Abs. 1 bestimmten Begriffe des Anspruchs entspricht der Begriff der Einrede. Mit diesem Worte bezeichnet das BGB. technisch das Recht, eine geschuldete Leistung zu verweigern (vgl. z. B. §§. 390, 768, 1137, 1138, 1157, 1211). Die Einreden unterscheiden sich von den das Recht aufhebenden Tatsachen dadurch, daß der durch Einrede geschwächte Anspruch infolge Wegfalls der Einrede, insbesondere durch Verzicht des Einredoberechtigten, wieder volle Kraft erlangt, während ein aufgehobener Anspruch der Neubegründung bedarf, und daß ferner eine Einrede nur berücksichtigt wird, wenn der Berechtigte selbst sie geltend macht, während rechtsaufhebende Tatsachen auch zu berücksichtigen sind, wenn sie dem Gericht anderweit unterbreitet werden. Die Einreden sind teils aufschiebende, d. h. solche, welche nur vorübergehend zur Verweigerung der Leistung berechtigen, teils zerstörende, d. h. solche, welche die Geltendmachung des Anspruchs dauernd ausschließen (§§. 813, 886, 1169, 1254).

Gegenstand der Verjährung.

§. 194. Das Recht, von einem anderen ein Tun oder ein Unterlassen zu verlangen (Anspruch)¹⁾, unterliegt der Verjährung²⁾.

Der Anspruch aus einem familienrechtlichen Verhältnis unterliegt der Verjährung nicht, soweit er auf die Herstellung des dem Verhältnis entsprechenden Zustandes für die Zukunft gerichtet ist³⁾.

¹⁾ §. 93 Vorbem. 1. ²⁾ Ausnahmen, abgesehen von Abs. 2, in den §§. 758 (2042 Abs. 2), 898 (1138, 1155, 1157, 1263), 902 (f. aber §. 1028), 924. ³⁾ Der Abs. 2 gilt für Ansprüche der an dem familienrechtlichen Verhältnisse Beteiligten gegeneinander (z. B. §§. 1353, 1360, 1601 ff.) wie gegen Dritte (z. B. §. 1632).

Regelmäßige Verjährungsfrist.

§. 195. Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt dreißig Jahre¹⁾.

Außer in den §§. 196, 197 bestimmt das BGB. vielfach besondere kürzere, nie längere Fristen (5 Jahre §. 638; 4 J. §§. 804, 1715; 3 J. §§. 786, 852, 2287, 2288, 2332; 2 J. §§. 801, 1302; 1 J. §§. 477, 638, 1623; 6 Monate §§. 477, 558, 581, 606, 1057, 1093, 1226; 6 Wochen §§. 481, 490—492). Vgl. HGB. §§. 26, 61 Abs. 2, 113 Abs. 3, 159, 206, 236 Abs. 3, 241 Abs. 5, 249 Abs. 4, 326 Abs. 3, 414, 423, 439, 470, 901—905. Zulässigkeit rechtsgeschäftlicher Verkürzung §. 225.

¹⁾ Berechnung §§. 187, 188.

Kurze Verjährung.

a) Geschäfte des täglichen Lebens.

§. 196. In zwei Jahren¹⁾ verjähren die Ansprüche:

1. der Kaufleute²⁾, Fabrikanten, Handwerker³⁾ und derjenigen, welche ein Kunstgewerbe betreiben, für Lieferung von Waren, Ausführung von Arbeiten⁴⁾ und Besorgung fremder Geschäfte, mit Einschluß der Auslagen, es sei denn, daß⁵⁾ die Leistung für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgt^{6) 7)};
2. derjenigen, welche Land- oder Forstwirtschaft betreiben, für Lieferung von land- oder forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, sofern⁸⁾ die Lieferung zur Verwendung im Haushalte des Schuldners erfolgt⁶⁾;
3. der Eisenbahnunternehmungen, Frachtfuhrleute, Schiffer, Lohnkutscher und Boten wegen des Fahrgeldes, der Fracht, des Fuhr- und Botenlohns, mit Einschluß der Auslagen⁹⁾;
4. der Gastwirte und derjenigen, welche Speisen oder Getränke gewerbsmäßig verabreichen, für Gewährung von Wohnung und Beföstigung sowie für andere den Gästen zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse gewährte Leistungen, mit Einschluß der Auslagen;
5. derjenigen, welche Lotterielose vertreiben, aus dem Vertriebe der Lose, es sei denn, daß⁵⁾ die Lose zum Weitervertriebe geliefert werden⁶⁾;
6. derjenigen, welche bewegliche Sachen gewerbsmäßig vermieten, wegen des Mietzinses;
7. derjenigen, welche, ohne zu den in Nr. 1 bezeichneten Personen zu gehören, die Besorgung fremder Geschäfte oder die Leistung von Diensten¹⁰⁾ gewerbsmäßig betreiben, wegen der ihnen aus dem Gewerbebetriebe gebührenden Vergütungen, mit Einschluß der Auslagen;
8. derjenigen, welche im Privatdienste stehen, wegen des Gehalts, Lohnes oder anderer Dienstbezüge, mit Einschluß der Auslagen, sowie der Dienstberechtigten wegen der auf solche Ansprüche gewährten Vorschüsse;
9. der gewerblichen Arbeiten¹¹⁾ — Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter —, der Tagelöhner und Handarbeiter wegen des Lohnes und anderer an Stelle oder als Teil des Lohnes vereinbarter Leistungen, mit Einschluß der Auslagen, sowie der Arbeitgeber wegen der auf solche Ansprüche gewährten Vorschüsse;
10. der Lehrherren und Lehrmeister wegen des Lehrgeldes und anderer im Lehrvertrage vereinbarter Leistungen sowie wegen der für die Lehrlinge bestrittenen Auslagen;

11. der öffentlichen Anstalten, welche dem Unterrichte, der Erziehung, Verpflegung oder Heilung dienen, sowie der Inhaber von Privatanstalten solcher Art für Gewährung von Unterricht¹²⁾, Verpflegung oder Heilung und für die damit zusammenhängenden Aufwendungen;
12. derjenigen, welche Personen zur Verpflegung oder zur Erziehung¹³⁾ aufnehmen, für Leistungen und Aufwendungen der in Nr. 11 bezeichneten Art;
13. der öffentlichen Lehrer und der Privatlehrer wegen ihrer Honorare, die Ansprüche der öffentlichen Lehrer jedoch nicht, wenn sie auf Grund besonderer Einrichtungen gestundet sind;
14. der Ärzte, insbesondere auch der Wundärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Tierärzte, sowie der Hebammen für ihre Dienstleistungen, mit Einschluß der Auslagen¹⁴⁾;
15. der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher¹⁵⁾ sowie aller Personen, die zur Besorgung gewisser Geschäfte öffentlich bestellt oder zugelassen sind¹⁶⁾, wegen ihrer Gebühren und Auslagen, soweit nicht diese zur Staatskasse fließen;
16. der Parteien wegen der ihren Rechtsanwälten geleisteten Vorschüsse¹⁷⁾;
17. der Zeugen und Sachverständigen wegen ihrer Gebühren und Auslagen¹⁸⁾.

Soweit die im Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 bezeichneten Ansprüche nicht der Verjährung von zwei Jahren unterliegen, verjähren sie in vier Jahren.

1) Vgl. aber §. 218 Abs. 1. 2) Die Kaufmannseigenschaft bestimmt sich nach dem zur Zeit der Entstehung des Anspruchs geltenden Rechte; nachträglicher Erwerb der Kaufmannseigenschaft genügt nicht, RG. 60 S. 74. Vgl. jetzt HGB. §§. 1—6. 3) d. h. Gewerbetreibende, die in kleinerem Umfange durch Alleinarbeit oder doch unter eigener Mitharbeit Verbrauchs- oder Verbrauchsgegenstände herstellen und in Verkehr bringen oder sonst bestimmte Werte verrichten, RG. JW. 1905 S. 337. Ansprüche aus einem von einem Handwerker geschlossenen Bauunternehmervertrag fallen nicht unter Nr. 1, DVG. 10 S. 72. 4) auch der Anspruch auf Entschädigung nach §. 642, DVG. 12 S. 248. 5) Der Gläubiger hat die Ausnahme zu beweisen; Anm. 2 zu §. 4. 6) Vgl. Abs. 2. 7) die Bestellung muß sich objektiv als für den Gewerbebetrieb erfolgt darstellen, RG. JW. 1905 S. 110. Das Vermieten großstädtischer Stagenhäuser kein Gewerbebetrieb, DVG. 12 S. 26, ebenso nicht Betrieb der Landwirtschaft, DVG. 12 S. 248. 8) Der Schuldner muß diese Voraussetzung beweisen. 9) Nach RG. 61 S. 390 unterliegt der kurzen Verjährung auch der Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, der an Stelle des Anspruchs auf Fracht und Auslage

tritt. **10)** d. i. eine rein persönliche, ohne Verwendung von Rohstoffen und Waren geleistete Tätigkeit, RG. ZW. 1906 S. 337. **11)** GemD. §§. 105 ff. **12)** Öffentlichrechtliche Ansprüche auf Entrichtung von Schulgeld fallen nicht unter die Vorschrift. **13)** gewerbmäßig RG. 60 S. 340. **14)** Für Ansprüche nicht approbierter Medizinalpersonen und nicht geprüfter Hebammen gilt Nr. 7. **15)** Im Falle des §. 24 Nr. 2 der GebD. für Gerichtsvollzieher v. 24. Juni 1878 tritt gegenüber dem Ersatzpflichtigen an die Stelle des Gerichtsvollziehers der Staat. **16)** GemD. §. 36. **17)** GebD. f. Rechtsanwälte §. 84. **18)** Die Ausschlussfrist der GebD. für Zeugen und Sachverständige v. 30. Juni 1878 §. 16 Satz 2 bleibt nach dem GG. Art. 32 unberührt.

b) Wiederkehrende Leistungen.

§. 197. In vier Jahren¹⁾ verjähren die Ansprüche auf Rückstände von Zinsen²⁾, mit Einschluß der als Zuschlag zu den Zinsen zum Zwecke allmählicher Tilgung des Kapitals zu entrichtenden Beträge³⁾, die Ansprüche auf Rückstände von Miet- und Pachtzinsen, soweit sie nicht unter die Vorschrift des §. 196 Abs. 1 Nr. 6 fallen, und die Ansprüche auf Rückstände von Renten⁴⁾, Auszugskleistungen⁵⁾, Besoldungen, Wartegeldern, Ruhegehalten⁶⁾, Unterhaltsbeiträgen⁷⁾ und allen anderen⁸⁾ regelmäßig wiederkehrenden Leistungen⁹⁾.

1) Vgl. aber §. 218 Abs. 1. **2)** gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen. **3)** Im übrigen sind diese Beträge aber keine Nebenleistungen, RG. 24 S. A 246 = RZA. 3 S. 137; RG. 54 S. 88. **4)** S. z. B. §§. 759 ff., 843 ff., 912 ff., 1601 ff. **5)** GG. Art. 96. **6)** GG. Art. 80; vgl. § 411. **7)** GG. Art. 48, 49, 51. **8)** BGB. §§. 1105 ff. **9)** auch solche Ansprüche aus eingetragenen Rechten (§. 902 Abs. 1 Satz 2); vgl. §. 223 Abs. 3. Wegen der Ansprüche aus Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheinen s. §§. 801 ff.

Beginn der Verjährung.

a) Regel.

§. 198. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs¹⁾. Geht der Anspruch auf ein Unterlassen, so beginnt die Verjährung mit der Zuwiderhandlung.

1) Die Regel des Satz 1 gilt nur für Ansprüche auf ein Tun (vgl. Satz 2). Die Verjährung beginnt danach bei Ansprüchen aus Schuldverhältnissen mit deren Begründung, nicht erst mit der Verletzung des Anspruchs, bei dinglichen Rechten mit der Entstehung des Anspruchs gegen einen bestimmten Dritten, bei bedingten oder betagten Ansprüchen mit dem Eintritt der Bedingung oder des Termins. Die §§. 199, 200 betreffen Fälle, in denen die Entstehung des Anspruchs vom Willen des Berechtigten abhängt. Der §. 201 enthält eine positive Ausnahme von der Regel des §. 198 Satz 1. Weitere Ausnahmen ergeben sich aus den Vorschriften über die Hemmung der Verjährung (§§. 202—205). Besondere Bestimmungen über den Beginn der Verjährung s. z. B. in den §§. 477, 480, 490, 558, 638, 639, 801, 852, 1057, 1226, 1302, 1715, 2287, 2332.

b) Von Kündigung abhängende Ansprüche.

§. 199. Kann der Berechtigte die Leistung erst verlangen, wenn er dem Verpflichteten gekündigt hat, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte, von welchem an die Kündigung zulässig ist¹⁾. Hat der Verpflichtete die Leistung erst zu bewirken, wenn seit der Kündigung eine bestimmte Frist verstrichen ist, so wird der Beginn der Verjährung um die Dauer der Frist hinausgeschoben²⁾.

¹⁾ Es entscheidet die rechtliche Zulässigkeit, nicht die tatsächliche Möglichkeit. ²⁾ Die Frist ist nicht Teil der Verjährungsfrist; eine Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung kommt daher während der Frist noch nicht in Betracht.

c) Von Anfechtung abhängende Ansprüche.

§. 200. Hängt die Entstehung eines Anspruchs davon ab, daß der Berechtigte von einem ihm zustehenden Anfechtungsrechte¹⁾ Gebrauch macht, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte, von welchem an die Anfechtung zulässig ist²⁾. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Anfechtung sich auf ein familienrechtliches Verhältnis bezieht³⁾.

¹⁾ Vgl. §. 74 Vorbm. vor §. 142. ²⁾ Wie Anm. 1 zu §. 199. ³⁾ Vgl. namentlich §§. 1330—1335, 1341—1343 (Ehe), 1594, 1596, 1597 (Ehelichkeit).

d) Beginn der kurzen Verjährung.

§. 201. Die Verjährung der in den §§. 196, 197 bezeichneten Ansprüche beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der nach den §§. 198 bis 200 maßgebende Zeitpunkt eintritt¹⁾. Kann die Leistung erst nach dem Ablauf einer über diesen Zeitpunkt hinausreichenden Frist verlangt werden²⁾, so beginnt die Verjährung mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Frist abläuft.

¹⁾ Auch im Falle des §. 196 Abs. 1 Nr. 1 ist die Zeit der Entstehung der Forderung, nicht die Zeit der Lieferung maßgebend, AB. 62 S. 178. ²⁾ Insbesondere insolge von Stundung, die hier nicht nur die im §. 202 Abs. 1, §. 205 bestimmte Wirkung der Hemmung für die Dauer der Stundungsfrist hat.

Hemmung der Verjährung.

Die Hemmungsgründe sind im BGB. wesentlich beschränkt. Tatsächliche Hindernisse der Rechtsverfolgung werden nur in den Grenzen des §. 203 berücksichtigt. Soweit sie lediglich in der Person des Berechtigten ihren Grund haben, wie Abwesenheit und Unkenntnis des Verpflichteten oder des Anspruchs, wirken sie nicht hemmend. Über die entsprechende Anwendung der Vorschriften über Hemmung auf Ausschlußfristen s. §. 93 Vorbm. 3. Vgl. auch §. 477 Abs. 3.

a) Gründe.
 α) Einreden.

§. 202. Die Verjährung ist gehemmt¹⁾, solange die Leistung gestundet²⁾ oder der Verpflichtete aus einem anderen Grunde³⁾ vorübergehend zur Verweigerung der Leistung berechtigt ist⁴⁾.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Einrede des Zurückbehaltungsrechts⁵⁾, des nicht erfüllten Vertrags⁶⁾, der mangelnden Sicherheitsleistung⁷⁾, der Vorausklage⁸⁾ sowie auf die nach §. 770 dem Bürgen und nach den §§. 2014, 2015 dem Erben zustehenden Einreden⁹⁾.

1) Wirkung §. 205. 2) Ein nachträgliches Stundungsgeuch des Schuldners wirkt als Anerkennung unterbrechend (§. 208). 3) z. B. §. 986. 4) d. h. eine aufschiebende Einrede hat (s. oben S. 94 Vorbm. 4); Ausnahmen in Abs. 2. Die zerstückenden Einreden kommen für die Hemmung der Verjährung nicht in Betracht, weil sich der Berechtigte nicht zur Abwehr der Verjährungseinrede auf eine solche berufen wird. 5) §§. 273, 274, 1000. 6) §§. 320—322. 7) Vgl. z. B. §§. 258, 278, 321, 867, 1005, 2217. 8) §§. 771—773. 9) Die Möglichkeit der Anfechtung oder der Aufrechnung (§§. 387 ff.) hemmt die Verjährung nicht. Vgl. auch §. 2832 Abs. 3.

β) Höhere Gewalt.

§. 203. Die Verjährung ist gehemmt¹⁾, solange der Berechtigte durch Stillstand der Rechtspflege innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist an der Rechtsverfolgung verhindert ist²⁾.

Das gleiche gilt, wenn eine solche Verhinderung in anderer Weise durch höhere Gewalt³⁾ herbeigeführt wird.

1) Wirkung §. 205. 2) Vgl. BPD. §. 245. 3) d. i. ein unabwendbares äußeres Ereignis. Andere Anwendungen des Begriffes in den §§. 701, 1996.

γ) Pietätsverhältnis.

§. 204. Die Verjährung von Ansprüchen zwischen Ehegatten ist gehemmt¹⁾, solange die Ehe besteht²⁾. Das gleiche gilt von Ansprüchen zwischen Eltern und Kindern³⁾ während der Minderjährigkeit⁴⁾ der Kinder und von Ansprüchen zwischen dem Vormund und dem Mündel während der Dauer des Vormundschaftsverhältnisses⁵⁾.

1) §. 205. 2) Bei Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit der Ehe gilt §. 1329 oder §. 1343. 3) ehelichen (Anm. 1 zu §. 11 und §. 1757) und unehelichen (§§. 1705, 1589 Abs. 2). 4) §§. 2, 3. 5) Entsprechend anwendbar auf die Plegenschaft nach §. 1915.

δ) Wirkung.

§. 205. Der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt ist, wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet.

Ausschub der Vollendung der Verjährung.

Die in den §§. 206, 207 behandelten Hindernisse der Rechtsverfolgung haben nicht im allgemeinen hemmende Wirkung; sie werden vielmehr nur insoweit, als sie in der letzten Zeit der Verjährung bestehen, berücksichtigt, dann aber in der Weise, daß dem von dem Hindernisse Betroffenen stets noch eine genügende Frist nach Beseitigung des Hindernisses für die Geltendmachung des Anspruchs freibleibt. Über die entsprechende Anwendung des §. 206 auf Ausschlußschriften s. oben S. 94 Vorbem. 3.

§. 206. Ist eine geschäftsunfähige¹⁾ oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte²⁾ Person ohne gesetzlichen Vertreter³⁾, so wird die gegen sie laufende Verjährung nicht vor dem Ablaufe von sechs Monaten nach dem Zeitpunkte vollendet⁴⁾, in welchem die Person unbeschränkt geschäftsfähig wird oder der Mangel der Vertretung aufhört. Ist die Verjährungsfrist kürzer als sechs Monate, so tritt der für die Verjährung bestimmte Zeitraum an die Stelle der sechs Monate.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit eine in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person prozeßfähig ist⁵⁾.

¹⁾ §. 104. Der §. 206 gilt nicht für juristische Personen. ²⁾ §§. 106, 114. ³⁾ Anm. 3 zu §. 8. ⁴⁾ Berechnung §. 187, §. 188 Abs. 2. ⁵⁾ Vgl. §§. 112, 113, ZPO. §. 62 Abs. 1.

§. 207. Die Verjährung eines Anspruchs, der zu einem Nachlasse gehört oder sich gegen einen Nachlaß richtet¹⁾, wird nicht vor dem Ablaufe von sechs Monaten nach dem Zeitpunkte vollendet, in welchem die Erbschaft von dem Erben angenommen²⁾ oder der Konturs über den Nachlaß eröffnet wird³⁾ oder von welchem an der Anspruch von einem Vertreter oder gegen einen Vertreter geltend gemacht werden kann⁴⁾. Ist die Verjährungsfrist kürzer als sechs Monate, so tritt der für die Verjährung bestimmte Zeitraum an die Stelle der sechs Monate.

¹⁾ §. 1967 Abs. 2. ²⁾ §§. 1943, 1944, 1958. ³⁾ RD. §§. 214 ff. ⁴⁾ Der Vertreter kann sein ein Nachlaßpfleger (§§. 1960, 1961, 1981 ff.), ein Abwesenheitspfleger (§. 1911) oder ein Testamentsvollstrecker (§§. 2197 ff., 2102, 2212, 2213). Vgl. ZPO. §§. 243, 327, 728, 748, 779, 863.

Unterbrechung der Verjährung.

a) Gründe:

α) Anerkennung.

§. 208. Die Verjährung wird unterbrochen¹⁾, wenn der Verpflichtete dem Berechtigten gegenüber den Anspruch durch Abschlagzahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkennt²⁾.

¹⁾ Wirkung §. 217. ²⁾ Es ist weder ein vertragsmäßiges (vgl. §. 222 Abs. 2, §. 781) noch auch nur ein einseitiges rechts-

geschäftliches Anerkenntnis erforderlich, vielmehr genügt jede (ausdrückliche oder stillschweigende) dem Berechtigten (oder seinem Vertreter) gegenüber erfolgende Kundgebung der Überzeugung von dem Bestehen des Anspruchs, D.R.G. 12 §. 28.

β) Gerichtliche Geltendmachung.

§. 209. Die Verjährung wird unterbrochen¹⁾, wenn der Berechtigte auf Befriedigung oder auf Feststellung des Anspruchs²⁾, auf Erteilung der Vollstreckungsklausel³⁾ oder auf Erlassung des Vollstreckungsurteils⁴⁾ Klage erhebt⁵⁾.

Der Erhebung der Klage stehen gleich⁶⁾:

1. die Zustellung eines Zahlungsbefehls im Mahnverfahren⁷⁾;
2. die Anmeldung des Anspruchs im Konkurse⁸⁾;
3. die Geltendmachung der Aufrechnung des Anspruchs im Prozesse⁹⁾;
4. die Streitverkündung in dem Prozesse, von dessen Ausgange der Anspruch abhängt¹⁰⁾;
5. die Vornahme einer Vollstreckungshandlung und, soweit die Zwangsvollstreckung den Gerichten¹¹⁾ oder anderen Behörden zugewiesen ist, die Stellung des Antrags auf Zwangsvollstreckung¹²⁾.

1) Wirkung §. 217. 2) Z.P.D. §§. 256, 280, 281. 3) Z.P.D. §. 731. 4) Z.P.D. §§. 722, 1042. 5) Z.P.D. §§. 207, 253, 281, 499, 500, 510, 696; G.G. Art. 152. Die Geltendmachung eines Teilanspruchs unterbricht nicht die Verjährung der Ansprüche auf die übrigen Teile, die eines Zinsanspruchs nicht die Verjährung des Hauptanspruchs, R.G. 57 S. 372, J.W. 1905 S. 717; die Klage auf Vergütung wegen eines nach Anschlag übernommenen Werkes unterbricht die Verjährung des Anspruchs wegen nachträglich bestellter Arbeiten, D.R.G. 12 §. 245. Dauer und Erlöschen der Unterbrechung unten §§. 211, 212. Die besondere Vorschrift der W.D. Art. 80 (s. G.G. z. Z.P.D. §. 13 Absf. 3) ist aufgehoben, G.G. z. G.W. Art. 8 Nr. 2. 6) S. ferner über Unterbrechung durch Antrag auf Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises §. 477 Absf. 2, §§. 480, 490, 493, 639. 7) Z.P.D. §§. 688, 693. Erlöschen der Unterbrechung unten §. 213. 8) R.D. §. 139; vgl. §. 18 der bisher. R.D. Dauer und Erlöschen der Unterbrechung §. 214. 9) §. 388. Dauer und Erlöschen §. 215. 10) Es genügt eine der Z.P.D. §§. 72—74 entsprechende Streitverkündung, R.G. 58 S. 76, J.W. 1904 S. 382; ebenso eine den wesentlichen Voraussetzungen einer solchen entsprechende Streitverkündung in einem ausländischen Prozesse, z. B. demande de garantie noch holländ. Recht, R.G. J.W. 1905 S. 716. Dauer und Erlöschen unten §. 215. 11) Z.P.D. §§. 764, 790, 791, 828, 866, 887 ff. 2c. 12) Erlöschen der Unterbrechung §. 216.

§. 210. Hängt die Zulässigkeit des Rechtswegs von der Vorentscheidung einer Behörde ab¹⁾ oder hat die Bestimmung des zuständigen Gerichts durch ein höheres Gericht zu erfolgen²⁾, so wird die Verjährung durch die Einreichung des Gesuchs an

die Behörde oder das höhere Gericht in gleicher Weise wie durch Klageerhebung³⁾ unterbrochen, wenn die Klage binnen drei Monaten⁴⁾ nach der Erledigung des Gesuchs erhoben wird. Auf diese Frist finden die Vorschriften der §§. 203, 206, 207 entsprechende Anwendung.

¹⁾ Vgl. z. B. OÖ. z. OVBG. §. 11.

²⁾ ZPD. §§. 36, 37.

³⁾ §§. 211, 212.

⁴⁾ Vgl. §. 490 Abs. 2.

b) Dauer und Erlöschen der Unterbrechung.

a) Klageerhebung.

§. 211. Die Unterbrechung durch Klageerhebung¹⁾ dauert fort, bis der Prozeß rechtskräftig entschieden²⁾ oder anderweit erledigt ist.

Gerät der Prozeß infolge einer Vereinbarung³⁾ oder dadurch, daß er nicht betrieben wird⁴⁾, in Stillstand, so endigt die Unterbrechung mit der letzten Prozeßhandlung der Parteien oder des Gerichts. Die nach der Beendigung der Unterbrechung beginnende neue Verjährung wird dadurch, daß eine der Parteien den Prozeß weiter betreibt, in gleicher Weise wie durch Klageerhebung⁵⁾ unterbrochen.

¹⁾ §. 209 Abs. 1, §. 210.

²⁾ §. 219.

³⁾ unmittelbar oder

infolge eines auf Vereinbarung beruhenden Aussetzungsbefchlusses, OÖG. 10, S. 166. Vgl. ZPD. §. 251 Abs. 1.

⁴⁾ ZPD. §§. 148, 149,

289 ff., 251 Abs. 2, 306, 307, 330, 331.

⁵⁾ §§. 211, 212.

§. 212. Die Unterbrechung durch Klageerhebung gilt als nicht erfolgt, wenn die Klage zurückgenommen¹⁾ oder durch ein²⁾ nicht in der Sache selbst entscheidendes Urteil rechtskräftig abgewiesen wird.

Erhebt der Berechtigte binnen sechs Monaten³⁾ von neuem Klage⁴⁾, so gilt die Verjährung als durch die Erhebung der ersten Klage unterbrochen. Auf diese Frist finden die Vorschriften der §§. 203, 206, 207 entsprechende Anwendung.

¹⁾ wenn auch mit Rücksicht auf ein vereinbartes Schiedsverfahren, RG. Bruch. 48 S. 1110. Vgl. ZPD. §. 271.

²⁾ wegen Unzuständigkeit (ZPD. §. 274), Unzulässigkeit der Prozeßart (§. 597), Mangels einer Prozeßvoraussetzung.

³⁾ Vgl. §. 490 Abs. 2.

⁴⁾ oder nimmt er eine im §. 209 Abs. 2 oder im §. 210 der Klageerhebung gleichgestellte Handlung innerhalb der Frist vor.

β) Zahlungsbefehl.

§. 213. Die Unterbrechung durch Zustellung eines Zahlungsbefehls¹⁾ im Mahnverfahren gilt als nicht erfolgt, wenn die Wirkungen der Rechtshängigkeit erlöschen²⁾.

¹⁾ §. 209 Abs. 2 Nr. 1.

²⁾ ZPD. §§. 697, 700, 701. Über

Ausschließung des Erlöschens durch Klage des Besessionars des Antragstellers im Mahnverfahren OÖG. 12 S. 28.